

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

HzE Bericht 2023

Datenbasis 2021

Agathe Tabel, Julia Erdmann, Sandra Fendrich,
Thomas Mühlmann, Valentin Frangen, Petra Göbbels-Koch

Schwerpunkte:

- Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige
- Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede



Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Diese Ausgabe des HzE Berichtes wurde in Abstimmung und Kooperation mit der Arbeitsgruppe zur Qualifizierung der Jugendhilfestatistik in Nordrhein-Westfalen erstellt. In diesem Zusammenhang haben an der Veröffentlichung folgende Institutionen mitgewirkt:

Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt Westfalen

Erziehungsberatungsstelle Mönchengladbach

Fliegener Fachhochschule Düsseldorf

Jugendamt der Stadt Eschweiler

Jugendamt der Stadt Essen

Jugendamt der Stadt Marl

Jugendamt der Stadt Münster

Jugendamt der Stadt Voerde

Jugendamt des Kreises Lippe

Jugendamt des Märkischen Kreises

Impressum

ISBN 978-3-910495-01-2

ISSN 1617-8025

Förderung durch:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik

– AKJ^{Stat} –

Tel.: 0231/755-6583, -6582 oder -5557

Fax: 0231/755-5559

www.akjstat.tu-dortmund.de

Agathe Tabel (agathe.tabel@tu-dortmund.de)

Julia Erdmann (julia.erdmann@tu-dortmund.de)

Sandra Fendrich (sandra.fendrich@tu-dortmund.de)

Thomas Mühlmann (thomas.muehlmann@tu-dortmund.de)

Petra Göbbels-Koch (petra.goebbels-koch@tu-dortmund.de)

Valentin Frangen (valentin.frangen@tu-dortmund.de)

Umschlagsgestaltung: Andreas Gleis

Titelgrafik: © Dreaming Andy - Fotolia.com

Münster, Köln, Dortmund im August 2023

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut/Technische Universität
Dortmund
Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik
CDI-Gebäude
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den
Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen

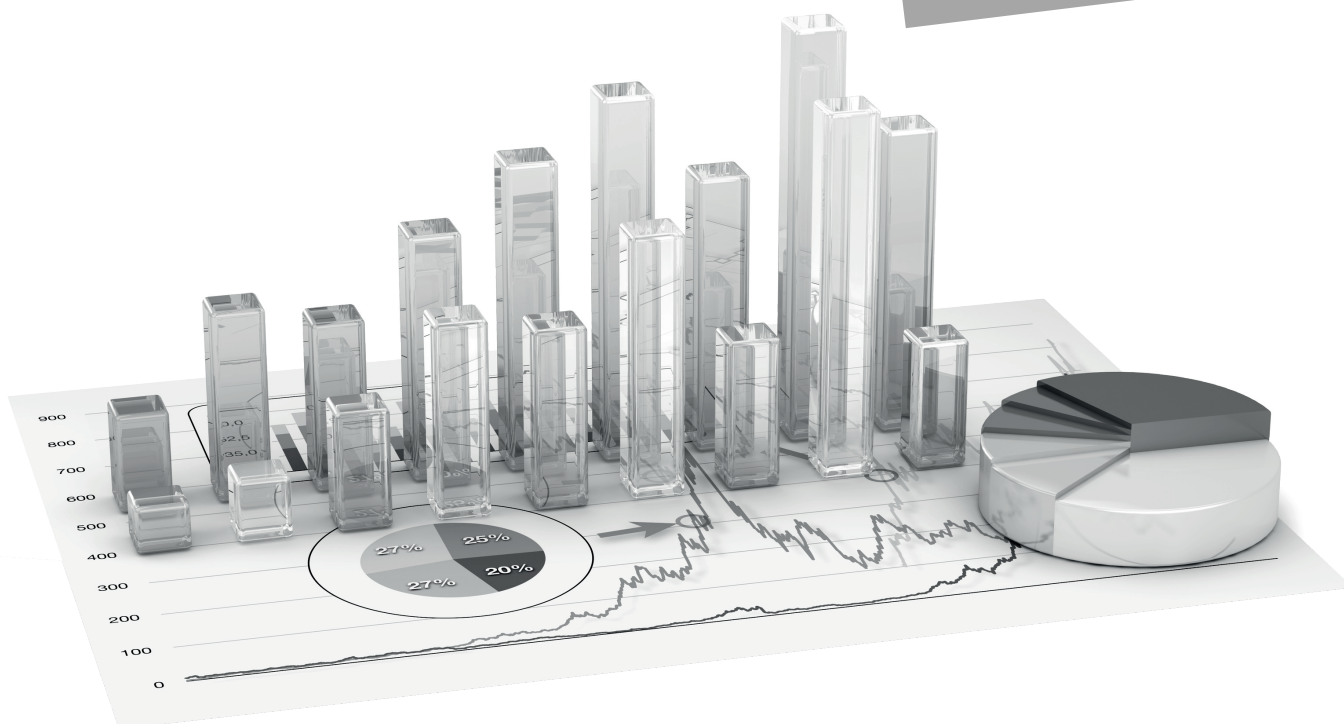
HzE Bericht 2023

Datenbasis 2021

Agathe Tabel, Julia Erdmann, Sandra Fendrich,
Thomas Mühlmann, Valentin Frangen, Petra Göbbels-Koch

Schwerpunkte:

- Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige
- Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede



Herausgegeben von

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

LWL-Landesjugendamt Westfalen

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Inhalt

0. Einleitung.....	12
1. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen.....	15
1.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten.....	16
1.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nach dem Alter der Adressat:innen	26
1.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme	33
1.4 Migrationshintergrund	36
1.5 Erziehungsberatung.....	40
1.6 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen	46
1.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien	51
1.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung.....	55
1.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII	57
2. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	59
3. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung	66
3.1 Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige.....	66
3.2 Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)	82
3.3 Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede	98
4. Hilfen zur Erziehung im Spektrum von Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen.....	113
5. Literatur	124
6. Anhang	126
6.1 Abbildungsverzeichnis	126
6.2 Tabellenverzeichnis	129
6.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe	130
6.4 Lesehilfen zum HZE-Bericht 2023.....	132
6.5 Themenschwerpunkte vorheriger HZE-Berichte (seit dem HZE-Bericht 2009)	134

Zusammenfassung von Kap. 1 und 2

Anzahl der erzieherischen Hilfen im Jahr 2021 bleibt konstant zum Vorjahr – aktuelles Fallzahlenvolumen auf dem Stand von 2014

Im Jahr 2021 wurden 238.339 Hilfen zur Erziehung (einschl. der Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen in Anspruch genommen. Damit hat sich das Fallzahlenvolumen gegenüber 2020 kaum verändert (-1%). Über den längeren Zeitraum zwischen 2010 und 2019 hinweg sind die Fallzahlen insgesamt um 12% gestiegen, wobei es eine jährlich kontinuierliche Zunahme gegeben hat. In 2020, dem ersten Coronajahr, ist eine Trendwende zu beobachten: Die Fallzahl ist erstmalig seit Beginn der Erfassung über die KJH-Statistik gesunken, und zwar um -5% gegenüber dem Vorjahr. Im zweiten Coronajahr sind die Fallzahlen noch einmal gefallen, wenn auch deutlich geringer mit einem Minus von 1%. Damit ist das Fallzahlenvolumen von 2021 auf das Niveau von 2014 zurückgefallen (vgl. Kap. 1.1).

Durch die Hilfen wurden 2021 280.378 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Quote von 783 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung. 2010 lag dieser Wert noch bei 701 jungen Menschen. Damit ist dieser Wert insgesamt seit 2010 um 82 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum Vorjahr 2020 hat er sich kaum verändert (-2 Inanspruchnahmepunkte). Aktuell liegt die Quote in etwa auf dem Niveau von 2016 (777 Inanspruchnahmepunkte).

Bei der Erziehungsberatung ist zwischen 2010 und 2021 ein Rückgang der Fallzahlen um insgesamt 17.604 Hilfen (-14%) festzustellen. Ursächlich hierfür ist insbesondere der zwischen 2019 und 2020 deutliche Rückgang (-9%) der in der amtlichen Statistik erfassten Erziehungsberatungen. Hier haben die Coronauswirkungen mit den Kontaktbeschränkungen deutliche Spuren hinterlassen. Und auch im zweiten Coronajahr 2021 sind die Fallzahlen gem. § 28 SGB VIII weiter gesunken, wenn auch in geringerem Maße (-2%). Allerdings ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl an Beratungen höher ausgefallen ist, statistisch jedoch nicht abgebildet werden konnte. Pandemiebedingt ausgeweitete Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung, werden in der KJH-Statistik erst ab dem Datenjahr 2022 erfasst.

Grundsätzlich hat diese Entwicklung Auswirkungen auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2021 noch 44%. Die Erziehungsberatung, die fast die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, außen vorge lassen, nahmen 2021 174.986 junge Menschen eine Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII in Anspruch.

Mit Blick auf einzelne Leistungssegmente werden mehr Hilfeempfänger:innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen sind es 115.824 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe (66%), bei den stationären Maßnahmen werden 59.162 junge Menschen gezählt (34%). Diese Verteilung resultiert wie in den vergangenen Jahren aus der hohen Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), den ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie den Erziehungsbeistandschaften. Werden für die familienorientierten, ambulanten Hilfen nicht die Zahl der in den Familien lebenden Kinder, sondern die Leistungen gezählt, ist der Abstand zwischen ambulanten und stationären Leistungen mit einer Gewichtung von 55% zu 45% nach Jahren der Annäherung wieder größer geworden. Das hängt mit der rückläufigen Entwicklung der stationären Hilfen zusammen. Diese sind seit 2017 durchgängig gesunken, während die ambulanten Hilfen nach einer kurzen konstanten Phase (2015/2016) und aufgrund des

coronabedingten, wenn auch sehr geringen Rückgangs in 2020, seit 2016 kontinuierlich gestiegen sind. Diese Entwicklung spiegelt sich im Jahr 2021 wider: Die ambulanten Hilfen sind erneut angestiegen (+3%), während die stationären Hilfen weiter gesunken sind (-3%).

Rückgang der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung bei den Jüngsten

In den Jahren zwischen 2015 und 2018 waren mit Blick auf die Altersstruktur der Hilfen zur Erziehung vor allem die älteren Jugendlichen aufgrund der zunehmenden Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen stärker ins Blickfeld gerückt. In den Jahren 2016 und 2017 zeigten sich zudem starke Anstiege bei den jungen Volljährigen, bedingt durch den weiteren Verbleib ehemaliger unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die volljährig geworden sind. Seit 2017 deuteten sich rückläufige Entwicklungen bei den älteren Adressat:innen der Hilfen zur Erziehung an. Dieser Trend scheint sich mit den Daten 2021 nicht oder nur in geringem Maße fortzusetzen (vgl. Kap. 1.2).

Im Vergleich zu den Fallzahlen des Vorjahres zeigen sich in 2021 starke Rückgänge in den Altersjahren von unter 1 bis 8 Jahre mit Ausnahme der 5-/6-Jährigen (+6 Inanspruchnahmepunkte bzw. -1 Inanspruchnahmepunkt). Auffällig sind dabei erhebliche Rückgänge in den ganz jungen Altersjahren. So ist die Inanspruchnahme bei den unter 1- bis 4-jährigen Kindern um 8 bis 16 Punkte rückläufig. Besonders stark zurückgegangen sind die Werte zudem bei den 8-Jährigen (-18 Inanspruchnahmepunkte). Starke Zuwächse gab es hingegen bei den 11- bis 13-Jährigen (zwischen 11 und 16 Inanspruchnahmepunkte) sowie bei den 16-Jährigen (14 Inanspruchnahmepunkte).

Die 10- bis unter 14-Jährigen sind – wie bereits im Vorjahr – die Altersgruppe mit dem höchsten absoluten Fallzahlenvolumen, gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen.

Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren, unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor den höchsten Inanspruchnahmewert mit 257 bzw. 270 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (198 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt.

Gegenüber 2020 ist die Inanspruchnahme in der Heimerziehung im Jahr 2021 in allen Altersgruppen, außer bei den jungen Volljährigen (+2 Punkte) leicht rückläufig (zwischen 0,2 und 2 Inanspruchnahmepunkte). In der Vollzeitpflege zeigen sich ebenfalls überwiegend Rückgänge – nur bei den 14- bis unter 18-Jährigen gab es einen sehr leichten Anstieg um 1 Inanspruchnahmepunkt – die zum Teil sogar deutlich stärker ausfallen als bei der Heimerziehung (zwischen 1 und 4 Inanspruchnahmepunkte). Im ambulanten Bereich sind in den höheren Altersgruppen steigende Inanspruchnahmequoten zu beobachten (10 bis unter 14 Jahre: +11 Inanspruchnahmepunkte; 14 bis unter 18 Jahre: +6 Inanspruchnahmepunkte); in den jüngeren Altersgruppen sind die Zahlen hingegen rückläufig. Besonders stark ist die Inanspruchnahme bei den unter 3-Jährigen zurückgegangen (-11 Inanspruchnahmepunkte).

Die neu begonnenen Hilfen sind – nach einem deutlichen Rückgang um 6% im Vorjahr – zwischen 2020 und 2021 wieder angestiegen (um +2%).

54% der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung sind männlich – geringste Quote in der Vollzeitpflege, höchste in der Tagesgruppe

Bei den knapp 175.000 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) ist die männliche Klientel im Jahr 2021 mit einem Anteil von 54% an allen Leistungen gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII überrepräsentiert. Seit Jahren hat sich an diesem Geschlechterverhältnis in den erzieherischen Hilfen kaum etwas verändert. Der Unterschied schwankt immer wieder zwischen 1% bis 2%. 2017 lag der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer aufgrund der hohen Anzahl an unbegleiteten ausländischen meist männlichen Minderjährigen mit 58% etwas höher als sonst (vgl. Kap. 1.3).

Der höhere Gesamtanteil der männlichen Klientel zeigt sich im Jahr 2021 auch in beiden Leistungssegmenten. Die höchsten Jungenanteile sind allerdings nach wie vor im ambulanten Leistungssegment zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppenerziehung (70%) und der Sozialen Gruppenarbeit (65%). Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist seit jeher bei der Vollzeitpflege zu beobachten. Hier beträgt der Anteil der männlichen Klientel knapp 51%, gefolgt von der SPFH (54%) und den ambulanten „27,2er-Hilfen“ (53%).

Die beschriebenen Differenzen in der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Klientel fallen je nach Altersgruppe unterschiedlich aus. Im ambulanten Bereich sind die Inanspruchnahmen bei den Jungen in jüngeren Jahren höher als bei den Altersgenossinnen; in den älteren Altersgruppen sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer; bei den jungen Volljährigen unterscheiden sich die Inanspruchnahmequoten lediglich um einen Inanspruchnahmepunkt. Dieses ausgewogene Geschlechterverhältnis knüpft somit wieder an die Zeit vor 2016 an und deutet womöglich auf den rückläufigen Trend der ehemaligen unbegleiteten ausländischen – vor allem männlichen – Minderjährigen hin, die eine ambulante Hilfe für junge Volljährige erhalten haben. Im stationären Bereich wiederum fallen die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei den jungen Volljährigen im Vergleich zu den Minderjährigen höher aus. Für junge Männer wird immer noch eine höhere Inanspruchnahme ausgewiesen als für junge Frauen. Dieses Muster ist noch geprägt durch den Bedeutungsgewinn der ehemaligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen insbesondere in den Jahren 2016 und 2017, die volljährig geworden sind und weiterhin im Hilfesystem verbleiben. Das zeigt sich hier noch stärker als im ambulanten Leistungssegment. Hier setzt sich allerdings der rückläufige Trend seit der Entwicklung 2017/2018 weiter fort; das gilt noch stärker für die Gruppe der männlichen 14- bis unter 18-Jährigen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen zeigen sich mittlerweile keine geschlechtsspezifischen Unterschiede mehr. In früheren Jahren war die Geschlechterverteilung mit steigendem Alter in den stationären Hilfen noch ausgeglichen. Das galt insbesondere für die jungen Volljährigen.¹

42% der Hilfeempfänger:innen haben Elternteile ausländischer Herkunft – jede:r Vierte spricht in der Herkunftsfamilie hauptsächlich kein Deutsch

Bei 42% der jungen Menschen, für die im Jahr 2021 eine erzieherische Hilfe gewährt wurde, ist mindestens ein Elternteil im Ausland geboren. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Anteil kaum verändert. Damit liegt die Quote von Familien mit einem Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, unter dem Anteil in der Bevölkerung insgesamt. Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2021 bei 48%. Differenziert nach den bei-

¹ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2017

den Leistungssegmenten wird eine Quote von 43% für die ambulanten Leistungen ausgewiesen. Für den stationären Bereich liegt die Quote bei 38%. Auch hier haben sich die Quoten zum Vorjahr kaum verändert. Differenziert nach Hilfearten zeigt sich ein vergleichsweise starker Rückgang von 6 Prozentpunkten bei den Betreuungshilfen sowie bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte). Bei den stationären „27,2er Hilfen“ ist ein vergleichsweise starker Zuwachs um 4 Prozentpunkte zu konstatieren. Der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft variiert bei den im Jahre 2021 begonnenen Hilfen zwischen 31% bei der Vollzeitpflege und 46% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (vgl. Kap. 1.4).

Etwa jeder vierte junge Mensch (26%) mit einer im Jahr 2021 neu begonnenen Hilfe kommt aus einer Familie, in der hauptsächlich kein Deutsch gesprochen wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Quote, wie auch beim Merkmal der Herkunft, um lediglich +1 Prozentpunkt verändert. Hilfeartspezifisch zeigen sich die gleichen Tendenzen wie beim Merkmal der Herkunft. So sind vergleichsweise starke Rückgänge bei den Betreuungshilfen (-7 Prozentpunkte) sowie bei den ISE-Maßnahmen (-2 Prozentpunkte) und ein Anstieg um 4 Prozentpunkte bei den stationären „27,2er-Hilfen“ erkennbar. Der geringste und der höchste Anteil liegen bei diesem Merkmal – wie beim Merkmal der ausländischen Herkunft – mit 16% bei der Vollzeitpflege und 29% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Weiterhin Rückgang der Fallzahlen bei der Erziehungsberatung

Die Fallzahlen für die Erziehungsberatung waren zwischen 2008 und 2019 vergleichsweise stabil (mit Schwankungen zwischen -2% bis knapp über 1%). Zwischen 2019 und 2020 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung hingegen stark zurückgegangen (-29 Inanspruchnahmepunkte bzw. -9%). In den aktuellen Daten zeigt sich ein weiterer Rückgang, so sind die Fallzahlen zwischen 2020 und 2021 um weitere 8 Inanspruchnahmepunkte bzw. 2% gesunken. Die Inanspruchnahme liegt damit aktuell bei 294 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Das ist die niedrigste Quote seit der modifizierten HzE-Statistik im Jahr 2007. Die starken Rückgänge in den Jahren 2020 und 2021 sind vermutlich auf Einflüsse durch die Coronapandemie zurückzuführen. So wurde beispielsweise zweitweise auf telefonische Beratungen umgestellt, die über die Statistik bislang nicht erfasst werden. Ab dem Erhebungsjahr 2022 werden diese erfasst (vgl. Kap. 1.5).

Seit 2010 ist die Zahl der Erziehungsberatungen insgesamt um 17.604 (-14% bzw. -39 Inanspruchnahmepunkte) zurückgegangen. Diese Entwicklung geht einher mit einer Annäherung der Inanspruchnahmen der männlichen und weiblichen Klientel. Diese zunehmende Annäherung ist bei der Entwicklung zwischen 2020 und 2021 – wie auch über den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2020 – auf einen stärkeren Rückgang der Anzahl der Hilfen bei den männlichen (-4%) gegenüber den weiblichen Adressat:innen zurückzuführen. Bei den weiblichen Adressatinnen zeigt sich aktuell keine Veränderung zum Vorjahr. Gleichwohl nehmen nach wie vor die männlichen Adressaten und ihre Familien etwas häufiger Hilfen im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch (52%).

Die höchsten Werte bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Erziehungsberatung werden für das Erhebungsjahr 2021 erneut für die 8- und 9-Jährigen und deren Familien ausgewiesen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kinder, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen. Seit Jahren hat sich an dieser Altersstruktur für Hilfen gem. § 28 SGB VIII kaum etwas verändert. Insgesamt zeigt sich somit für das Erhebungsjahr 2021, wie bereits in den Vorjahren, folgendes Muster bei der Inanspruchnahme von Leistungen: Bis zum Alter von 8 Jahren steigt diese tendenziell an, um dann mit zunehmendem Alter wieder zurückzugehen. Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von

2020 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2021 vor allem bei den 8- bis 10-Jährigen sowie bei den 12- und 14-Jährigen zurückgegangen (zwischen -4 und -11 Inanspruchnahmepunkte). Leichte Rückgänge von -0,3 bzw. -1 Inanspruchnahmepunkten zeigen sich auch bei den Jüngsten (unter 1-Jährige und 1-Jährige). In anderen Altersjahren sind hingegen auch Zunahmen zu verzeichnen, insbesondere bei den 3- bis 6-Jährigen (+3 bis +7 Inanspruchnahmepunkte), den 13-Jährigen (+10 Inanspruchnahmepunkte) und den 15- bis 18-Jährigen (+2 bis +4 Inanspruchnahmepunkte).

Fallzahlen der Eingliederungshilfen steigen wieder stärker an – deutliche Zuwächse bei den 8- bis 11-Jährigen

Im Jahre 2021 wurden 36.081 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) von jungen Menschen und deren Familien in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fallzahlenvolumen um 12% gestiegen. Damit hat der Anstieg – im Vergleich zu der Entwicklung zwischen 2019 und 2020 (+7%) – wieder stärker an Dynamik gewonnen. Seit 2010 hat sich die Zahl der Hilfen verdreifacht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das aktuell einer Inanspruchnahme von 143 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; das sind 15 Inanspruchnahmepunkte mehr als noch im Vorjahr (vgl. Kap. 1.6).

Ungeachtet dieser beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren hat sich die Altersstruktur bei der Inanspruchnahme nicht grundlegend verändert. Nach wie vor ist die Hauptklientel von Hilfen gem. § 35a SGB VIII die Gruppe der 9- bis unter 13-Jährigen mit ihren Familien. Dabei handelt es sich um Kinder, die sich im Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule bzw. zu Beginn der Sekundarstufe I befinden. Der höchste Inanspruchnahmewert wird für die 10-Jährigen mit etwa 192 Leistungen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung ausgewiesen, gefolgt von den 11-Jährigen (179 Inanspruchnahmepunkte) und den 9-Jährigen (168 Inanspruchnahmepunkte). Die Veränderungen zwischen 2020 und 2021 betrachtend, sind die 8-, 10- und 11-Jährigen von auffallend hohen Anstiegen betroffen. Außer bei den 18- und 20-Jährigen sowie bei den über 21-Jährigen, sind auch bei allen anderen Altersjahrgängen Zuwächse erkennbar, sodass hier womöglich von einem „Nachholeffekt“ nach der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen sowie Öffnung der Schulen im zweiten Coronajahr ausgegangen werden kann.

Das Bild bei der Geschlechterverteilung hat sich seit Jahren nicht verändert: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden mehrheitlich von Jungen und jungen Männern in Anspruch genommen. Auch die Zunahme – die sich im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich bemerkbar macht – bezieht sich vor allem auf Jungen und junge Männer. Zwischen 2020 und 2021 hat sich die Inanspruchnahmequote bei den Jungen von 172 auf 192 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 21 Jahren erhöht. Bei den Altersgenossinnen gab es einen Anstieg von 64 auf 72 Leistungen pro 10.000 der alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerung.

Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung leben meist in prekären Lebenslagen – Alleinerziehende besonders betroffen

Familien, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation zu einem erheblichen Anteil auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt 2021 bei etwa 56%. Diese Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert (-2%) (vgl. Kap. 1.7).

Hilfeartspezifisch betrachtet reicht der Anteil der Hilfeempfänger:innen mit Transferleistungsbezug von 48% bei der Einzelbetreuung bis hin zu 70% bei der Vollzeitpflege. Erwähnenswerte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Hier ist die Quote der Familien, die Transferleistungen in Anspruch nehmen, um 4 Prozentpunkte zurückgegangen. Bereits in der Vorjahresentwicklung (2019/2020) ist dieser Anteil gesunken. Bei der Tagesgruppe hingegen ist der Anteil geringfügig um 2 Prozentpunkte gesunken.

Gegenüber den über den ASD organisierten Hilfen liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei lediglich 16%. In den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sind etwa 26% der Familien auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Quoten sind bei beiden Leistungen gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

Bei der größten Empfänger:innengruppe von Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung), den Alleinerziehenden (51%), hat sich der Anteil mit Blick auf den Transferleistungsbezug gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert (-2 Prozentpunkte). Gleichwohl ist diese Hilfeempfänger:innengruppe nach wie vor stärker auf finanzielle Unterstützung in Form des Transferleistungsbezugs angewiesen als die gesamte Klientel von Hilfen zur Erziehung. So liegt die Quote der Alleinerziehenden, die eine über den ASD gewährte Hilfe zur Erziehung und gleichzeitig Transferleistungen erhalten, bei 64% und ist damit 8 Prozentpunkte höher als bei den Hilfeempfänger:innen (56%) insgesamt. Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 69% bei der Tagesgruppenerziehung am höchsten, gefolgt von der SPFH mit 67%. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit 72% den höchsten Anteil aus (vgl. Kap. 1.7).

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Alleinerziehenden, wie auch bereits zwischen 2019 und 2020 nur leicht gestiegen (+1 Prozentpunkt). Über einen längeren Zeitraum betrachtet hat die Quote mit 51% wieder den Stand von 2014 erreicht. In den darauffolgenden Jahren ist die Quote aufgrund der Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige, deren Familienstatus meist unbekannt gewesen ist, bis auf 42% im Jahr 2016 gesunken. Anschließend ist im Zuge sinkender Fallzahlen für die Gruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen die Quote stetig auf die aktuell besagten 51% gestiegen.

Quote der unplanmäßig beendeten Hilfen unverändert – 55% der Heimerziehungen werden nicht wie geplant beendet

Laut der amtlichen Statistik wurden im Jahr 2021 knapp 43% der erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) unplanmäßig beendet. Diese Quote ist seit Jahren konstant. Dabei handelt es sich um Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan (23%) und wegen sonstiger Gründe (19%) beendet wurden. Letztere sind seit der ersten Veröffentlichung im Rahmen des HzE-Berichtswesens im Jahr 2014 (Datenbasis 2012) um 4 Prozentpunkte gestiegen. Im Vergleich zu den „ASD-Hilfen“ wird für die Erziehungsberatung ein Anteil von 19% ausgewiesen. Dieses Ergebnis verweist vor allem auch auf unterschiedliche „Schweregrade“ der Problemlagen, der in den verschiedenen Leistungsbereichen bearbeiteten Fälle (vgl. Kap. 1.8).

Für die stationären Hilfen (51%) ist nach wie vor eine deutlich höhere Quote der unplanmäßig beendeten Leistungen festzustellen als für die ambulanten Hilfen (38%). Der höchste Anteil mit 55% wird für die Heimerziehung ausgewiesen. Nennenswerte Entwicklungen im Vergleich zu 2020 zeigen sich hilfeartspezifisch vor allem bei den Betreuungshilfen, deren Anteil an unplanmäßig beendeten Hilfen um weitere 4 Prozentpunkte gesunken ist.

14% der Hilfen zur Erziehung geht eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus – die Quote hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert

Laut der amtlichen Statistik gehen im Jahr 2021 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück. Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII spielen „8a-Verfahren“ mit jeweils knapp unter 1% so gut wie keine Rolle. Diese Anteile haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert (vgl. Kap. 1.9).

Bei den einzelnen „ASD-Hilfen“ zeigt sich eine deutliche Spannweite, welche von 3% bei der ISE bis hin zu knapp 20% bei der Vollzeitpflege reicht. Insgesamt fällt die Quote der Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen bei den stationären Hilfen etwas höher aus als im ambulanten Bereich. Besonders hoch sind die Quoten für Hilfen in Folge einer Gefährdungseinschätzung im stationären Leistungsbereich mit 20% bei der Vollzeitpflege. Im ambulanten Bereich werden vergleichsweise hohe Quoten für die SPFH (17%) und die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (14%) ausgewiesen.

3,4 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung und „35a-Hilfen“ – Zunahme stärker als im Vorjahr

Für das Jahr 2021 weist die KJH-Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabenvolumen von rund 3,37 Mrd. EUR für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII aus. Damit steigen die finanziellen Aufwendungen auch im Laufe der zweiten Dekade des 21. Jahrhunderts weiterhin an. Gegenüber 2020 wurden 5% mehr für die „HzE-Leistungen“ und „35a-Hilfen“ aufgewendet. Damit hat das Wachstum im Vergleich zur Entwicklung zum Vorjahr (2019/2020: +4%) erneut leicht zugenommen und liegt damit wieder auf dem Anstiegsniveau von 2018 bzw. 2019. Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zwischen 2020 und 2021 liegt etwas über der allgemeinen Preissteigerung von 3% (vgl. Kap. 2).

Ein Ausgabenanstieg ist – bis auf die Soziale Gruppenarbeit – bei allen Leistungen zu beobachten. Mit einem Anstieg von 13% (+52 Mio. EUR) im Vergleich zum Vorjahr ist der mit Abstand höchste Zuwachs bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zu verzeichnen. Auch für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (+7%; +2 Mio. EUR) sowie für die Vollzeitpflege (+6%; +27 Mio. EUR) sind die Ausgaben vergleichsweise stark angestiegen.

Die in den Vorjahren zu beobachtende, starke Expansion des Handlungsfeldes der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – ausgenommen der nachlassenden Wachstumsdynamik in 2020 – setzt sich in 2021 weiter fort. Die absoluten Zahlen betrachtend wird deutlich, dass mehr als 80% der gesamten Mehrausgaben, die zusätzlichen fiskalischen Bedarfe bei den Eingliederungshilfen (+52 Mio. EUR), der Heimerziehung (+47 Mio. EUR) und der Vollzeitpflege (+27 Mio. EUR) ausmachen. Bei der Heimerziehung liegt der Anstieg allerdings deutlich unter dem vom Vorjahr (2020: +62 Mio. EUR).

Nur bei den „35a-Hilfen“ geht der Anstieg der Ausgaben auch mit einem Anstieg der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr einher (+12%). Bei der Heimerziehung und der Vollzeitpflege sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um je etwa 3% gesunken, bei den ISE-Maßnahmen sogar um 10%.

Ferner zeigt sich weiterhin eine nachlassende Dynamik bei den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Hier war zwischen 2016 und 2018 noch der höchste Anstieg (+113 Mio. EUR; +58%) zu beobachten. Bereits zwischen 2018 und 2019 sowie 2019 und 2020 haben die Ausgaben nur geringfügig um je 1%

zugenommen. Zwischen 2020 und 2021 zeigt sich mit einem Anstieg um 2% eine ähnliche Entwicklung.

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und die angrenzenden Leistungsbereiche in Höhe von rund 156 Mio. EUR (+5%) liegen im Jahr 2021 – wie bereits in den Vorjahren – deutlich unter der Zunahme der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen insgesamt (+865 Mio. bzw. +7%). Der Anstieg liegt hingegen über dem zwischen 2019 und 2020 (+118 Mio. EUR; +4%).

Der höchste Zuwachs der Kinder- und Jugendhilfeausgaben zwischen 2020 und 2021 ist für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen (+648 Mio. EUR; +8%), obwohl der Anstieg hier geringer ausfällt als noch im Vorjahr (+696 Mio. EUR; +10%). Nachdem sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit in 2020 erstmals seit 2011 verringerten, zeigt sich auch für diesen Bereich in 2021 wieder ein Anstieg (+5%).

0. Einleitung

Die kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2021 knapp 3,4 Mrd. EUR für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige sowie der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung aufgewendet. Mit diesem Ergebnis der von IT.NRW erhobenen Daten wurde einmal mehr ein Höchststand der Ausgaben vermeldet. Aufgewendet wurden diese finanziellen Ressourcen im Jahr 2021 für 238.339 Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35 SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sowie für 33.855 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. Über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige wurden – zumindest statistisch betrachtet – etwa 280.378 junge Menschen und ihre Familien erreicht. Bevölkerungsrelativiert entspricht das einer Inanspruchnahmequote von 8%. Werden Erziehungsberatungen rausgerechnet, sind es nicht ganz 5%.

Mit den Daten 2021 sind die Werte des zweiten Pandemiejahres veröffentlicht worden. Während bei den finanziellen Aufwendungen ein weiterer Höchststand vermeldet wird, zeichnen sich unterschiedliche Entwicklungen bei den Einzelfallleistungen ab. So sind die erzieherischen Hilfen nach dem erstmaligen Rückgang im ersten Pandemiejahr weiter leicht gesunken. Diese Entwicklung geht auf den weiteren Rückgang der stationären Hilfen und der Erziehungsberatung zurück. Letztere fällt allerdings deutlich geringer aus als noch in 2020. Höchstwahrscheinlich haben die Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Coronapandemie hier ihre Spuren hinterlassen. Es ist allerdings auch denkbar, dass die tatsächliche Anzahl an Beratungen im Jahr 2021 höher ausgefallen ist, statistisch jedoch nicht abgebildet werden konnte. Pandemiebedingt ausgeweitete Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung, werden erst ab dem Datenjahr 2022 in der KJH-Statistik erfasst. Die ambulanten Hilfen sind hingegen wieder gestiegen, nachdem sie im Vorjahr eher konstant geblieben sind. Sie erreichen damit in 2021 einen Höchststand. Mit dieser Zunahme fällt der gesamte Rückgang der Hilfen zur Erziehung – im Vergleich zur Entwicklung zwischen 2019 und 2020 – deutlich geringer aus.

Die „35a-Hilfen“ sind nach einer nachlassenden Wachstumsdynamik im ersten Pandemiejahr im Jahr 2021 wieder deutlicher gestiegen. Mit dieser Entwicklung scheinen sich deutliche „Nachholeffekte“ zu zeigen. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die Zunahme auf einen Anstieg seelischer Belastungen bei jungen Menschen durch die Pandemie selbst hinweist.

Über die Gründe für die unterschiedlichen Entwicklungen – einerseits das Ausbleiben eines „Nachholeffekts“ bei den erzieherischen Hilfen und andererseits der besonders starke Anstieg bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII – wird zu diskutieren sein, auch vor dem Hintergrund der mittlerweile breiten öffentlichen Debatte um den Bedarf und Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe.

Vor diesem Hintergrund sind belastbare Zahlen von großer Bedeutung. Mit der Veröffentlichung regelmäßiger Daten zu aktuellen Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung und in den angrenzenden Leistungsbereichen wird deshalb einmal mehr auf die Bedeutung empirischer Analysen des landesweiten Berichtswesens verwiesen, welche mit der Analyse der amtlichen Statistik zu Hilfen zur Erziehung mitunter einen Beitrag zur Versachlichung der Fachdiskussionen leisten können.

Die hier vorgelegten Ergebnisse der Analysen der KJH-Statistik zur aktuellen Situation im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Teil einer Transferstrategie des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung. Als Teil dieser Strategie fand im letzten Jahr die

zweijährlich durchgeführte Fachveranstaltung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ mit dem Titel „Aufbruch im Umbruch – Hilfen zur Erziehung zwischen Krisenmanagement und Anforderungen des KJSG“ im digitalen Format statt. Turnusgemäß wird in diesem Jahr ein ausführlicher HzE-Bericht erstellt. Damit sollen auch für dieses Jahr Grundlagen für die kommunale Jugendhilfeplanung und lokale Kinder- und Jugendberichterstattung zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse stellen darüber hinaus ebenfalls eine Rückmeldung an die Jugendämter Nordrhein-Westfalens dar, die mit zum Teil hohem Aufwand regelmäßig die Daten zur KJH-Statistik melden. Regional differenzierte Daten sind im Rahmen des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung, aber auch jenseits des HzE-Berichtes online in Form einer Excel-Datei zum Download verfügbar. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 werden im Laufe des Jahres mit der unverzichtbaren Unterstützung von IT.NRW aufbereitet und voraussichtlich im Spätsommer online durch die Landesjugendämter und die AKJ^{Stat} publiziert.² Darüber hinaus ist es für Jugendämter im Rahmen einer kostenlosen Sonderauswertung möglich, Eckdaten für ihren Jugendamtsbezirk von IT.NRW zu erhalten.³

Kapitel eins des HzE-Berichts 2023 beinhaltet eine Fortschreibung der Grundausswertungen und -analysen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Neben dieser allgemeinen Betrachtung beinhaltet dieses Kapitel Analysen zur Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfesettings sowie zur Alters- und Geschlechterverteilung und zum Migrationshintergrund der jungen Menschen und deren Familien. Ergänzt werden diese Ergebnisse um Befunde zu den Lebenslagen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden jungen Menschen und deren Familien sowie zu den Beendigungsgründen mit dem Fokus auf die unplanmäßig beendeten Leistungen. Darüber hinaus werden die Daten zu den Hilfen zur Erziehung nach einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung in den Grundausswertungen aufgeführt. Jenseits der Hilfen zur Erziehung gehört zu Kapitel eins ebenfalls ein Blick auf die Erziehungsberatung sowie die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

Die aktuellen Entwicklungen zu den finanziellen Aufwendungen nimmt **Kapitel zwei** in den Blick. Für die planerische und fachliche Auseinandersetzung mit den stetig ansteigenden Ausgaben ist die empirische Analyse dieser Entwicklungen unverzichtbar.⁴

Kapitel drei umfasst die Analysen zu den diesjährigen thematischen Schwerpunkten. Der erste Themenschwerpunkt nimmt die kleinen Kinder in stationären Hilfen in den Blick. Der zweite Themenschwerpunkt widmet sich dem Thema Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst. Der dritte Schwerpunkt thematisiert die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Fokus regionalspezifischer Disparitäten.

In **Kapitel vier** werden auch in diesem Jahr die Ergebnisse für die Inanspruchnahme sowie die Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach den für Nordrhein-Westfalen ermittelten Jugendamtstypen – basierend auf der Neuberechnung seit dem Erhebungsjahr 2015⁵ – dargestellt. Diese Form der Darstellung ist eine wichtige Vergleichsfolie bei der Nutzung

² Siehe Webseiten des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege_arbeitshilfen_rundschreiben_dokumentationen/arbeitshilfen/jugendmter_3/jugendhilfeplanung_daten_statistik_demografie.jsp, des LWL: www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte sowie der AKJ^{Stat} <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen>; Zugriff: 17.05.2023

³ E-Mail: jugendhilfe@it.nrw.de. Wir danken an dieser Stelle dem Statistischen Landesamt ausdrücklich für die unverzichtbare Unterstützung des landesweiten Berichtswesens zu den Hilfen zur Erziehung.

⁴ Ab dem Berichtsjahr 2023 (Datenbasis 2021) werden die Ergebnisse zu den Landesjugendamtsbezirken nicht mehr im HzE-Bericht aufgeführt. Diese sind jedoch nach wie vor Bestandteil der Jugendamtstabellen.

⁵ Vgl. ausführlich Mühlmann 2017, S. 107.

der regional differenzierten Daten für die kommunale Ebene. Darüber hinaus werden auch in diesem Jahr wieder ausgewählte Indikatoren zur Inanspruchnahme und Qualität der Hilfen zur Erziehung nach Jugendämtern ausgewiesen.⁶ Die Ergebnisse stehen in Form der Jugendamtstabellen auf den Webseiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Landesjugendämter zur Verfügung.⁷

⁶ Bei allem zusätzlichen Nutzen der regional differenzierten Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist die Aufbereitung und Ausweisung der Jugendamtstabellen mit einigen Mühen insbesondere für IT.NRW verbunden. Hierfür sei IT.NRW – insbesondere Frau Riemann – an dieser Stelle herzlich gedankt.

⁷ Siehe Webseiten der AKJ^{Stat}: www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/hilfen-zur-erziehung/monitoring/landesweites-berichtswesen-zu-den-hilfen-zur-erziehung-in-nordrhein-westfalen; des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege__arbeitshilfen__rundschriften__dokumentationen/arbeitsstellen/jugendmter_3/jugendhilfeplanung_daten_statistik_demografie.jsp sowie des LWL: www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/hze-berichte; Zugriff: 26.07.2023

1. Überblick zur Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen⁸

Methodische Hinweise

Im Folgenden werden jeweils grafisch oder tabellarisch aufbereitete Auswertungen und Analysen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfedaten in ausformulierten, aber kurz gefassten Stichpunkten kommentiert. Dabei wird unterschieden zwischen

□ einer Ergebnisdarstellung,

! deren fachlicher Kommentierung sowie

? Fragestellungen für Planung, Praxisentwicklung und den politischen Raum.

Mit der Formulierung von weiterführenden Fragestellungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass generell statistische Daten oftmals keine abschließenden Antworten geben können, aber dabei helfen, die richtigen Fragen zu stellen.

Bei den nachfolgenden Ergebnisdarstellungen und Kommentierungen werden nicht nur die zuletzt verfügbaren Daten, sondern systematisch auch Zeitreihen dargestellt, da mittlerweile auf eine ausreichend große Zahl an Erhebungszeitpunkten seit der Umstellung der Statistik zurückgeblickt werden kann. In der Regel beziehen sich Zeitreihenanalysen auf die Jahre 2010 bis 2021.

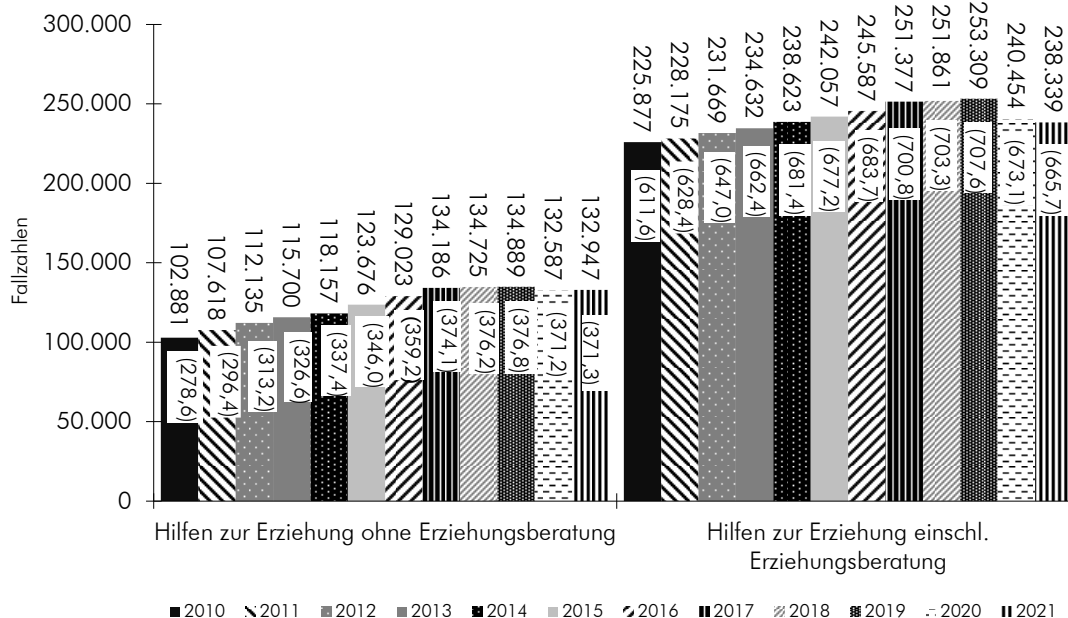
Für Auswertungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung werden die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) erfassten Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für junge Volljährige auf die Anzahl der jungen Menschen, der so genannten „altersentsprechenden Bevölkerung“ bezogen. Dies ist für die Inanspruchnahmequote insgesamt in der Regel die Altersgruppe der unter 21-Jährigen. Ab dem Erhebungsjahr 2014 ergibt sich der Bevölkerungsstand aus der Fortschreibung des Zensus 2011. Für die Erhebungsjahre bis einschließlich 2013 wird – wie bisher – die Fortschreibung der Volkszählung von 1987 verwendet.

⁸ Bei den erzieherischen Hilfen handelt es sich um die Leistungen gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII sowie die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, die hier jeweils mitberücksichtigt werden.

1.1 Inanspruchnahme der Erziehungshilfen nach Leistungssegmenten

(a) Erziehungshilfen insgesamt

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Anmerkung: Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Ausgewiesen wird hier insgesamt die Anzahl der Hilfen und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen. Diese liegt für das Jahr 2021 bei 280.378 mit sowie bei 174.986 ohne die Erziehungsberatung.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹

	Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der Hilfen)		Hilfen zur Erziehung insgesamt (Anzahl der jungen Menschen)		Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung (Anzahl der jungen Menschen)	
	2010	2021	2010	2021	2010	2021
<i>Leistungssegmente absolut</i>						
Insgesamt	225.877	238.339	258.720	280.378	135.724	174.986
dv. Erziehungsberat.	122.996	105.392	122.996	105.392	/	/
dv. amb. Hilfen	55.861	73.785	88.704	115.824	88.704	115.824
dv. stationäre Hilfen	47.020	59.162	47.020	59.162	47.020	59.162
<i>Leistungssegmente (in %)</i>						
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dv. Erziehungsberat.	54,5	44,2	47,5	37,6	/	/
dv. amb. Hilfen	24,7	31,0	34,3	41,3	65,4	66,2
dv. stationäre Hilfen	20,8	24,8	18,2	21,1	34,6	33,8
<i>Anzahl der Hilfen/Zahl der erreichten jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen</i>						
Insgesamt	611,6	665,7	700,6	783,1	367,5	488,7
dv. Erziehungsberat.	333,1	294,4	333,1	294,4	/	/
dv. amb. Hilfen	151,3	206,1	240,2	323,5	240,2	323,5
dv. stationäre Hilfen	127,3	165,2	127,3	165,2	127,3	165,2

¹ Ausgewiesen werden zum einen die Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) – „Anzahl der Hilfen“ – und zum anderen die Zahl der jungen Menschen, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden – „Anzahl der jungen Menschen“. Diese beiden Werte weichen im Falle von familienorientierten Hilfen mit mehreren im Haushalt der Eltern lebenden Kindern voneinander ab.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ In Nordrhein-Westfalen werden 2021 238.339 Hilfen zur Erziehung gezählt (vgl. Abbildung 1). Damit werden aktuell 280.378 junge Menschen durch erzieherische Hilfen erreicht. Die Erziehungsberatung außen vorgelassen, die knapp die Hälfte aller erzieherischen Hilfen ausmacht, sind es noch 132.947 Hilfen bzw. 174.986 junge Menschen, die von einer Hilfe gem. §§ 27,2 sowie 29 bis 35 SGB VIII erreicht werden. Pro 10.000 der unter 21-Jährigen nehmen 489 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine derartige Leistung in Anspruch (vgl. Tabelle 1).
- ❑ Die Zahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt (einschl. der Erziehungsberatung) ist zwischen 2010 und 2019 stetig angestiegen, von 225.877 auf 253.309 Leistungen (vgl. Abbildung 1, Tabelle 1). Dies entspricht einem Plus von rund 12%. Nachdem im Jahr 2020 die Fallzahlen erstmalig, im Zusammenhang mit der Coronapandemie, gesunken sind (-5%), fallen die Fallzahlen im Jahr 2021 noch einmal geringer aus, auch wenn der Rückgang sehr gering ist (-1%). Mit aktuell 238.339 ist das Fallzahlenvolumen mit dem quantitativen Niveau von 2014 vergleichbar.
- ❑ Bevölkerungsbezogen wurden 2021 783 pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung erreicht; 2010 waren es noch 701 jungen Menschen. Damit ist dieser Wert zwar insgesamt seit 2010 um 82 Inanspruchnahmepunkte angestiegen, im Vergleich zum

Vorjahr 2020 hat er sich jedoch – wie auch die Gesamtfallzahl – kaum verändert (-2 Inanspruchnahmepunkte).

- Sowohl im ambulanten als auch im stationären Helfesegment ist zwischen 2010 und 2021 insgesamt ein Zuwachs festzustellen. Mit einem Plus von 17.924 Hilfen (+32%) fällt dieser im ambulanten Bereich höher aus als bei den stationären Hilfen mit 12.142 Hilfen (+26%). Der Anteil der ambulanten Hilfen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt hat sich zwischen 2010 und 2020 von 25% auf 31% erhöht (vgl. Tabelle 1). Nachdem die ambulanten Hilfen im Jahr 2020 nach dem über den gesamten Zeitraum seit Neukonzipierung der Statistik stetigen Anstieg zum ersten Mal gesunken sind, haben sich die Fallzahlen im Jahr 2021 wieder erhöht (+3%). Mit 73.785 wird damit ein neuer Höchststand erreicht. Bei den stationären Hilfen wiederum setzt sich der rückläufige Trend seit 2017 auch im Jahr 2021 fort.
- Bei der Erziehungsberatung ist im Jahr 2021 mit 105.392 eine geringere Fallzahl gegenüber 2010 (122.996) festzustellen (-17.604 Hilfen bzw. -14%). Ursächlich hierfür ist insbesondere der deutliche Rückgang der in der amtlichen Statistik erfassten Erziehungsberatungen zwischen 2019 und 2020, die von 118.420 um 9% auf 107.867 gesunken sind. Auch zwischen 2020 und 2021 ist die Fallzahl noch weiter gesunken, auch wenn die Dynamik deutlich nachgelassen hat (-2%). Der rückläufige Trend wirkt sich auf den Anteil der Erziehungsberatungen an den Hilfen zur Erziehung insgesamt aus: Während 2010 noch 55% aller Hilfen zur Erziehung den Erziehungsberatungen zuzuordnen waren, sind es 2021 noch 44%.
- ! Der steigende Trend bei den ambulanten Hilfen setzt sich auch 2021 weiter fort, wenn auch im ersten Coronajahr die Fallzahlen stagnierten. Damit fällt die ambulante Inanspruchnahme höher aus als im stationären Bereich.
- ! Seit 2017 ist ein Rückgang im stationären Leistungsbereich zu beobachten. Zuvor hatten diese Leistungen in dem Zeitraum zwischen 2014 und 2016 im Zuge steigender Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige besonders stark zugenommen.
- ? Inwieweit korrespondieren Veränderungen der Inanspruchnahme von „Erzieherischen Hilfen“ mit zu beobachtenden allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen?
- ? Inwieweit gibt es eine Gesamtstrategie bei der Steuerung des ambulanten und stationären Leistungssegments, einschließlich der Erziehungsberatung?
- ? Welche Hinweise gibt es vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auf die Hilfen zur Erziehung (a) mit Blick auf die Zahl der jungen Menschen sowie (b) hinsichtlich möglicherweise fehlender Fachkräfte aufgrund von Verrentung und Arbeitsplatzwechsel?
- ? Welche Auswirkungen der Coronapandemie zeigen sich in den Arbeitsbereichen der erzieherischen Hilfen? An welchen Stellen sind Anpassungen in der Ausgestaltung der Hilfen notwendig? Inwieweit konnte der Kontakt zu Familien über digitale Medien in der Pandemiezeit aufgebaut bzw. aufrechterhalten werden und inwieweit werden durch digitale Medien neu aufgebaute Kommunikationswege auch in Zukunft eine Rolle spielen?
- ? Inwiefern können über Pat:innenmodelle bzw. ehrenamtliche Strukturen Zielgruppen bei bestimmten Problemlagen niederschwellig erreicht werden? Inwieweit kommen diese in der Praxis zum Einsatz, um Hilfen zur Erziehung zu vermeiden?

(b) Die ambulanten Hilfen (ohne Erziehungsberatung)⁹

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}

Leistungen	Anzahl				Inanspruchnahme ⁵		
	Absolut 2010	Anteil in % ⁴	Absolut 2021	Anteil in % ⁴	2010	2021	Veränderung in Inanspruchnahme-punkten
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	73.785	/	151,3	206,1	54,8
Ambulante Hilfen Anzahl jg. Menschen	88.704	100,0	115.824	100,0	240,2	323,5	83,3
dv. SPFH (§ 31) Anzahl Hilfen	21.083	/	31.002	/	57,1	86,6	29,5
dv. SPFH (§ 31) Anzahl jg. Menschen	44.294	49,9	59.968	51,8	119,9	167,5	47,5
dv. § 27,2 ³ Anzahl Hilfen	17.233	19,4	21.386	/	46,7	59,7	13,1
dv. § 27,2 ³ Anzahl jg. Menschen	26.865	30,3	34.459	29,8	72,7	96,2	23,5
dv. Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	2.221	2,5	2.603	2,2	6,0	7,3	1,3
dv. Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	6.788	7,7	11.599	10,0	18,4	32,4	14,0
dv. Betreuungshelfer (§ 30)	1.052	1,2	853	0,7	2,8	2,4	-0,5
dv. Tagesgruppe (§ 32)	5.403	6,1	4.404	3,8	14,6	12,3	-2,3
dv. intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35)	2.081	2,3	1.938	1,7	5,6	5,4	-0,2

1 Siehe Anmerkung 1 in Tabelle 1

2 Die Erziehungsberatung wird hier nicht mitberücksichtigt.

3 Das Leistungsspektrum der Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII (ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII) – wie sie laut der amtlichen Statistik bezeichnet werden – ist differenziert nach ambulant/teilstationär, stationär und ergänzend. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Leistungsarten werden dem ambulanten Leistungssegment zugeordnet, die stationären „27,2er-Hilfen“ entsprechend dem Leistungsspektrum der familienersetzenden Maßnahmen. Die ambulanten/teilstationären und ergänzenden Hilfen werden noch einmal nach einem familienorientierten sowie einem am jungen Menschen orientierten Hilfeansatz unterschieden. Im Jahr 2021 erhielten demnach 27.262 junge Menschen eine familienorientierte ambulante „27,2er-Hilfe“. Dies macht einen Anteil von 79% an allen ambulanten „27,2er-Hilfen“ aus. Dagegen sind 7.197 am jungen Menschen orientierte Hilfen für 2021 zu verbuchen (21%).

4 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

5 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

⁹ Unter die Kategorie der ambulanten Hilfen fallen ambulante und sonstige „27,2er-Hilfen“ und die Hilfen gem. §§ 29-32 VIII sowie gem. 35 SGB VIII. Nicht unter die Kategorie fällt die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII. Diese wird aufgrund der Höhe ihres Fallzahlenvolumens gesondert betrachtet (vgl. Kap. 1.6).

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Die Zahl der in Anspruch genommenen ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt 2021 bei 73.785 Leistungen. 115.824 überwiegend in ihren Familien lebende junge Menschen werden hierüber erreicht. Relativiert auf die altersentsprechende Bevölkerung entspricht dies einer Inanspruchnahmequote von 324 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 2).
- ❑ Die aktuelle Zunahme von 71.934 (2020) auf 73.785 (2021) mit einem Plus von 3% ist im Wesentlichen auf die steigenden Fallzahlen bei der SPFH (+1.330 bzw. +4%) und den ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+655 bzw. +5%) zurückzuführen. Prozentual stark zurückgegangen sind die ISE-Maßnahmen mit -10%. Der für diese Hilfe rückläufige Trend, der sich seit 2017 abzeichnet, setzt sich somit weiter fort.
- ❑ Der zwischen 2010 und 2021 insgesamt zu beobachtende Fallzahlenanstieg im ambulanten Leistungsbereich geht vor allem auf die ambulanten „27,2er-Hilfen“ (+4.153 Hilfen bzw. +24%), die Sozialpädagogischen Familienhilfen (+9.919 Hilfen bzw. +47%) sowie die Erziehungsbeistandschaften zurück. Letztere haben einen deutlichen Anstieg um 71% bzw. 4.811 Hilfen in dem betrachteten Zeitraum zu verbuchen.
- ! An der Vorrangstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe als Leistung mit dem größten Fallzahlenvolumen und der höchsten Inanspruchnahmequote im ambulanten Hilfesetting hat sich auch im Jahre 2021 nichts verändert.¹⁰ Auch während der Coronapandemie war es die einzige ambulante Hilfeart, welche von Fallzahlzunahmen betroffen gewesen ist.¹¹
- ! Mitberücksichtigt im Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung sind die so genannten Leistungen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII, kurz die „27,2er-Hilfen“. Dabei handelt es sich um die zweitgrößte ambulante Hilfe, die zu einem überwiegenden Anteil familienorientiert ausgerichtet sind. Seit 2010 ist auch diese Hilfeart – neben der SPFH und den Erziehungsbeistandschaften – besonders gestiegen.
- ! Die Bedeutung der familienorientierten Hilfen macht sich daran fest, dass etwa 4 von 5 jungen Menschen in den ambulanten Hilfen eine familienorientierte Hilfe erhalten; zumindest wenn die SPFH und die familienorientierten „27,2er-Hilfen“ zusammen betrachtet werden.¹²
- ! Die drittgrößte Hilfe im ambulanten Hilfesetting ist die Erziehungsbeistandschaft. Seit 2010 ist diese Leistung mit einem Plus von 71% anteilig am stärksten gestiegen. Besondere Zuwächse fanden zwischen 2015 und 2018 statt, im Zuge des gestiegenen Bedarfs bei der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, für die diese Hilfe gewährt worden ist.
- ? Welchen Auftrag haben ambulante Leistungserbringer im örtlichen Hilfe- und Unterstützungssystem?
- ? Welche Entwicklungen und Auswirkungen zeigen sich in puncto Spezialisierung und Flexibilisierung von bestehenden Angeboten im ambulanten Bereich?
- ? Wie werden die „27,2er-Hilfen“ konzeptionell ausgestaltet?

¹⁰ Das Fallzahlenvolumen der Erziehungsberatung, die in dieser Kategorie der ambulanten Hilfen nicht berücksichtigt wird, übersteigt das der Sozialpädagogischen Familienhilfe (vgl. Kap. 1.1).

¹¹ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2020

¹² Eine Hilfe zur Erziehung wird dann als „27,2er-Maßnahme“ erfasst, wenn eine Leistung ohne eine Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt bzw. in Anspruch genommen wird.

- ? Welche Zusammenhänge sind zwischen Beratungsangeboten gem. § 16 SGB VIII (Beratung zu Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen) sowie Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII und dem Bedarf an ambulanten Hilfen zur Erziehung denkbar und welche sind vor Ort zu beobachten?
- ? Inwieweit haben sich neue Bedarfe vor dem Hintergrund der verschiedenen aktuellen gesellschaftlichen Krisen (u.a. Coronapandemie, gestiegene Energiekosten, Krieg in der Ukraine) entwickelt? Wie begegnet das Hilfesystem diesen Krisen?

(c) Die stationären Hilfen

Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Anzahl				Inanspruchnahme ³		
	2010	In %	2021	In %	2010	2021	Veränderung in Inanspruchnahmepunkten
Stationäre Hilfen ¹	47.020	100,0	59.162	100,0	127,3	165,2	37,9
dv. Vollzeitpflege (§ 33)	20.960	44,6	26.449	44,7	56,8	73,9	17,1
dv. Heimerziehung (§ 34)	24.733	52,6	31.196	52,7	67,0	87,1	20,2
dv. § 27,2 (s) ²	1.327	2,8	1.517	2,6	3,6	4,2	0,6

1 Die Anzahl der Hilfen entspricht bei den stationären Hilfen der Anzahl der jungen Menschen.

2 s = stationär; stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

3 Angaben pro 10.000 der unter 21-Jährigen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Im Jahr 2021 werden insgesamt 59.162 stationäre Maßnahmen gezählt. Daraus ergibt sich eine Inanspruchnahmequote von 166 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 3).
- ❑ Der für den Zeitraum von 2010 bis 2021 festzustellende Zuwachs bei den stationären Hilfen von 12.142 Hilfen (+26%) geht sowohl auf die Entwicklungen bei der Vollzeitpflege als auch bei der Heimerziehung zurück. Absolut sind die Leistungen der Heimerziehung mit einem Plus von 6.463 im betrachteten Zeitraum etwas stärker als die der Vollzeitpflege mit einem Plus von 5.489 Hilfen gestiegen (vgl. Tabelle 3). Anteilig haben beide Leistungen mit je 26% gleich stark zugenommen. Die stationären „27,2er-Hilfen“ sind seit 2010 zwar um 14% gestiegen, jedoch machen sie nach wie vor einen geringen Anteil im stationären Leistungssegment aus (3%).
- ❑ 2021 wurden 26.449 Unterbringungen in einer Vollzeitpflege gezählt. Das entspricht einem Anteil von 45% an allen stationären Hilfen und einer Inanspruchnahmequote von 74 jungen Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. 85% dieser Hilfen sind allgemeine Vollzeitpflegen, bei 16% der Hilfen gem. § 33 SGB VIII handelt es sich dagegen um so genannte Sonderpflegen. Letztere Hilfen haben sich 2021 gegenüber 2020 kaum verändert, während sie 2019/2020 noch um 5% zugenommen haben. Demgegenüber ist die Fallzahl der Hilfen gem. § 33 Abs. 1 SGB VIII aktuell um weitere knapp 3% gesunken, wie bereits schon zwischen 2019 und 2020.
- ❑ Zwischen 2020 und 2021 ist die Zahl der stationären Hilfen, wie schon in den Vorjahren, zurückgegangen, und zwar um etwa 3%. Damit zeigt sich eine andere Entwicklung

als in früheren Jahren, in denen mitunter deutliche Zuwächse im stationären Leistungssegment zu verbuchen waren (z.B. zwischen 2015 und 2016, +9%). Der rückläufige Trend hält seit 2017 an.

- ! Der seit 2017 anhaltende rückläufige Trend bei den stationären Hilfen setzt sich auch 2021 fort. Dieser zeigt sich sowohl bei der Heimerziehung als auch bei der Vollzeitpflege. Bei Letzteren hat der rückläufige Trend in den letzten 4 Jahren sogar zugenommen, bei der Heimerziehung hingegen etwas nachgelassen.
- ? Inwieweit hat sich der Bedarf an stationären Hilfen verändert? Wie passgenau sind die vorhandenen Kapazitäten im Rahmen stationärer Unterbringungen und Vollzeitpflegehilfen für den Bedarf an stationären Hilfen?
- ? Welche Kapazitäten für Vollzeitpflege bestehen im lokalen Hilfespektrum? Wie attraktiv sind die Rahmenbedingungen für potenzielle Pflegefamilien? Wie gestaltet sich die Suche nach potenziellen Pflegeeltern?
- ? Inwieweit zeigen sich Entwicklungen in der Vollzeitpflege hin zu anderen Adressatengruppen wie beispielsweise (jüngeren) Kindern?
- ? Inwiefern hat sich das Verhältnis der allgemeinen Vollzeitpflegeverhältnisse und der Erziehungsstellen gem. § 33 Satz 1 SGB VIII zu besonderen Formen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII vor Ort verändert und welche Gründe stehen dahinter?
- ? Wie gestalten sich Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Pflegekinderdienst, z.B. mit Blick auf Fallsteuerung und Aufgabenverteilung? Welche Auswirkungen haben die Änderungen durch das KJSG auf die Kooperation?
- ? Inwieweit gibt es Entlastungssysteme (wie z.B. eine zentrale Erfassung) für die Suche nach frei verfügbaren Plätzen für die stationäre Unterbringung?

(d) Zwischenbilanz zu den Leistungssegmenten (ohne Erziehungsberatung)

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Leistungen	Anzahl der Hilfen/ Anzahl der jungen Menschen				Inanspruchnahme		
	2010	In % ¹	2021	In % ¹	2010	2021	Veränderung ²
HZE insg. Anzahl Hilfen	102.881	/	132.947	/	278,6	371,3	92,7
HZE insg. Anzahl junge Menschen	135.724	100,0	174.986	100,0	367,5	488,7	121,2
Ambulante Hilfen Anzahl Hilfen	55.861	/	73.785	/	151,3	206,1	54,8
Ambulante Hilfen Anzahl junge Menschen	88.704	65,4	115.824	66,2	240,2	323,5	83,3
Stationäre Hilfen	47.020	34,6	59.162	33,8	127,3	165,2	37,9
dv. § 33	20.960	15,4	26.449	15,1	56,8	73,9	17,1
dv. § 34	24.733	18,2	31.196	17,8	67,0	87,1	20,2
dv. „27,2er-Hilfen“ ³	1.327	1,0	1.517	0,9	3,6	4,2	0,6

1 Die Berechnung der Anteile bezieht sich auf die Anzahl der jungen Menschen.

2 Veränderung in Inanspruchnahmepunkten

3 Stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ohne Verbindung zu Hilfen gem. §§ 28-35 SGB VIII

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ 115.824 junge Menschen wurden 2021 von ambulanten Leistungen erreicht, bei den stationären Hilfen sind es 59.162 (vgl. Tabelle 4). Damit erhalten 66% von den etwa 174.986 Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine ambulante Leistung der Hilfen zur Erziehung, während 34% im stationären Hilfesetting untergebracht sind.
- ❑ Wird nicht die Zahl der über die Hilfen erreichten jungen Menschen, sondern die tatsächlichen Fallzahlen berücksichtigt, fällt das Übergewicht der ambulanten Hilfen geringer aus und liegt bei 56%.
- ❑ Bezogen auf die altersentsprechende Bevölkerung bedeutet dies: Von ambulanten Leistungen werden aktuell 324 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung erreicht, im Gegensatz hierzu sind es 165 bei den stationären Hilfen.
- ❑ Die Inanspruchnahmequote unter Berücksichtigung der Anzahl der Hilfen verdeutlicht ein noch leichtes Übergewicht der ambulanten gegenüber den stationären Hilfen. Während für die ambulanten Leistungen 206 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen werden, liegt die Quote für die stationären Maßnahmen bei den besagten 165.
- ! Es wird deutlich, dass sich das Übergewicht der jungen Menschen in den ambulanten (66%) gegenüber den stationären Leistungen (34%) auch im Jahr 2021 weiter fortsetzt, zumal die Inanspruchnahme stationärer Hilfen insbesondere in Form von Heimerziehung in der letzten Zeit zurückgegangen ist. Hinsichtlich der Zahl der Hilfen ist das

Verhältnis zwischen dem ambulanten (56%) und dem stationären (45%) Leistungssegment derzeit nahezu ausgeglichen. Es werden also sowohl mehr ambulante Hilfe in Anspruch genommen als auch mehr junge Menschen dadurch erreicht. Das liegt darin begründet, dass bei den familienorientierten Hilfen mehrere junge Menschen erreicht werden.

- ? Kann der Zugang von Familien zum Hilfesystem durch präventive Angebote, z.B. im Rahmen der kommunalen Präventionsketten¹³, erleichtert werden? Welchen Effekt haben präventive Angebote auf die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen? Haben sich präventive Angebote in den letzten Jahren intensiviert?
- ? Welche bewussten Steuerungsentscheidungen und -ergebnisse gibt es mit Blick auf die Gestaltung lokaler Hilfestrukturen in den einzelnen Jugendämtern? Welche Wechselwirkungen sind zwischen ambulanten Leistungen und stationären Hilfen zu beobachten?
- ? Welche Impulse ergeben sich wechselseitig aus der Einzelfallsteuerung auf die kommunale Steuerung der Hilfen zur Erziehung? Inwieweit greifen Einzelfallsteuerung und Planung bzw. Controlling im „HzE-Bereich“ ineinander?
- ? Welche Schnittstellen gibt es zwischen präventiven Angeboten – wie Frühen Hilfen und sozialraumorientierten Angeboten – im Vorfeld erzieherischer Hilfen im Allgemeinen und ambulanten Leistungen im Speziellen?
- ? Inwieweit gibt es sozialraumorientierte Strategien im Sinne positiver Veränderungen der Lebensbedingungen für Familien, die sowohl alternativ als auch ergänzend zu ambulanten Hilfen zur Erziehung verfolgt werden?

¹³ Vgl. <https://www.kinderstark.nrw>; Zugriff: 12.07.2023

1.2 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nach dem Alter der Adressat:innen

Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

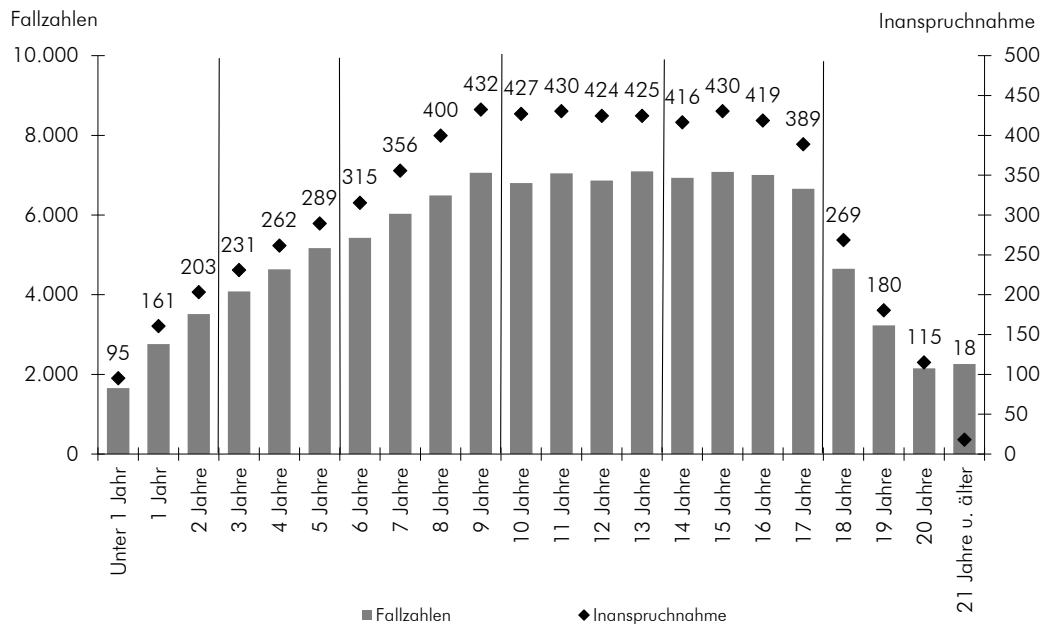
Alter von ... bis unter ... Jahr(en)	Absolut	In %	Inanspruchnahme ^{1,2}
0 – 1	1.657	1,4	95,2
1 – 2	2.759	2,4	160,6
2 – 3	3.514	3,1	203,1
3 – 4	4.084	3,6	231,0
4 – 5	4.637	4,0	261,6
5 – 6	5.169	4,5	289,4
6 – 7	5.425	4,7	315,4
7 – 8	6.032	5,3	355,8
8 – 9	6.492	5,7	399,6
9 – 10	7.058	6,2	432,3
10 – 11	6.803	5,9	426,9
11 – 12	7.047	6,1	430,3
12 – 13	6.866	6,0	424,4
13 – 14	7.097	6,2	424,5
14 – 15	6.934	6,0	416,5
15 – 16	7.085	6,2	430,2
16 – 17	7.008	6,1	418,5
17 – 18	6.658	5,8	388,8
Unter 18	102.325	89,3	336,5
18 – 19	4.652	4,1	268,5
19 – 20	3.231	2,8	180,3
20 – 21	2.153	1,9	115,0
21 – 27	2.262	2,0	17,9
18 u. älter ¹	12.298	10,7	227,9
Insgesamt ²	114.623	100,0	320,1

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

2 Die Inanspruchnahmequote für die Fallzahlen insgesamt wird pro 10.000 der unter 21-Jährigen ausgewiesen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Die Verteilung der Inanspruchnahmewerte über die Altersjahre hat sich im Jahr 2021 gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen nicht verändert: Die höchste Inanspruchnahme zeigt sich nach wie vor in den Altersjahren 9 bis 17, mit abnehmendem und zunehmendem Alter wird die Inanspruchnahme jeweils geringer (vgl. Tabelle 5; Abbildung 2).
- Die bevölkerungsrelativierten Fallzahlen haben sich in den einzelnen Altersjahren im Vergleich zum Vorjahr sehr unterschiedlich entwickelt: Es zeigen sich starke Rückgänge in den Altersjahren von unter 1 bis 8 Jahre mit Ausnahme der 5-/6-Jährigen (+6 Inanspruchnahmepunkte bzw. -1 Inanspruchnahmepunkt). Auffällig sind dabei erhebliche Rückgänge in den ganz jungen Altersjahren. So ist die Inanspruchnahme bei den unter 1- bis 4-jährigen Kindern um 8 bis 16 Punkte rückläufig. Besonders stark zurückgegangen sind die Werte zudem bei den 8-Jährigen (-18 Inanspruchnahmepunkte). Zudem werden starke bis moderate Zuwächse in der mittleren Altersgruppe (9-17 Jahre), mit Ausnahme der 10-Jährigen (-8 Inanspruchnahmepunkte) und der 14-Jährigen (-6 Inanspruchnahmepunkte) ausgewiesen und leichte Rückgänge bei den jungen Volljährigen. Starke Zuwächse gab es hingegen bei den 11- bis 13-Jährigen (zwischen +11 und +16 Inanspruchnahmepunkte) sowie bei den 16-Jährigen (+14 Inanspruchnahmepunkte).
- ! Über die Analyse der Altersstruktur wird deutlich, welche Altersjahre am stärksten betroffen sind. Diese Art der Auswertung kann einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung leisten.

- ? Inwieweit ist ein spezialisiertes Wissen über die altersspezifische Entwicklung junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern vorhanden?
- ? Welche Wege und Strategien gibt es bislang mit Blick auf die Änderungen hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 41, 41a SGB VIII, beispielsweise in Bezug auf Verbesserungen der Nachbetreuung?
- ? Was sind Themen oder Anlässe für die Nachbetreuung von Care Leavern? Inwieweit werden die Angebote im Bereich der Nachbetreuung von den Jugendämtern initiiert bzw. gesteuert?
- ? Gibt es Wechselwirkungen zwischen Angeboten im Sozialraum, in Familienzentren, der Schulsozialarbeit, der Ganztagschule, der Frühen Hilfen und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den unterschiedlichen Altersgruppen?

Tabelle 6: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2021 (andauernde Hilfen am 31. 12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Maßnahmen-bündel	Gesamt	Unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 Jahre und älter ¹
<i>Angaben absolut</i>							
Insgesamt	114.623	7.930	13.890	25.007	27.813	27.685	12.298
Amb. Hilfen	71.403	5.972	9.941	17.138	17.602	14.404	6.346
Stat. Hilfen	43.220	1.958	3.949	7.869	10.211	13.281	5.952
Vollzeitpflege	21.894	1.798	3.318	4.808	5.238	5.061	1.671
Heimerziehung	20.416	123	594	2.731	4.778	8.082	4.108
Stat. „27,2er-H.“	910	37	37	330	195	138	173
<i>Hilfespektrum pro Altersgruppe (in Spalten-%)²</i>							
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Amb. Hilfen	62,3	75,3	71,6	68,5	63,3	52,0	51,6
Stat. Hilfen	37,7	24,7	28,4	31,5	36,7	48,0	48,4
Vollzeitpflege	50,7	91,8	84,0	61,1	51,3	38,1	28,1
Heimerziehung	47,2	6,3	15,0	34,7	46,8	60,9	69,0
Stat. „27,2er-H.“	2,1	1,9	0,9	4,2	1,9	1,0	2,9
<i>Altersverteilung pro Maßnahmenbündel (in Zeilen-%)</i>							
Insgesamt	100,0	6,9	12,1	21,8	24,3	24,2	10,7
Amb. Hilfen	100,0	8,4	13,9	24,0	24,7	20,2	8,9
Stat. Hilfen	100,0	4,5	9,1	18,2	23,6	30,7	13,8
Vollzeitpflege	100,0	8,2	15,2	22,0	23,9	23,1	7,6
Heimerziehung	100,0	0,6	2,9	13,4	23,4	39,6	20,1
Stat. „27,2er-H.“	100,0	4,1	4,1	36,3	21,4	15,2	19,0
<i>Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf 10.000 der altersgleichen Bevölkerung</i>							
Insgesamt	320,1	152,8	260,8	374,8	426,5	413,3	227,9
Amb. Hilfen	199,4	115,1	186,6	256,8	269,9	215,0	117,6
Stat. Hilfen	120,7	37,7	74,1	117,9	156,6	198,3	110,3
Vollzeitpflege	61,2	34,7	62,3	72,1	80,3	75,6	31,0
Heimerziehung	57,0	2,4	11,2	40,9	73,3	120,6	76,1
Stat. „27,2er-H.“	2,5	0,7	0,7	4,9	3,0	2,1	3,2

1 Die Fallzahlen der 18- bis unter 27-Jährigen werden bezogen auf die 18- bis unter 21-jährige Bevölkerung.

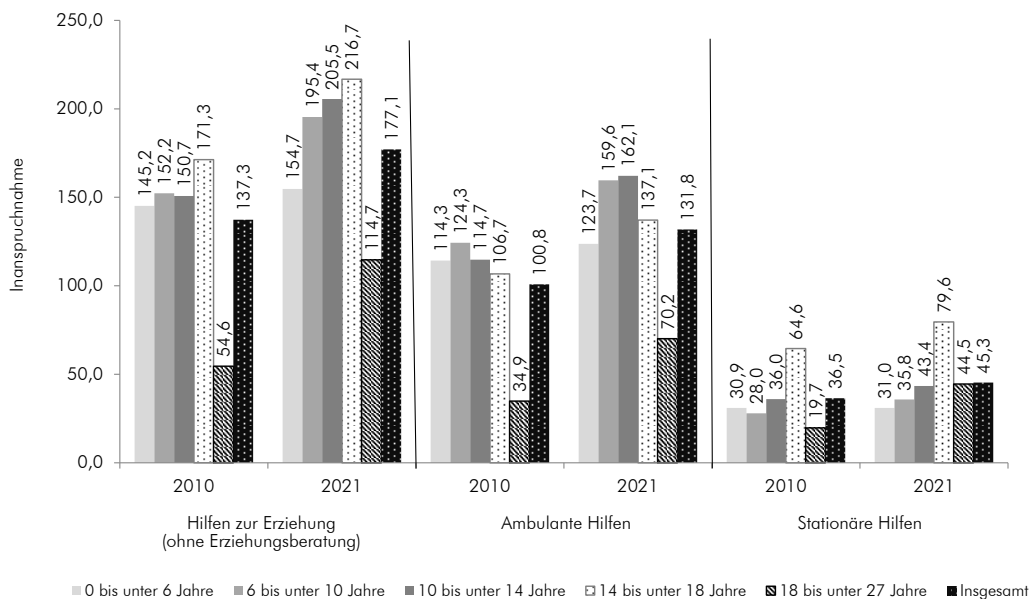
2 Die prozentualen Angaben für Vollzeitpflege, Heimerziehung sowie die stationären „27,2er-Hilfen“ beziehen sich pro Altersgruppe auf die Zahl der jeweiligen stationären Hilfen insgesamt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Andauernde Hilfen

- ❑ Bei der Betrachtung der Ende 2021 über den ASD organisierten Hilfen zeigt sich ein Fallvolumen von 114.623 jungen Menschen mit Hilfen zur Erziehung, die am Ende des Jahres 2021 noch angedauert haben (vgl. Tabelle 6), und damit eine Abnahme um 173 junge Menschen (-0,2%) gegenüber dem Vorjahr. Mit Blick auf die beiden Leistungssegmente haben die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr bei den ambulanten Leistungen um 1% zugenommen und bei den stationären Hilfen um -2% abgenommen.
- ❑ Die 10- bis unter 14-Jährigen sind – wie bereits im Vorjahr – die Altersgruppe mit dem höchsten absoluten Fallzahlenvolumen, gefolgt von den 14- bis unter 18-Jährigen. Bei der altersgruppenspezifischen Betrachtung der ambulanten und stationären Hilfen werden erneut die bereits in den letzten Jahren sichtbaren unterschiedlichen Schwerpunkte mit Blick auf das Alter der Adressat:innen deutlich: Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10-Jährigen und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte mit 257 bzw. 270 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (198 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt.
- ❑ Gegenüber 2020 ist die Inanspruchnahme in der Heimerziehung im Jahr 2021 in allen Altersgruppen, außer bei den jungen Volljährigen (+2 Inanspruchnahmepunkte), leicht rückläufig (zwischen 0,2 und 2 Inanspruchnahmepunkte). In der Vollzeitpflege zeigen sich ebenfalls überwiegend Rückgänge – nur bei den 14- bis unter 18-Jährigen gab es einen sehr geringen Anstieg um 1 Inanspruchnahmepunkt – die zum Teil sogar deutlich stärker ausfallen als bei der Heimerziehung (zwischen -1 und -4 Inanspruchnahmepunkte). Im ambulanten Bereich sind in den höheren Altersgruppen steigende Inanspruchnahmequoten zu beobachten (10 bis unter 14 Jahre: +11 Inanspruchnahmepunkte; 14 bis unter 18 Jahre; +6 Inanspruchnahmepunkte), in den jüngeren Altersgruppen sind die Zahlen hingegen rückläufig. Besonders stark ist die Inanspruchnahme bei den unter 3-Jährigen zurückgegangen (-11 Inanspruchnahmepunkte).
- ❑ In den Altersgruppen bis zum 10. Lebensjahr ist die Inanspruchnahmequote bei den ambulanten Hilfen im Vergleich zu den stationären Maßnahmen zum Teil mehr als doppelt so hoch, die Differenz ist zuletzt größer geworden.
- ! Dass in den jüngeren Altersjahren die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen deutlich größer ist als die der stationären Hilfen, verdeutlicht, dass Familien mit Kindern immer noch insbesondere Adressat:innen von ambulanten Leistungen sind. Kleinstkinder werden eher seltener von ihrer Herkunftsfamilie getrennt und fremd untergebracht als ältere Kinder.

Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Begonnene Hilfen

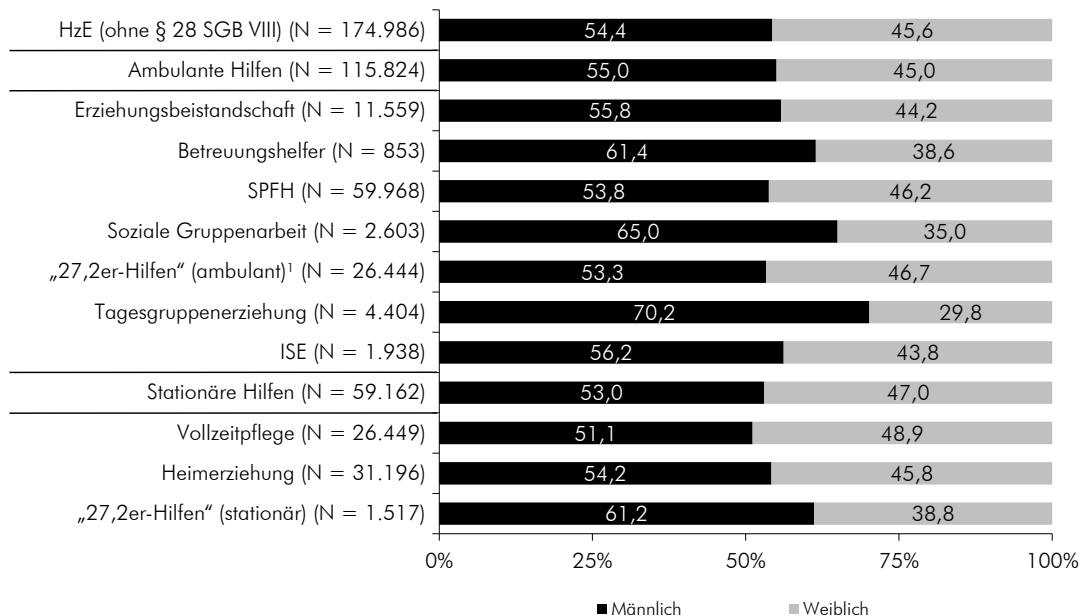
- ❑ Zwischen 2010 und 2021 sind die begonnenen Hilfen um etwa 25% angestiegen. Damit ist die Anzahl der neu begonnenen Hilfen – nach einem deutlichen Rückgang um 6% im Vorjahr – zwischen 2020 und 2021 wieder angestiegen (um 2%).¹⁴
- ❑ Beim bevölkerungsrelatierten Blick auf die altersgruppenspezifische Entwicklung der Gewährungspraxis von erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung), zeigt sich für alle Altersgruppen zwischen 2010 und 2021 eine deutliche Zunahme (vgl. Abbildung 3). Der größte Zuwachs kann mit einem Anstieg um insgesamt 60 Inanspruchnahmepunkte in diesem Zeitraum für die 18- bis unter 27-Jährigen ausgemacht werden. Dieses Ergebnis ist besonders von der Entwicklung zwischen 2016 und 2017 geprägt (+27 Punkte). Zudem wird mit Blick auf die Inanspruchnahme den 10- bis unter 14-Jährigen (+55 Punkte) der zweithöchste Fallzahlenanstieg für den Zeitraum von 2010 bis 2021 zugerechnet (vgl. Abbildung 3).
- ❑ Im ambulanten Leistungssegment zeigt sich ebenfalls ein Zuwachs in allen Altersgruppen. Hier ist bei den 10- bis unter 14-Jährigen der bevölkerungsrelativiert mit Abstand höchste Fallzahlenanstieg (+47 Inanspruchnahmepunkte) mit Blick auf die aktuelle Gewährungspraxis in diesem Leistungssegment zu beobachten. Der geringste Unterschied zwischen 2010 und 2021 zeigt sich mit 9 Inanspruchnahmepunkten in der Gruppe der 0- bis unter 6-Jährigen.
- ❑ Bei den stationären Hilfen stechen sowohl die 14- bis unter 18-Jährigen als auch die jungen Volljährigen heraus, für die bevölkerungsbezogen zwischen 2010 und 2021 mit einem Plus von etwa 15 bzw. 25 Inanspruchnahmepunkten der größte Zuwachs an Neuhilfen festzustellen ist.

¹⁴ Hier wird die Anzahl der Hilfen und nicht die Anzahl der jungen Menschen in den Blick genommen.

- ! Die Entwicklung in den älteren Altersgruppen ist ein Indiz für den zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Leistungen, der sich insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 bemerkbar gemacht hat. Zum Vergleich: Die Inanspruchnahme bei den 0 bis unter 6-Jährigen liegt im Jahr 2021 auf dem Niveau von 2010.
- ? Inwiefern kann das vorhandene Angebotsspektrum bei den Hilfen zur Erziehung angemessen auf Problemlagen der jungen Menschen im jeweiligen Alter reagieren?
- ? Inwiefern hat sich die Schwelle für die Gewährung von Hilfen verändert bzw. verschoben?
- ? Welche Bedeutung haben Hilfen zur Erziehung in den riskanten Biografieabschnitten sowie in den Übergängen im Sozialisationsverlauf eines jungen Menschen? Inwiefern ist vor diesem Hintergrund insbesondere die Gestaltung spezifischer präventiver Hilfeangebote für die Altersgruppe der Kinder notwendig, die sich im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule befinden (z.B. auch im Rahmen von Präventionsketten)?
- ? Inwieweit gibt es einen Bedarf an spezialisierten Angeboten mit Blick auf unterschiedliche Altersgruppen und deren spezifische Bedürfnislagen? Inwiefern spezialisiert sich das Jugendamt konzeptionell und/oder mit Blick auf Verfahren in den Sozialen Diensten auf bestimmte Zielgruppen? Welche Relevanz hat dabei die Gruppe der jungen Volljährigen?
- ? Inwiefern verändern sich durch das Heranwachsen in den Hilfen zur Erziehung die konzeptionellen Herausforderungen für die Ausgestaltung von Hilfen?
- ? Inwiefern haben sich durch die Coronapandemie die Angebotsstrukturen verändert? Inwieweit haben sich neue Kommunikationswege zwischen Hilfesystem und Adressat:innen bzw. andere Angebots-/Beratungsformen entwickelt?

1.3 Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme¹⁵

Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ Im Jahr 2021 hat sich der Anteil der Jungen bzw. jungen Männer in den Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII) mit 54% im Vergleich zum Vorjahr mit einem Minus von 1 Prozentpunkt kaum verändert (vgl. Abbildung 4).
- ☐ Der höhere Anteil der Jungen bzw. männlichen Heranwachsenden zeigt sich sowohl im ambulanten als auch stationären Leistungsbereich. Der Anteil der Jungen und jungen Männer fällt bei den stationären Hilfen (53%) etwas niedriger aus als bei den ambulanten Leistungen (55%).
- ☐ Im ambulanten Hilfespektrum weist die Tagesgruppe mit 70% den höchsten Jungenanteil aus, gefolgt von der Sozialen Gruppenarbeit (65%); den geringsten Anteil haben die ambulanten „27,2er Hilfen“ (53%).

¹⁵ Seit dem Berichtsjahr 2017 wird in den Erhebungen zu der amtlichen KJH-Statistik die Ausprägung „ohne Angabe“ gem. § 22 Absatz 3 PStG bei der Geschlechtszugehörigkeit erfasst. Dieser Paragraf sieht keine Angabe oder die Angabe „divers“ in das Geburtsregister vor, sofern das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Laut IT.NRW wurde bei veröffentlichten Tabellen diese Kategorie bislang dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ausnahme bildet die Statistik zu der Kindertagesbetreuung, in der eine Zuordnung beim Personal zu dem weiblichen Geschlecht – aufgrund des überwiegenden Anteils der weiblichen Beschäftigten in diesem Arbeitsfeld – erfolgt. Eine differenzierte geschlechtsspezifische Betrachtung ist derzeit somit nur auf der Grundlage von Mikrodatenanalysen möglich, wobei dabei aufgrund der ungleichen Verteilung und zum Teil sehr geringer Fallzahlen von einer erheblichen Einschränkung der Aussagekraft aufgrund datenschutzbedingter Geheimhaltungsnotwendigkeiten auszugehen ist. Mit dem Berichtsjahr 2020 wurde zudem die Ausprägung „divers“ bei allen Erhebungen der KJH-Statistik eingeführt (die Ausprägung „ohne Angabe“ wird beibehalten).

- Bei den stationären Hilfen sind es mit 61% die stationären „27,2er-Hilfen“, für die der höchste Anteil an männlichen Adressaten ausgewiesen wird. Die geringste Differenz zwischen den beiden Geschlechtern ist nach wie vor bei der Vollzeitpflege zu beobachten.
- Hilfeartspezifisch ist der Anteil der Adressaten bei der Erziehungsbeistandschaft (-3 Prozentpunkte) nennenswert gesunken. Darüber hinaus bewegen sich die Differenzen zum Vorjahr zwischen 0 und -2 Prozentpunkten.
- ! Das bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern in den Hilfen zur Erziehung kann vielfältige Gründe haben. Sie können in fehlenden Angebotsstrukturen – und zwar für Mädchen –, in unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Definitionsprozessen in Bezug auf geschlechtsspezifische Problemlösungsstrategien und/oder in tatsächlich unterschiedlich vorliegenden Problemlagen von Mädchen und Jungen liegen.

Tabelle 7: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)

Alter am 31.12.	Ambulante Hilfen		Stationäre Hilfen		Differenz Männlich/Weiblich	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Ambulant	Stationär
Unter 14 J.	237,5	193,0	106,2	98,0	44,6	8,2
14 bis 18 J.	220,5	208,1	198,5	197,0	12,4	1,4
18 J. und älter ¹	114,9	114,0	114,5	99,6	0,9	14,9
Insgesamt ¹	215,2	183,6	124,9	116,8	31,5	8,1

¹ Die Fallzahlen in der Altersgruppe der 18-Jährigen und Älteren werden auf die Bevölkerungsgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet. Die Angaben zur Inanspruchnahme von Hilfen insgesamt beziehen sich auf die Zahl der jungen Menschen im Alter von unter 21 Jahren.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

- Die Inanspruchnahmequote von 215 Hilfen pro 10.000 der männlichen Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren liegt bei den ambulanten Hilfen über der ihrer Altersgenossinnen (184 Hilfen) (vgl. Tabelle 7).
- Im stationären Leistungssegment zeigt sich ebenfalls eine höhere Inanspruchnahmequote bei den Jungen und jungen Männern (125 Hilfen) im Vergleich zu der weiblichen Klientel (117 Hilfen). Die Differenz fällt damit etwas kleiner aus als bei den ambulanten Hilfen.
- Bei der geschlechtsspezifischen Betrachtung der Altersstruktur der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich im ambulanten Hilfesetting in der Gruppe der unter 14-Jährigen eine deutlich höhere Inanspruchnahme bei den Jungen als bei den Mädchen. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen fällt der Unterschied wesentlich geringer aus. Bei den jungen Volljährigen sind die Inanspruchnahmequoten von jungen Männern und Frauen seit 2015 erstmalig wieder auf einem ähnlichen quantitativen Niveau (vgl. Tabelle 7).
- Im stationären Bereich spiegelt sich ein anderes Bild wider: So fällt die geschlechtsspezifische Differenz zwischen Jungen und Mädchen in der Altersgruppe der unter 14-Jährigen geringer aus – die Inanspruchnahme der Jungen liegt nur 8 Punkte über dem Wert der Mädchen – als bei den über 18-Jährigen. Bei den 14- bis 18-Jährigen gibt es keinen Unterschied in der Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern.

- ❑ Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inanspruchnahmewerte im ambulanten Bereich sowohl bei der männlichen (+4 Punkte) als auch bei der weiblichen (+7 Punkte) Klientel bei den 14- bis unter 18-Jährigen gestiegen. Bei den jungen Volljährigen ist die Inanspruchnahme bei den jungen Frauen leicht gestiegen (+2 Punkte), während die der jungen Männer um 8 Inanspruchnahmepunkte gesunken ist. Die geschlechtsspezifischen Differenzen bei den jungen Volljährigen sind vor diesem Hintergrund mittlerweile aufgehoben. Im Jahr 2020 lag die Differenz noch bei 12 Inanspruchnahmepunkten.
- ❑ Im stationären Bereich zeigen sich gegenüber dem Vorjahr keine großen Veränderungen in der Inanspruchnahme der unter 14-Jährigen sowie der 14- bis unter 18-Jährigen. In beiden Altersgruppen sind die Inanspruchnahmequoten geringfügig zwischen -1 und -3 Inanspruchnahmepunkten gesunken. Die Rückgänge betreffen sowohl die Jungen als auch die Mädchen.
- ❑ Mit einem Plus von 15 Inanspruchnahmepunkten fällt die Inanspruchnahme der jungen Männer im stationären Bereich deutlich höher aus als bei den jungen Frauen. Gegenüber dem Vorjahr ist diese bei jungen Frauen im Alter von über 18 Jahren jedoch mit einem Plus von 4 Hilfen pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung gestiegen, gleichzeitig ist die Inanspruchnahme der männlichen Heranwachsenden erneut rückläufig (-8 Punkte). Damit hat sich die geschlechtsspezifische Differenz um weitere 11 Inanspruchnahmepunkte reduziert.
- ! Die altersdifferenzierte Betrachtung der Inanspruchnahme von Jungen und Mädchen im Jahr 2021 bei ambulanten und stationären Maßnahmen bestätigt und differenziert die aufgezeigten geschlechtsspezifischen Unterschiede. Sie fällt im ambulanten Bereich deutlicher aus als im stationären Bereich.
- ! Die aktuelle alters- und geschlechtsspezifische Entwicklung deutet auf den rückläufigen Trend der Fälle für die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hin. Auch für die jungen Volljährigen mit Fluchterfahrungen, die zumindest teilweise mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs im Hilfesystem verbleiben, stellt sich 2021 zumindest für den stationären Bereich ein Rückgang heraus. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen fällt die Differenz der Inanspruchnahme von männlichen jungen Volljährigen gegenüber den weiblichen Altersgenossinnen im stationären Bereich mit 15 Inanspruchnahmepunkten nicht mehr so hoch aus wie noch 2020 mit 26 Inanspruchnahmepunkten.
- ? Welche Erklärungsmuster gibt es für die unterschiedliche Geschlechterverteilung in den Altersgruppen? Warum nehmen die Geschlechterdisparitäten im ambulanten Bereich mit steigendem Alter ab? Unterscheiden sich die Problemlagen von Mädchen und Jungen? Treten Probleme bei Mädchen erst im Jugendalter auf oder werden sie – vor dem Hintergrund möglicher unterschiedlicher Problemverarbeitungsstrategien – zu spät erkannt?
- ? Wie werden Jungen und Mädchen mit ihren Bedürfnissen und Bedarfen in den unterschiedlichen Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens wahrgenommen? Braucht es auch neue Zugänge für Jungen und Mädchen zu Hilfsangeboten?
- ? Inwieweit sind die Angebote im Hilfesystem oder auch in Regeleinrichtungen geschlechtergerecht? Inwiefern fehlen im Leistungskanon der Hilfen zur Erziehung spezifische Angebote bzw. Konzepte für Mädchen und junge Frauen, aber auch für Jungen und junge Männer?
- ? Inwieweit gibt es sensibilisierte Angebote für die Gruppe der LSBTIQ*?

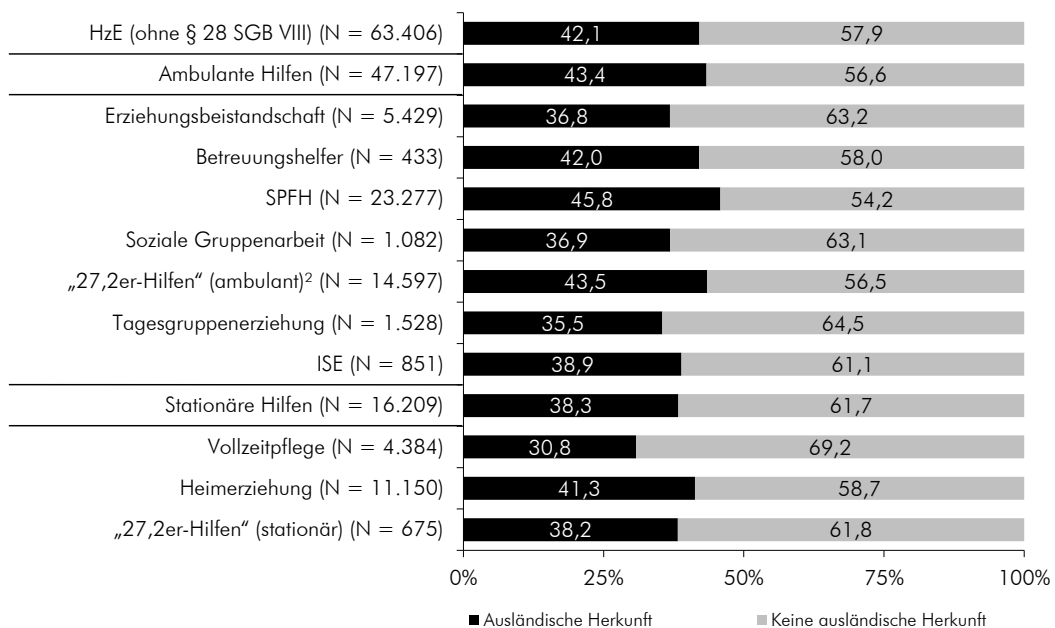
1.4 Migrationshintergrund

Methodischer Hinweis

Der Migrationshintergrund der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung wird über die Merkmale Herkunftsland der Eltern – mindestens ein Elternteil muss im Ausland geboren sein – und vorrangig in der Familie gesprochene Sprache erfasst. Beide Merkmale geben Hinweise zum Migrationshintergrund. Die Referenzgrößen für die Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt basieren auf den Daten des Mikrozensus.¹⁶

Ergebnisse

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



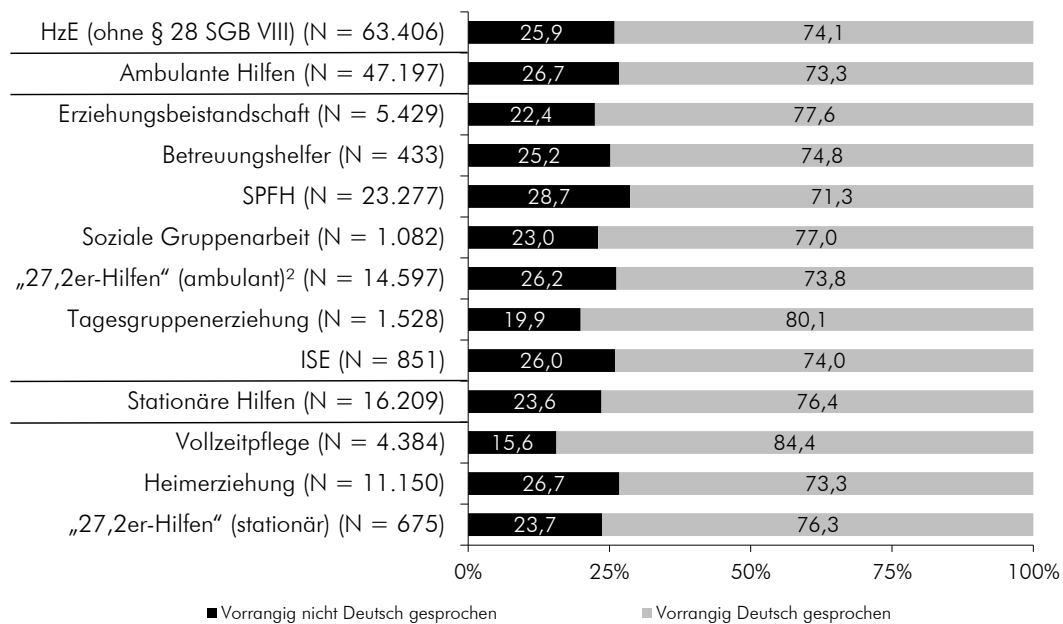
1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren wurde.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

¹⁶ Nach Auskunft von IT.NRW wird der Migrationshintergrund im Rahmen des Zensus – mit Ausnahme der Zensusergebnisse 2011 – nicht weiter erhoben, so dass wie in den HzE-Berichten der Vorjahre auf die Daten des Mikrozensus als Referenzgröße zurückgegriffen wird.

Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



1 Das Merkmal als Hinweis auf den Migrationshintergrund des jungen Menschen sagt aus, dass in der Familie vorrangig nicht die deutsche Sprache gesprochen wird.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ Der Anteil an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft liegt in den Hilfen zur Erziehung insgesamt (ohne § 28 SGB VIII) im Jahr 2021 bei 42%. Damit hat sich der Anteil gegenüber 2020 kaum verändert (2020: 41%).
- ☐ Die Quote von Familien mit Migrationshintergrund, die eine über den ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhalten, liegt damit 6 Prozentpunkte unter dem Anteil in der Bevölkerung insgesamt. Dieser liegt laut dem Ergebnis des Mikrozensus für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2021 bei 48%.¹⁷
- ☐ Auch in den Leistungssegmenten sind insgesamt kaum Veränderungen der Anteile an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. Bei den stationären Hilfen liegt der Anteil aktuell – wie bereits im Vorjahr – bei 38%, bei den ambulanten Hilfen bei 43% (2020: 42%).
- ☐ Zwischen den einzelnen Hilfearten liegt die Spannweite des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft bei 15 Prozentpunkten, wobei der geringste Anteil mit 31% bei der Vollzeitpflege und der höchste mit 46% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen ist.
- ☐ Hilfeartspezifisch sind gegenüber dem Vorjahr vergleichsweise starke Rückgänge des Anteils an jungen Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft

¹⁷ Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund bei Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren ausgewiesen, während in der Kinder- und Jugendhilfestatistik die Bezugsgröße die unter 21-jährigen jungen Menschen sind (vgl. Statistisches Bundesamt: Ergebnisse des Mikrozensus 2021 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz (Sonderauswertung zu den einzelnen Bundesländern)).

bei den Betreuungshilfen (-5 Prozentpunkte), sowie bei den ISE-Maßnahmen (-3 Prozentpunkte) zu verzeichnen. Bei den stationären „27,2er Hilfen“ zeigt sich ein vergleichsweise starker Zuwachs um 4 Prozentpunkte.

- ❑ Über einen längeren Zeitraum betrachtet fällt die Quote des Anteils junger Menschen mit mindestens einem Elternteil mit ausländischer Herkunft von 42% für die Hilfen zur Erziehung deutlich höher aus, als noch in den Jahren zwischen 2009 und 2014. Hier bewegte sich die Quote zwischen 31% und 33%.
- ❑ Bei dem Merkmal „Sprache“, als weitere Dimension des Migrationshintergrundes, spiegeln sich vergleichbare Entwicklungen zu denen beim Merkmal „Herkunft der Eltern“ wider. Der Anteil der jungen Menschen, die zuhause vorrangig kein Deutsch sprechen, ist 2021 mit 26% im Vergleich zum Vorjahr (25%) nahezu konstant geblieben. Auch in den beiden Leistungssegmenten zeigt sich im Vergleich zu 2020 kaum eine Veränderung (Anstieg von jeweils 1 Prozentpunkt).
- ❑ Hilfeartspezifisch zeichnen sich die gleichen Tendenzen wie beim Merkmal der Herkunft ab. So zeigen sich vergleichsweise starke Rückgänge bei den Betreuungshilfen (-7 Prozentpunkte) sowie bei den ISE-Maßnahmen (-2 Prozentpunkte) und ein Anstieg um 4 Prozentpunkte bei den stationären „27,2er-Hilfen“.
- ! Ab der Datenbasis 2017 werden – analog zu den jugendamtsspezifischen Angaben zu diesem Merkmal – die begonnenen Hilfen als Referenzgröße bei dem Migrationshintergrund (Herkunft und Sprache) ausgewiesen. Damit schärfen die Daten den Blick für die Gewährungspraxis und die Lebenssituation der Hilfeempfänger:innen zu Beginn einer Hilfe.
- ! Der Rückgang der Anzahl an Hilfen für junge Menschen mit Fluchterfahrung verdeutlicht, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung wieder unterrepräsentiert sind.^{18, 19} Der Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt sowohl in den Hilfen zur Erziehung insgesamt als auch in den einzelnen Hilfearten deutlich unter der Quote in der Bevölkerung. Rückgänge des Anteils an jungen Menschen mit Migrationshintergrund zeigten sich in den vergangenen Jahren vor allem in den für diese Zielgruppe relevanten Hilfen (Heimerziehung, Erziehungsbeistandschaft und ISE-Maßnahmen)
- ! Mit Blick auf das Merkmal Sprache als weiteren Hinweis für den Migrationshintergrund wird deutlich, dass der Anteil der jungen Menschen, die zuhause vorrangig kein Deutsch sprechen, wie schon in den Jahren zuvor wesentlich geringer ist als der Anteil mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass Sprache ein wichtiges Kriterium ist, um den Zugang zu Familien mit Problemlagen bei der Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern.
- ! Unabhängig von dem zwischenzeitlichen Bedeutungszuwachs junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den Hilfen zur Erziehung zeigen sich deutliche hilfeartspezifische Unterschiede. Während junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Sozialpädagogischen Familienhilfe ähnlich stark wie in der Bevölkerung vertreten sind, sind sie in der Vollzeitpflege deutlich unterrepräsentiert.

¹⁸ Vgl. Fußnote 17

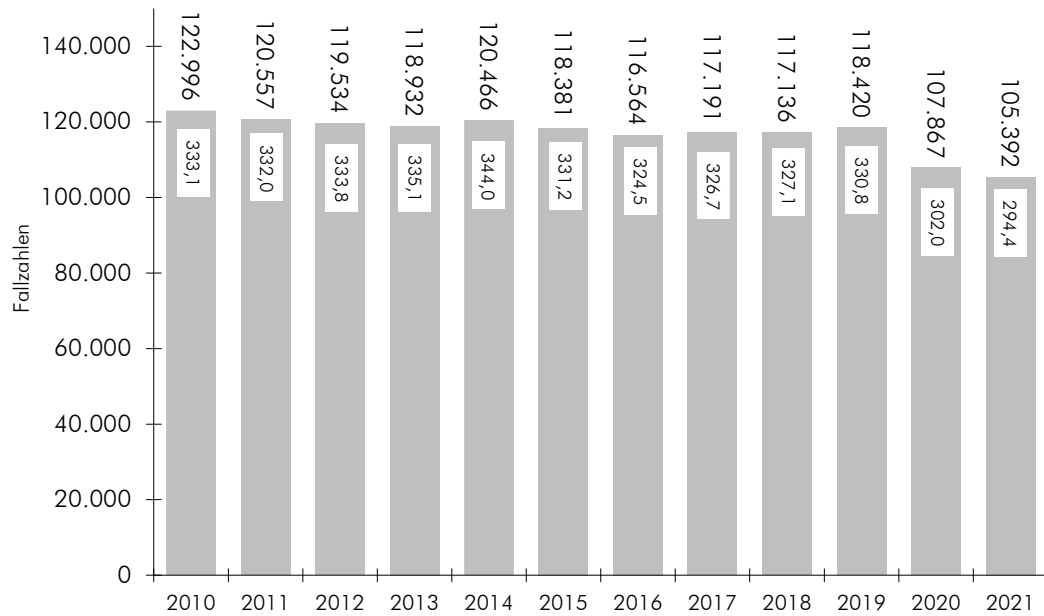
¹⁹ Vgl. Pothmann/Wilk/Fendrich 2011

- ? Welche Erklärungsmuster gibt es für die hilfeartspezifischen Unterschiede mit Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund?
- ? Wie kann der Zugang von Familien mit Problemlagen, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, zum Hilfesystem verbessert werden? Sind die Instrumente der sozialpädagogischen Arbeit, welche stark auf Kommunikation durch Sprache ausgerichtet sind, für die Gruppe der Migrant:innen, die zuhause vorrangig nicht Deutsch spricht, angemessen? Wie ist grundsätzlich der Umgang mit Sprachbarrieren?
- ? Wie wird jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in den Hilfen zur Erziehung begegnet? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang sozialräumliche Konzepte?
- ? Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Akquirierung von Fachkräften für die Sozialen Dienste, die über (sprachliche) Kompetenzen im Umgang mit kultureller Vielfalt und Diversität verfügen? Welche Weiterbildungsmöglichkeiten bieten die Sozialen Dienste für Fachkräfte, um sie im Umgang mit kultureller Vielfalt zu qualifizieren?

1.5 Erziehungsberatung²⁰

(a) Fallzahlenvolumen und Inanspruchnahme

Abbildung 7: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹



1 Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- Zwischen 2020 und 2021 sind die Fallzahlen für die Erziehungsberatung leicht zurückgegangen (-2.475 bzw. -2%), das gilt auch für die bevölkerungsbezogene Inanspruchnahme (-8 Inanspruchnahmepunkte; vgl. Abbildung 7). Auch wenn der Rückgang damit deutlich geringer ausfällt als im Vorjahr – zwischen 2019 und 2020 wurde der höchste Fallzahlenrückgang seit der modifizierten Statistik im Jahr 2007 verzeichnet – liegt die Inanspruchnahmequote mit 294 Erziehungsberatungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen durch den weiteren Rückgang weiterhin auf dem niedrigsten Stand seit der Neuzählung in 2007.
- Über einen längeren Zeitraum betrachtet ist die Zahl der Erziehungsberatungen stark zurückgegangen; seit 2010 um 17.604 (-14% bzw. 39 Inanspruchnahmepunkte).
- ! Mit Beginn der Kontaktbeschränkungen im Zuge der Coronapandemie wurden vermehrt telefonische Beratungen durchgeführt, die über die amtliche Statistik nicht erfasst wurden. Die Abnahme der Inanspruchnahme von Erziehungsberatungen seit 2020 ist – zumindest in Teilen – dadurch bedingt. Ab der Datenerhebung 2022 werden telefonische Beratungen miterfasst.

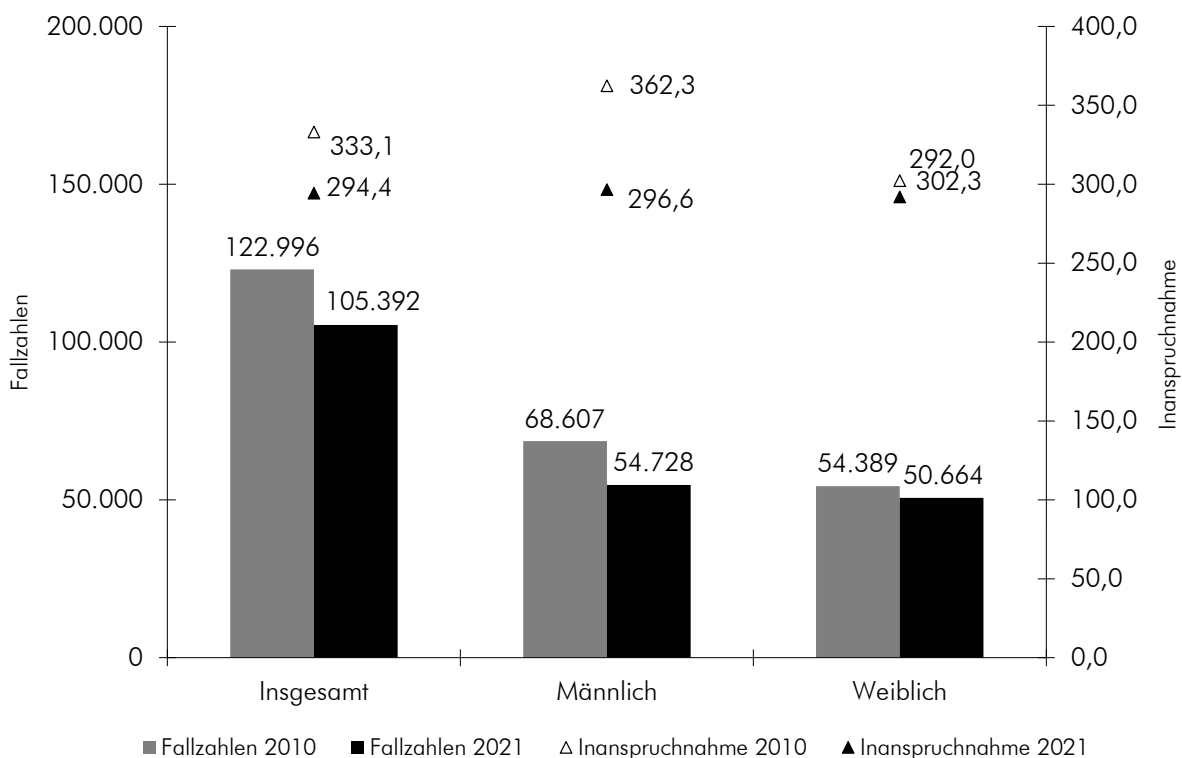
²⁰ Die nachfolgenden Ausführungen zur Erziehungsberatung schließen die Hilfen für junge Volljährige im Rahmen einer Erziehungsberatung mit ein.

- ? Wie wird der Stand der Qualitätsentwicklung in der Erziehungsberatung eingeschätzt? Inwiefern wird dabei das Verhältnis von „Geh- und Komm-Strukturen“ betrachtet? Welche Bedeutung hat das Thema Passgenauigkeit von Angeboten mit Blick auf Adressat:innen- und Zielgruppenorientierung?
- ? Welche zielgruppenspezifischen Angebote vor Ort gibt es in den Erziehungsberatungsstellen und wie ist die Nachfrage innerhalb und außerhalb der Kommunen?
- ? Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatungsstellen und ASD gibt es? Inwieweit können beide voneinander profitieren? Inwiefern wird das Angebotsspektrum der Erziehungsberatung in die Leistungsplanung des ASD miteinbezogen?
- ? Welche Berichtswesenssysteme²¹ haben sich für die Erziehungsberatung mit Blick auf die Finanzierungsmodalitäten vor Ort entwickelt?
- ? In welchem Umfang wurden digitale Beratungssettings angesichts der Coronapandemie ausgeweitet? Inwiefern wirken sich digitale Beratungssettings auf die Inanspruchnahme aus und welche zukünftige Entwicklung ist zu erwarten? Wie können die neuen Kommunikationswege (z.B. auch Blended Counseling) der Beratung in die lokale Praxis eingebettet werden und sich etablieren?

²¹ Eine regelmäßige Dokumentation der Datengrundlage zu der Erziehungsberatung und weiterer Beratungsleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen stellt u.a. das Berichtswesen zur Erziehungs-/Ehe- und Lebensberatung im Auftrag des MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Dieser erfasst noch weitere Leistungen jenseits der amtlichen Statistik. Dieser Bericht, welcher nicht öffentlich zugänglich ist, dient als Diskussionsgrundlage zwischen dem Land und den landesgeförderten Beratungseinrichtungen.

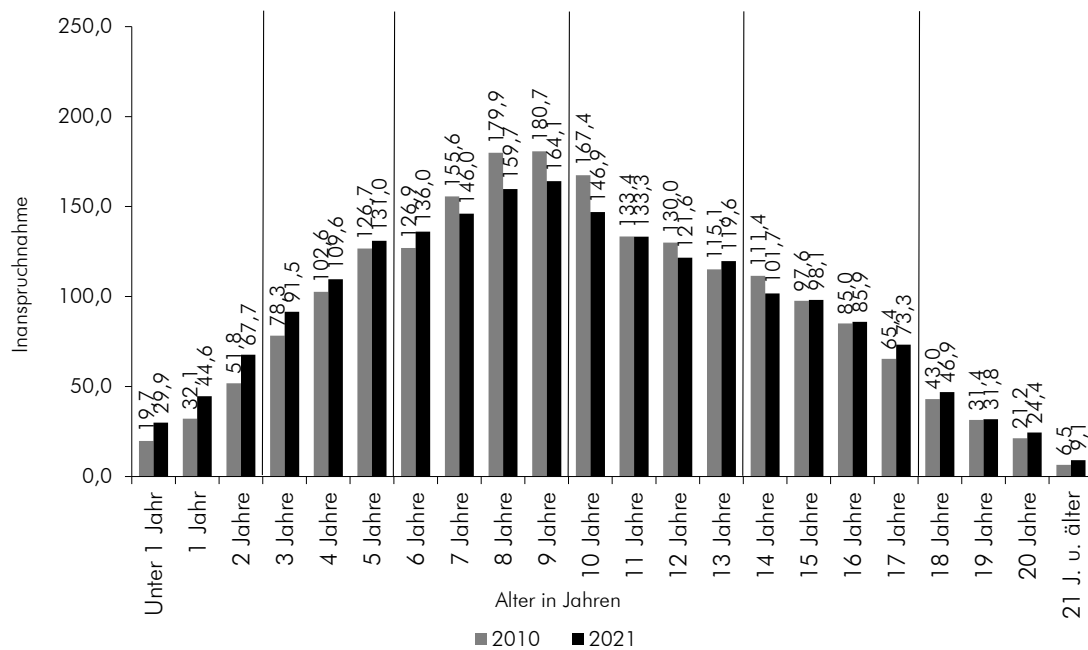
(b) Alter und Geschlecht der Adressat:innen

Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



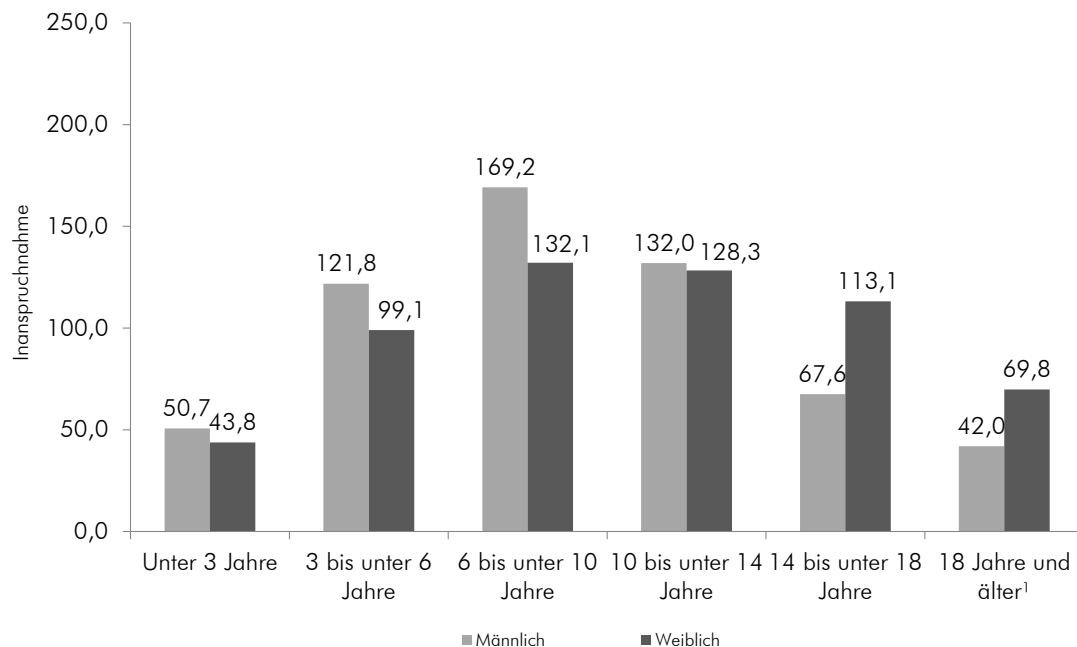
Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 9: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 10: Erziehungsberatungen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)



¹ Die Fallzahlen der jungen Volljährigen werden bezogen auf die Bevölkerungszahlen der 18- bis unter 21-Jährigen. Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Hinter der rückläufigen Gesamtentwicklung zwischen 2010 und 2021 verbergen sich sowohl Rückgänge bei der männlichen als auch bei der weiblichen Klientel. Gleichwohl fällt der Rückgang bei der Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern mit einem Minus von -13.879 (-20%) höher aus als bei den Mädchen bzw. jungen Frauen (-3.725 bzw. -7%) (vgl. Abbildung 8).
- ❑ Zwischen 2020 und 2021 hat sich die Inanspruchnahme der männlichen und der weiblichen Klientel weiter angenähert, indem die Zahlen bei den Jungen und jungen Männern weiter zurückgegangen sind (-4%), während sich bei den Mädchen und jungen Frauen keine Veränderung zeigt.
- ❑ Im Zeitraum 2010 bis 2021 – jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres – sind Verschiebungen im Altersspektrum der Erziehungsberatung erkennbar. Deutlich wird für den angegebenen Zeitraum vor allem eine Zunahme der Inanspruchnahme bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern, aber auch bei den 17-Jährigen und jungen Volljährigen. Bei älteren Kindern und zum Teil auch bei den Jugendlichen ist hingegen ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen (vgl. Abbildung 9).
- ❑ Im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen von 2020 ist die Inanspruchnahmequote zum Stichtag 31.12.2021 vor allem bei den 8- bis 10-Jährigen sowie bei den 12- und 14-Jährigen zurückgegangen (zwischen -4 und -11 Inanspruchnahmepunkte). Sehr geringe Rückgänge von -0,3 bzw. -1 Inanspruchnahmepunkt zeigen sich auch bei den Jüngsten (unter 1-Jährige und 1-Jährige). In anderen Altersjahren sind hingegen auch Zunahmen zu verzeichnen, insbesondere bei den 3- bis 6-Jährigen (+3 bis +7 Inanspruchnahmepunkte), den 13-Jährigen (+10 Inanspruchnahmepunkte) und den 15- bis 18-Jährigen (+2 bis +4 Inanspruchnahmepunkte).
- ❑ Obwohl insgesamt die Inanspruchnahme der männlichen Klientel höher ist als die der weiblichen, zeigt sich bei altersspezifischer Betrachtung, dass dies nur auf die jüngeren Kinder bis unter 10 Jahre zutrifft. In der Gruppe 14- bis unter 18-Jährigen sowie bei den über 18-Jährigen ist hingegen die Inanspruchnahme der Mädchen und jungen Frauen deutlich höher als die der Jungen und jungen Männer (vgl. Abbildung 10). In der Gruppe der 10- bis unter 18-Jährigen sind die Werte fast auf gleichem Niveau, hier hat in den letzten Jahren eine Annäherung stattgefunden.
- ! Der Altersaufbau der Erziehungsberatung in Anspruch nehmenden jungen Menschen inklusive ihrer Familien ist einerseits im Hinblick auf die jeweils höchste Nachfrage der Leistungen bei Kindern im Grundschulalter in hohem Maße stabil. Andererseits zeigen sich aber auch kontinuierliche, stetige Veränderungen hin zu einer höheren Inanspruchnahme für den Bereich der Vorschulkinder – ein Ergebnis der Beteiligung und Aktivitäten von Erziehungsberatungen im Bereich der Frühen Hilfen sowie der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen – sowie bei älteren Kindern und vor allem Jugendlichen.
- ! Bei der Klientel der Erziehungsberatung werden noch immer mehr Jungen und junge Männer gezählt. Allerdings hat sich die Differenz zwischen der männlichen und weiblichen Klientel im Vergleich zu 2010 deutlich verringert.

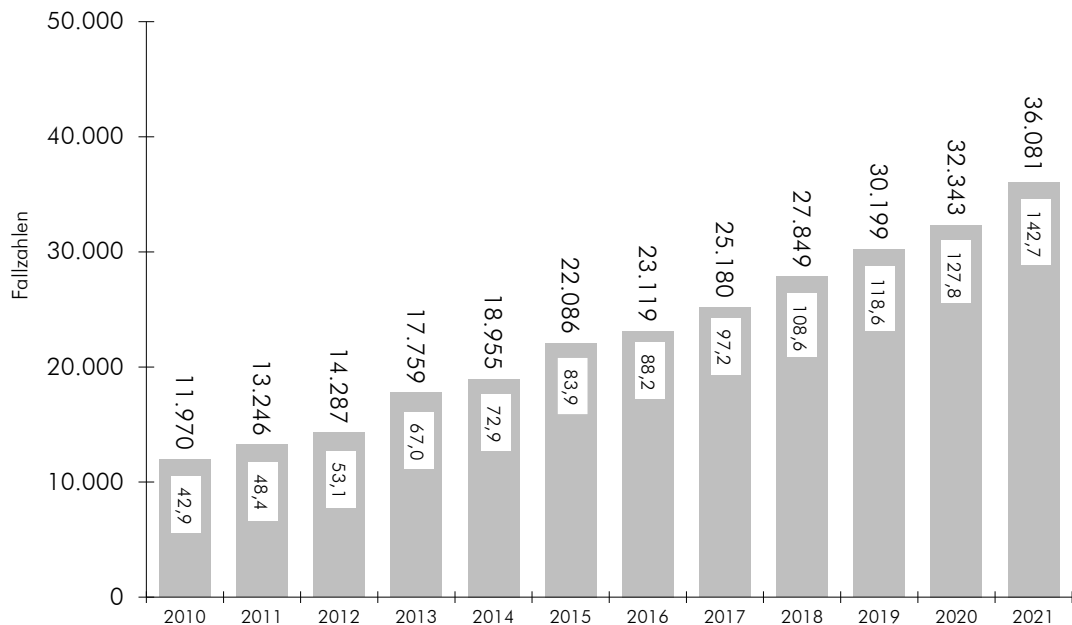
- ? Welche Bedeutung haben Unterstützungsformen nach § 20 SGB VIII für Eltern in Not-situationen (z.B. bei psychischen Erkrankungen der Eltern(teile)/Personensorgeberech-tigten) im Rahmen der Erziehungsberatung?
- ? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Eltern(teilen) bzw. Personensorgeberechtig-ten mit einer psychischen Erkrankung?
- ? Welche Bedeutung haben junge Volljährige als Adressat:innen von Erziehungsbera-tung? Welche Konzepte gibt es in der Beratung von jungen Volljährigen?
- ? Wie sensibel sind Konzepte in den Beratungsstellen ausgerichtet auf die unterschiedli-chen sexuellen Orientierungen? Inwieweit sind Erziehungsberatungsstellen für die Gruppe der LSBTIQ* sensibilisiert?

1.6 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen

(a) Fallzahlenvolumen und Inanspruchnahme

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

Abbildung 11: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen)¹



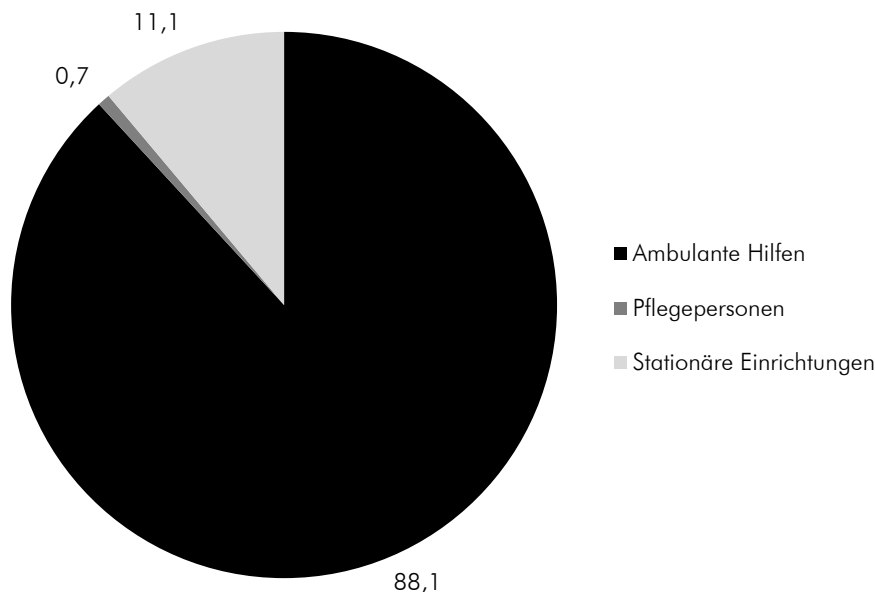
¹ Berücksichtigt werden hier alle von den Jugendämtern gemeldeten Hilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren. Die Werte in Klammern weisen die Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-jährigen Bevölkerung aus.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

- Für das Jahr 2021 werden über die KJH-Statistik 36.081 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines jungen Menschen auf der Grundlage des § 35a SGB VIII ausgewiesen.²² Bei einer Relativierung dieses Fallzahlenvolumens auf die Altersgruppe der 6- bis unter 21-Jährigen ergibt sich damit ein Inanspruchnahmewert von 143 Punkten (vgl. Abbildung 11). Die Fallzahlen der „35a-Hilfen“ steigen seit Jahren kontinuierlich. Zwischen 2010 und 2021 hat sich die Inanspruchnahmequote mehr als verdreifacht.
- Nachdem die Wachstumsdynamik im Jahr 2020 bei den Eingliederungshilfen bei einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung junger Menschen im Zusammenhang mit Corona nachgelassen hat (+7%), sind die Fallzahlen 2021 wieder stärker angestiegen (+12%). Auch bevölkerungsrelativiert zeigt sich aktuell eine erhöhte Zunahme der Inanspruchnahme, die um 15 Inanspruchnahmepunkte pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

²² Im Gegensatz zu den alters- und geschlechtsspezifischen Analysen (so auch im „Vorinfo“) wird hier das gesamte Fallzahlenvolumen ausgewiesen. Das heißt, die Angaben bei den unter 6-Jährigen sowie den jungen Menschen im Alter von 21 bis unter 27 Jahren werden hier mitberücksichtigt.

Abbildung 12: Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (N = 36.081) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %)¹



¹ Berücksichtigt werden hier alle von den Jugendämtern gemeldeten Hilfen gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

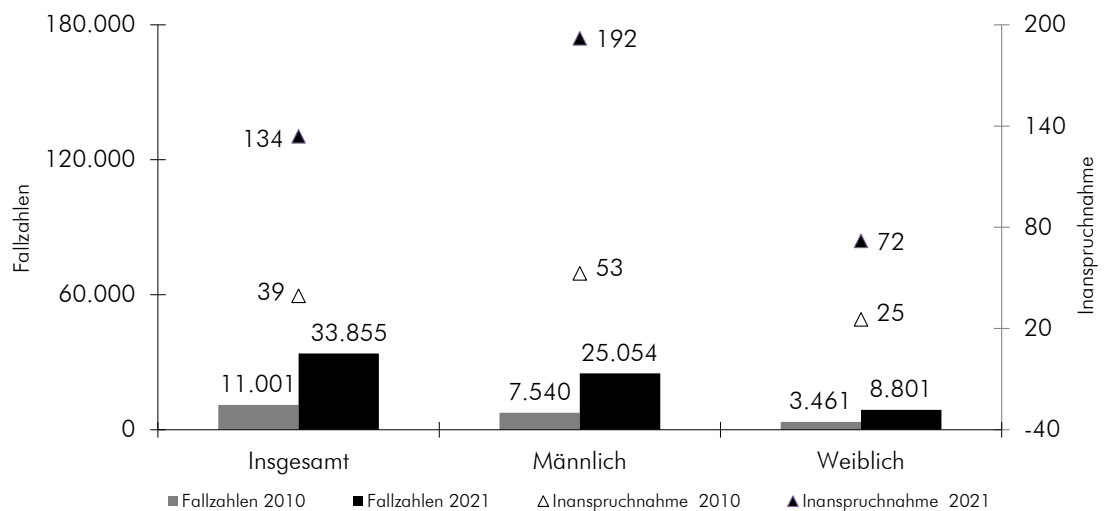
Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ Von den insgesamt im Jahr 2021 gemeldeten 36.081 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung handelt es sich bei rund 88% um ambulante Leistungen. 11% der Hilfen sind mit Unterbringungen in stationären Einrichtungen verbunden. Etwa 1% der Maßnahmen sind bei Pflegepersonen (in der Regel nicht verwandte Personen) statistisch dokumentiert (vgl. Abbildung 12).
- ? Welche Gründe sind für den Anstieg der Inanspruchnahme bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII verantwortlich? Welche Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich hieraus für die Jugendämter?
- ? Welchen Einfluss haben die aktuell unterschiedlichen gesellschaftlichen Krisen (u.a. Pandemieauswirkungen, steigende Energiekosten, Krieg in der Ukraine) auf die Gewährung von und auf bereits laufende „35a-Hilfen“?
- ? Welche Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden über strukturelle Angebote bzw. Gruppenangebote an Schulen erreicht? Inwieweit können Schulbegleitungen ein geeignetes Instrument sein, um Teilhabe in einem „inklusiven“ Schulsystem zu ermöglichen und sicherzustellen? Inwieweit werden so genannte „Pool-Lösungen“ bei der Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII an Schulen, auch in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, durchgeführt?
- ? Inwiefern bestehen bei den einzelnen Hilfesettings Überschneidungen bzw. Schnittstellen zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung? Welche Hinweise ergeben sich vor Ort auf Wechselwirkungen zwischen stationären Hilfeformen der beiden Leistungsbereiche?
- ? Wie erfolgt die Steuerung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung? Welche Rolle nehmen die Fachdienste derzeit ein, welche können sie zukünftig haben?

- ? Welche Vorbereitungen (z.B. Verfahrenslotsen) erfolgen mit Blick auf die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund des KJSG?

(b) Alter und Geschlecht der Adressat:innen

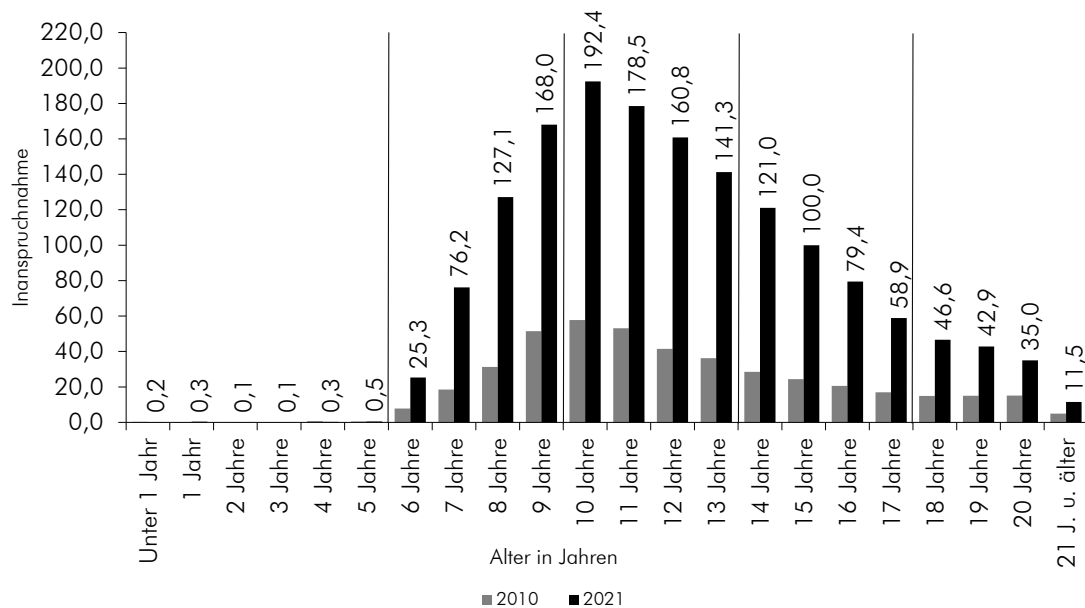
Abbildung 13: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)¹



¹ Unberücksichtigt bleiben die unter 6-Jährigen sowie die 21- bis unter 27-Jährigen. Im Laufe des Jahres 2021 haben beispielsweise lediglich 41 Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie 2.185 im Alter von 21 bis unter 27 Jahren eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 27 AG-KJHG für Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bis zum Schuleintritt zuständig. Ab dem 21. Lebensjahr ist für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Abbildung 14: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2010 und 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

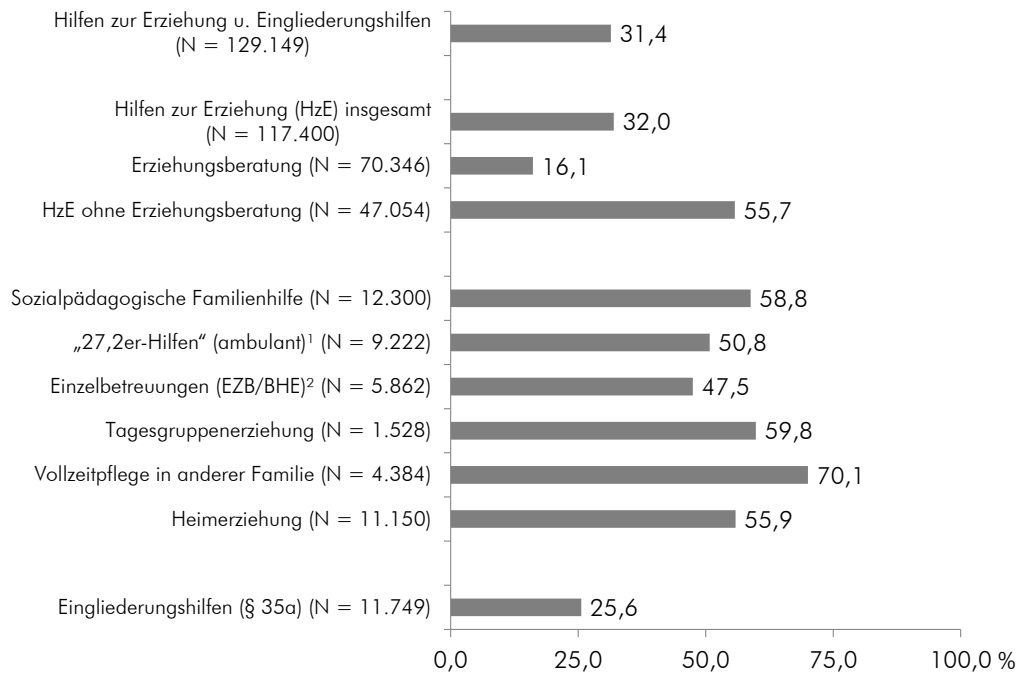
- ❑ Die Klientel der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung ist zu einem überwiegenden Teil männlich. Von den 33.885 jungen Menschen in den Hilfen gem. § 35a SGB VIII waren im Jahr 2021 rund 74% männlich (vgl. Abbildung 13).²³ Der Anteil der Jungen und jungen Männer hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Zum Vergleich: Für das Jahr 2010 lag der Anteil noch bei nicht ganz 69%.
- ❑ Der Zuwachs bei der Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ geht insbesondere auf die Entwicklung bei den Jungen zurück. Im Zeitraum 2010 bis 2021 hat sich die Inanspruchnahme bei der männlichen Klientel mit einer Erhöhung um den Faktor 3,6 mehr als verdreifacht und liegt aktuell bei 192 Hilfen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung. Für die weibliche Klientel hat sich diese um den Faktor 2,9 erhöht, allerdings auf einem deutlich geringeren quantitativen Niveau (vgl. Abbildung 13).
- ❑ Zwischen 2020 und 2021 ist die Inanspruchnahme bei den Jungen bzw. jungen Männern um 20 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gestiegen, während es bei den Adressatinnen eine Zunahme von 8 Inanspruchnahmepunkten gegeben hat. Im ersten Coronajahr 2020 zeigte sich noch gegenüber 2019 eine nachlassende Wachstumsdynamik mit einem Plus von 12 Inanspruchnahmepunkten bei der männlichen Klientel und einem Plus von 4 Punkten bei den Mädchen bzw. jungen Frauen.

²³ Gegenüber den Auswertungen zum Fallzahlenvolumen sowie zur Inanspruchnahme insgesamt, aber auch zur Altersverteilung werden hier nicht sämtliche in Anspruch genommene Fälle gem. § 35a SGB VIII berücksichtigt. Für Nordrhein-Westfalen gilt die Besonderheit, dass in der Regel Hilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung für Kinder im Alter von unter 6 Jahren nicht nach § 35a SGB VIII durch die Jugendämter gewährt werden. Vielmehr werden diese Fälle Frühförderstellen zugeordnet. Für die jungen Volljährigen ab dem 21. Lebensjahr liegen Erstmaßnahmen in der Zuständigkeit der Sozialhilfe. Für die Darstellung werden daher diese Fälle sowie die Hilfen für junge Volljährige im Alter von 21 Jahren und älter nicht weiter berücksichtigt.

- Die deutliche Zunahme bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zwischen 2010 und 2021 hat nicht zu einer Veränderung der Altersverteilung geführt. So zeigen sich im benannten Zeitraum keine grundlegenden Verschiebungen in der Altersstruktur der Klientel (vgl. Abbildung 14).
- Die altersspezifische Inanspruchnahmequote bei den jungen Menschen ab 6 Jahren hat sich zwischen 2010 und 2021 auf unterschiedlichen Niveaus je Altersjahrgang erhöht. Dabei ist festzuhalten, dass besonders deutliche Zuwächse für die Altersgruppen zu beobachten sind, bei denen die höchsten Inanspruchnahmequoten ausgewiesen werden – also insbesondere die 9- bis unter 14-Jährigen (vgl. Abbildung 14). Hier handelt es sich um Kinder im Grundschulalter oder im Übergang zu einer Schule der Sekundarstufe I bzw. in den ersten Jahrgängen der weiterführenden Schule.
- Zwischen 2020 und 2021 sind in dieser Altersgruppe vor allem die 10-Jährigen (+19 Inanspruchnahmepunkte), die 8-Jährigen (+18 Inanspruchnahmepunkte) und die 11-Jährigen (+17 Inanspruchnahmepunkte) von besonderen Zunahmen der Inanspruchnahme betroffen. Vergleichsweise starke Zuwächse mit +8 bis +13 Inanspruchnahmepunkten sind auch für die 7-, 9-, 12-, 13-, 15- bis 17- und 19-Jährigen festzustellen. Besonders auffällig ist der vergleichsweise hohe Anstieg bei den 19-Jährigen (+9) im Vergleich zur Inanspruchnahme bei den benachbarten Altersjahren: bei den 20-Jährigen ist die Inanspruchnahme im Vergleich zu 2020 konstant geblieben, während sie bei den 18-Jährigen um 3 Inanspruchnahmepunkte angewachsen ist. Bereits im Jahr 2020 ist die Inanspruchnahme bei den 18-Jährigen besonders gestiegen, sodass davon auszugehen ist, dass diese Gruppe ein Jahr später weiterhin eine „35a-Hilfe“ erhalten hat.
- Eine Auswertung der Fälle zum 31.12.2021 nach einzelnen Altersjahren zeigt die höchste Inanspruchnahmequote mit 192 Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung für die 10-Jährigen. Es folgen die 11-Jährigen mit 179 Inanspruchnahmepunkten sowie die 9-Jährigen mit 168 und die 12-Jährigen mit 161 Hilfen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung (vgl. Abbildung 14).
- ! Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zeichnen sich seit Jahren durch eine starke Expansion aus. Auch während des ersten Coronajahrs sind die Fallzahlen weiter gestiegen, wenn auch mit nachlassender Wachstumsdynamik. Im zweiten Coronajahr ist die Inanspruchnahme wieder deutlicher angestiegen, womit möglicherweise ein „Nachholeffekt“ sichtbar wird. Hinter dem seit Jahren anhaltenden steigenden Trend verbergen sich zu einem wesentlichen Teil Schulbegleitungen.
- ? Wie lassen sich alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erklären?
- ? Inwieweit gibt es Schnittstellen zwischen der Frühförderung und den Jugendämtern beim Schuleintritt? Inwieweit erfolgen Übergänge von Hilfen zur Erziehung zu Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bei jungen Volljährigen?
- ? Wie gestaltet sich der Übergang gem. § 36b SGB VIII? Welche Erfahrungen machen Jugendämter mit dem Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren?

1.7 Wirtschaftliche Situation (Transferleistungsbezug) der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen in Anspruch nehmenden Familien

Abbildung 15: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)



1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

2 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Lesebeispiel: In Nordrhein-Westfalen haben 2021 59% aller Familien, die eine Leistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) erhalten haben, Transferleistungen bezogen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ 56% von allen Familien, denen 2021 eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird, sind auf Transferleistungen angewiesen.
- ☐ Hilfeartspezifisch betrachtet schwankt die ausgewiesene Gesamtquote zwischen 48% (Einzelbetreuungen) und 70% (Vollzeitpflege) (vgl. Abbildung 15). Im ambulanten Hilfesetting ist für die Tagesgruppenerziehung mit 60% der höchste Anteil festzustellen. Das heißt, etwa 2 von 3 Familien, die eine solche Leistung erhalten, sind auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen.²⁴

²⁴ Ein entsprechender Vergleichswert für alle Familien in Nordrhein-Westfalen, die von Transferleistungen zumindest zum Teil abhängig sind, existiert nicht. Es können lediglich Annäherungswerte als Referenzgröße hinzugezogen werden. Die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weisen beispielsweise für das Jahr 2021 für Nordrhein-Westfalen eine Mindestsicherungsquote von 11% aus (vgl. <https://www.statistik-portal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote>; Zugriff: 17.05.2023). Gleichwohl bezieht sich die Mindestsicherungsquote auf alle Empfänger:innen dieser Leistungen. Eine altersdifferenzierte Auswertung ist hier nicht möglich. Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum

- ❑ Deutliche Unterschiede bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der Adressat:innen werden bei einem Vergleich der erzieherischen Hilfen mit der Erziehungsberatung und den „35a-Hilfen“ sichtbar. So liegt der Anteil der Familien mit Bezug von Transferleistungen in der Erziehungsberatung bei 16%. Bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind 26% von Transferleistungen betroffen. Dieser Wert fällt zwar höher aus als für die Erziehungsberatung. Im Vergleich zu den Hilfen, die vom ASD organisiert werden, ist er hingegen halb so hoch.
- ❑ Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Familien in den Hilfen zur Erziehung, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind, mit 56% leicht gesunken (2020: 58%). Bei der Erziehungsberatung hat sich der Anteil kaum verändert (17% in 2020). Das gilt auch für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.
- ❑ Erwähnenswert ist jedoch der Rückgang um 4 Prozentpunkte des Anteils der Familien in der SPFH, die Transferleistungen in Anspruch nehmen. Bei der Tagesgruppe ist der Anteil geringfügig um 2 Prozentpunkte gesunken.

Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)

	Alleinerziehende in den Hilfen zur Erziehung		dar. mit Bezug von Transferleistungen ¹ in %
	abs.	in %	
Hilfen zur Erziehung u. Eingliederungshilfen	54.145	41,9	43,6
Hilfen zur Erziehung (HzE) insgesamt	50.293	42,8	43,9
dv. Erziehungsberatung	26.335	37,4	25,3
dv. HzE ohne Erziehungsberatung	23.958	50,9	64,3
dar. Vollzeitpflege	2.617	59,7	72,2
dar. Sozialpädagogische Familienhilfe	6.574	53,4	67,2
dar. Heimerziehung	5.365	48,1	66,7
dar. „27,2er-Hilfen“ (ambulant) ²	4.650	50,4	58,8
dar. Tagesgruppenerziehung	777	50,9	68,5
dar. Einzelbetreuungen (EZB/BHE) ³	2.793	47,6	55,2
Eingliederungshilfen (§ 35a)	3.852	32,8	39,7

1 Transferleistungen sind hier: Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

2 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

3 EZB = Erziehungsbeistandschaft, BHE = Betreuungshelfer

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

- ❑ Bei den Alleinerziehenden, die anteilig die größte Hilfeempfänger:innengruppe bei den erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatung) darstellen (51%), erhöht sich der Anteil

Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

der Familien mit Transferleistungsbezug gegenüber den Adressat:innen von erzieherischen Hilfen insgesamt. 64% der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sind gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen (vgl. Tabelle 8). Zum Vergleich: Von allen Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen (ohne Erziehungsberatung), erhalten knapp 56% Transferleistungen (vgl. Abbildung 15).

- ❑ Im ambulanten Leistungssegment ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 69% bei der Tagesgruppe sowie 67% bei der SPFH am höchsten. Im stationären Bereich weist die Vollzeitpflege mit ca. 72% den höchsten Anteil aus.
- ❑ Der Anteil der Alleinerziehenden mit neu begonnenen Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) hat sich zwischen 2020 und 2021 kaum verändert (+1 Prozentpunkt). Aktuell liegt dieser bei 51% (vgl. Tabelle 8). Der gleiche Anstieg zeigt sich bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (+1 Prozentpunkt). Bei der Erziehungsberatung ist die Quote zum Vorjahr mit 37% gleichgeblieben.
- ❑ Hilfeartspezifisch zeichnen sich keine nennenswerten Entwicklungen ab.
- ❑ Der Anteil der Transfergeldempfänger:innen unter den Alleinerziehenden hat sich zwischen 2020 und 2021 leicht reduziert (-2 Prozentpunkte). Für die Erziehungsberatung und die „35a-Hilfen“ machen sich sehr leichte Rückgänge bemerkbar (-1 Prozentpunkte). Hilfeartspezifisch zeichnen sich keine nennenswerten Entwicklungen ab.
- ❑ Über einen längeren Zeitraum betrachtet liegt die aktuelle Quote von 51% Alleinerziehender für die „ASD-Hilfen“ auf dem Stand von 2014. Im Jahr 2016 ist der Anteil zwischenzeitlich auf 42% gesunken und anschließend bis 2021 stetig gestiegen.
- ! Auf der Grundlage der Daten zum Transferleistungsbezug ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen Armutslage und erzieherischem Bedarf unverkennbar. Für die Gruppe der Alleinerziehenden verschärft sich diese Tatsache. Seit der ersten Erhebung dieser Daten (Datenbasis 2007) hat sich die Lage mit Fokus auf die wirtschaftliche Situation kaum verändert, wenn auch es zwischenzeitlich zu Schwankungen gekommen ist. So ist die Quote im Jahr 2016 um fast 10 Prozentpunkte gesunken. Dies hing mit der deutlichen Zunahme von Fällen für unbegleitete ausländische Minderjährige zusammen. In der Zeit ist der Anteil des unbekannten Familienstatus besonders angestiegen.
- ! Anhand der Daten wird verdeutlicht, dass insbesondere die Gruppe der Alleinerziehenden durch zusätzliche Belastungen in Form von fehlenden materiellen Ressourcen stark unter Druck gerät. Die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf das Erziehungsgeschehen und somit auf die jungen Menschen selbst steigt dadurch – einschlägige Studien belegen dies, im Bildungsbericht 2022 wird es einmal mehr betont.²⁵ Dort wird darauf hingewiesen, dass gerade Kinder und Jugendliche, die in Alleinerziehendenhaushalten aufwachsen, überproportional häufig von finanziellen, sozialen und bildungsbezogenen Risikolagen betroffen sind. Vor dem Hintergrund der Verteilung der in Schwierigkeiten geratenen Personen, gerade mit Blick auf den Alleinerziehendenstatus und den Transferleistungsbezug, fällt es allerdings schwer, die Inanspruchnahme einer Hilfe ausschließlich als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu begreifen. Sicherlich darf die sozialpolitische Seite dieser Ergebnisse nicht außer Acht gelassen werden.

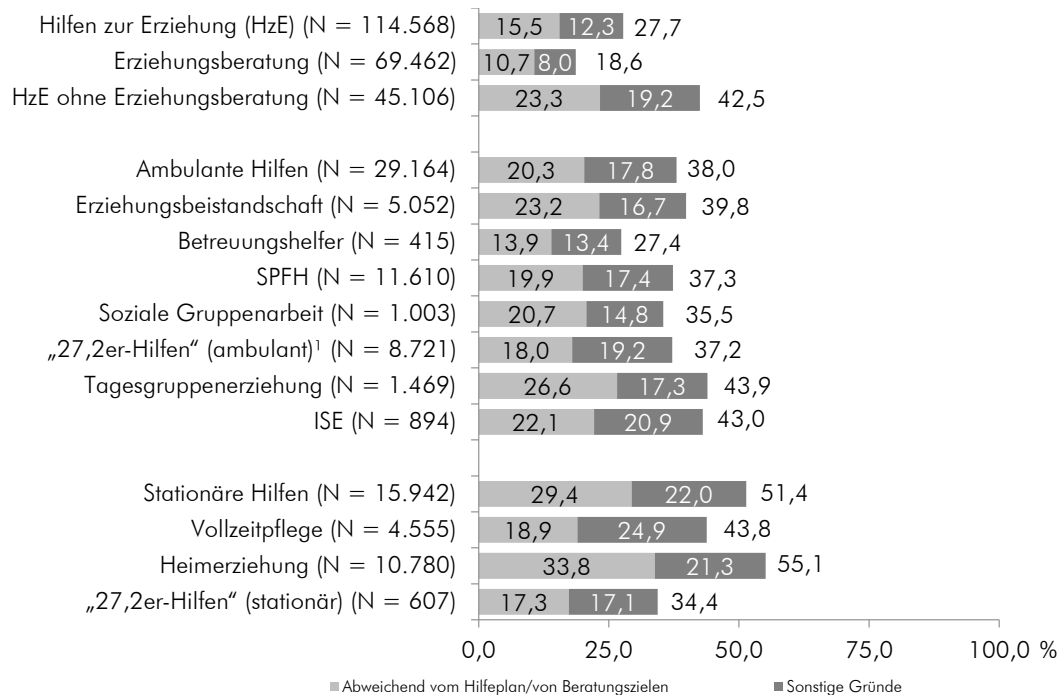
²⁵ Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 46ff.; Heintz-Martin/Langmeyer 2020; zusammenfassend Laubstein u.a. 2016

- ! Der Anteil der Familien, die auf Transferleistungen angewiesen sind, fällt mit 16% in der Erziehungsberatung deutlich geringer aus im Vergleich zu den über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung. Gemessen an der Mindestsicherungsquote von 11% in der Bevölkerung, liegt der Wert der Hilfen gem. § 28 SGB VIII zwar darüber, allerdings nicht so deutlich wie die Quote der „ASD-Hilfen“. Folglich kann angenommen werden, dass die Erziehungsberatung einem „Spiegel der Gesellschaft“ gleicht.²⁶
- ? Welche Facetten hat die Lebenslage „alleinerziehend“? Inwieweit zeigen sich dabei verschiedene Problemlagen und Bedarfe? Welche Anforderungen ergeben sich daraus für die lokalen Hilfesysteme?
- ? Inwiefern werden seitens der Jugendämter Wechselwirkungen zwischen Armutslagen der Familien und dem Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung berücksichtigt? Inwiefern kann nicht nur Armut zu Erziehungsschwierigkeiten, sondern können Erziehungsschwierigkeiten zu Armut führen?
- ? Inwieweit kooperiert das Jugendamt mit den Institutionen des Bildungswesens, aber auch des Sozialwesens, wie z.B. Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcentern, im Sozialraum? Inwieweit können und sollen diese Akteure in die einzelfallbezogene Hilfeplanung mit eingebunden werden?

²⁶ Für die Erziehungsberatung gilt bei der Erfassung von Daten im Rahmen der KJH-Statistik die Besonderheit, dass, sofern nicht alle Informationen zur Lebenssituation der beratenen Familien bekannt sind, die Angaben beim Ausfüllen des Erhebungsbogens weggelassen werden können. Für knapp 2% der begonnenen Erziehungsberatungen im Jahr 2021 fehlen Angaben zum Transferleistungsbezug, bei etwa 3% war der Familienstatus unbekannt. Bei einer vollständigen Angabe würde sich die Verteilung bei den beiden Merkmalen nicht wesentlich verändern.

1.8 Unplanmäßige Beendigungen von Hilfen zur Erziehung

Abbildung 16: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (beendete Hilfen; Angaben in %)



Anmerkung: Unter den unplanmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan/den Beratungszielen und solche, die aufgrund sonstiger Gründe beendet werden, zusammengefasst.

Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht mitberücksichtigt. Berücksichtigt wird darüber hinaus hier die Anzahl der Hilfen.

1 Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ❑ Im Jahr 2021 wurden etwa 43% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nicht planmäßig beendet (vgl. Abbildung 16). Damit hat sich die Quote gegenüber 2020 nicht verändert. Für die Erziehungsberatung liegt diese Quote mit 19% – wie schon im Vorjahr – deutlich darunter. Es zeigen sich grundsätzlich keine erheblichen Veränderungen in den ersten beiden Coronajahren 2020 und 2021.
- ❑ Differenziert betrachtet werden 23% der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) abweichend vom Hilfeplan beendet. 19% der Fälle werden wegen sonstiger Gründe beendet. Es zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Erwähnenswert ist, dass der Anteil der sonstigen Gründe seit der ersten Veröffentlichung im Rahmen des HzE-Berichtswesens im Jahr 2014 (Datenbasis 2012) um 4 Prozentpunkte gestiegen ist.
- ❑ Im ambulanten Bereich werden 38% der Leistungen nicht planmäßig abgeschlossen. Im stationären Bereich liegt die Quote mit 51% deutlich höher.
- ❑ Bei einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Hilfearten reicht im ambulanten Leistungsspektrum der Anteil unplanmäßiger Beendigungen von 27% bei den Betreuungshelfern bis 44% bei der Tagesgruppe. Im stationären Bereich werden 34% der stationären „27,2er-Hilfen“ nicht planmäßig beendet. Bei der Vollzeitpflege liegt der Anteil bei 44%.

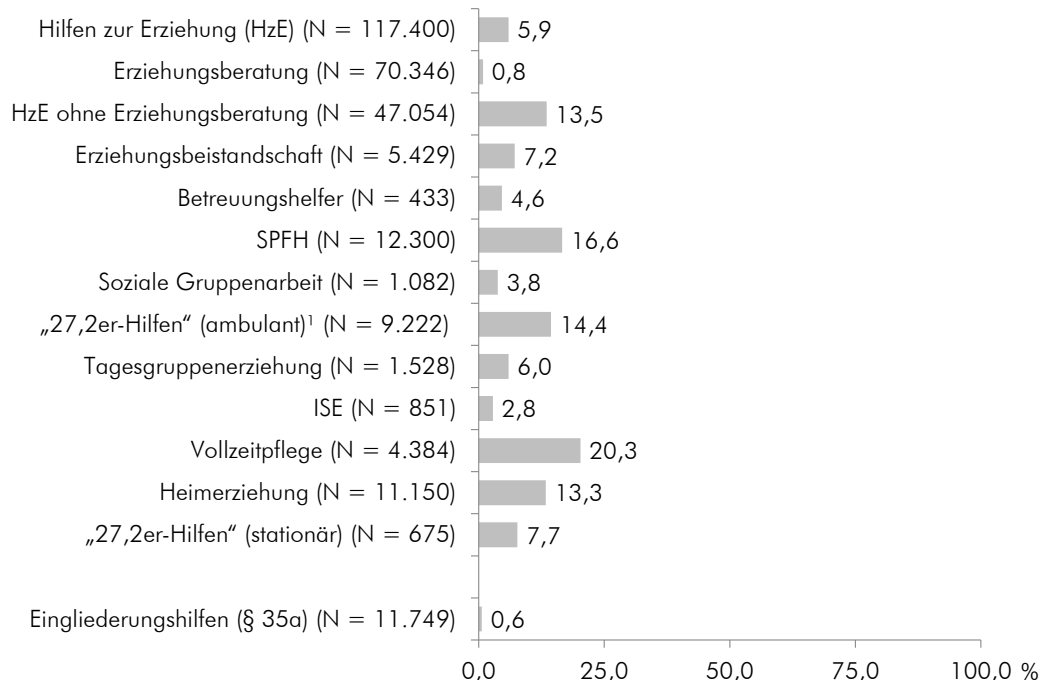
Für die Heimerziehung wird mit ca. 55% der höchste Anteil unplanmäßig beendeter Hilfen ausgewiesen. Dies gilt für das gesamte Leistungsspektrum.

- ❑ Dementsprechend ist für die Heimerziehung auch die höchste Quote an Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet werden, zu verzeichnen (ca. 34%). Im ambulanten Hilfesegment reicht das Spektrum dabei von 14% bei den Betreuungshelfern bis ca. 27% bei der Tagesgruppenerziehung.
- ❑ Nennenswerte hilfeartspezifische Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich vor allem bei den Betreuungshilfen, deren Anteil an unplanmäßig beendeten Hilfen um weitere 4 Prozentpunkte gesunken ist. Bereits in der Entwicklung 2019/2020 hat sich die Quote um 7 Prozentpunkte verringert. Bei den ISE-Maßnahmen ist die Quote hingegen leicht um 2 Prozentpunkte gestiegen. Bei dieser Hilfeart hat sich der Anteil der Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, um 3 Prozentpunkte erhöht und ist entsprechend um 1 Prozentpunkt bei den sonstigen Gründen gesunken.
- ! Über die Beendigungsgründe sind zwar keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Wirkungsgrad und/oder die Effektivität von Hilfen möglich, gleichwohl leisten die Auswertungen einen empirischen Beitrag zu diesen drängenden und keineswegs einfach zu beantwortenden Fragen für die Kinder- und Jugendhilfe und helfen, bei diesem sensiblen Thema Hinweise zu geben und die richtigen Fragen zu stellen.
- ! Bei der Interpretation der Daten zu der Erziehungsberatung im Vergleich zu den vom ASD vermittelten Hilfen ist zu berücksichtigen, dass der Planungsprozess und die Absprache von Zielen bei der Erziehungsberatung zwischen den Adressat:innen und der Erziehungsberatungsstelle erfolgen. Darüber hinaus gestalten sich die Kommunikationswege in Beratungsstellen, die mit multiprofessionellen Teams arbeiten, kürzer als im ASD. Bei den vom ASD vermittelten Leistungen gibt es diesbezüglich hingegen ein Dreiecksverhältnis bestehend aus dem ASD, dem Träger der Leistung und den Hilfeempfänger:innen.
- ? Wie sind unplanmäßige Beendigungen von Leistungen im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu bewerten? Inwiefern lassen sich diesbezüglich Zielsetzungen für die örtliche Ebene quantifizieren? Inwieweit fließen Erkenntnisse zu dem Thema in die Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ein?
- ? Welche Definitionskriterien bzw. welches Verständnis von planmäßig und unplanmäßig beendeten Hilfen gibt es auf örtlicher Ebene? Inwieweit gibt es auch „Konsens im Dis-sens“ im Hilfeprozess zwischen allen Beteiligten (Adressat:innen, Leistungsanbieter und -erbringer)?
- ? Welche Bedeutung haben sozialpädagogische Diagnostik, Klärung des Hilfebedarfs und Zielformulierung für den Beginn, den Verlauf sowie die Qualität der Beendigung von Hilfen?²⁷ Inwieweit hat die Einbindung der Adressat:innen eine Auswirkung auf den Hilfeplanprozess und das Ende der Hilfe?
- ? Welche Rolle spielen die Qualifikationen und Berufserfahrungen der ASD-Fachkräfte, aber auch Zuständigkeitswechsel aufgrund von Personalfuktuation für den Verlauf und die Beendigung von Hilfen? Inwieweit kann ein Übergangsmanagement den Hilfeverlauf begünstigen?
- ? Welche Bedeutung hat die Angebotspalette der Träger vor Ort auf die Qualität der Passgenauigkeit von Hilfen?

²⁷ Vgl. hierzu auch BAGLJÄ 2015

1.9 Hilfen zur Erziehung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII²⁸

Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Anteile in %)



¹ Einschließlich der in der Statistik ausgewiesenen ergänzenden bzw. sonstigen Hilfen

Anmerkung: Berücksichtigt wird hier die Anzahl der Hilfen bzw. der Familien, die eine Hilfe erhalten, und nicht die Zahl der über die Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ Im Jahr 2021 gehen 14% der über den ASD organisierten Hilfen zur Erziehung auf eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter nach § 8a SGB VIII zurück (vgl. Abbildung 17). Damit hat sich der Anteil gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.
- ☐ Bei der Erziehungsberatung spielen diese Verfahren mit nicht einmal 1% kaum eine Rolle. Eine ähnlich geringe Bedeutung nehmen „8a-Verfahren“ bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ein (1%). Bei beiden Leistungen zeigt sich seit Jahren kaum eine Veränderung.
- ☐ Hilfeartspezifisch variieren die Anteile – wie schon in den vergangenen Jahren – über die bereits genannten Hilfen hinaus deutlich. Während im ambulanten Leitungssegment bei den Erziehungsbeistandschaften, den Betreuungshelfern, der Sozialen Gruppenarbeit, der Tagesgruppe und den ISE-Maßnahmen die Anteile mit 3% bis 7% an Hilfen mit vorangegangenen Gefährdungseinschätzungen eher gering ausfallen, gehen den SPFH (17%) und den ambulanten „27,2er Hilfen“ (14%) wesentlich häufiger „8a-Verfahren“ voraus. Bei den stationären Hilfen wird vor allem für die Vollzeitpflege eine

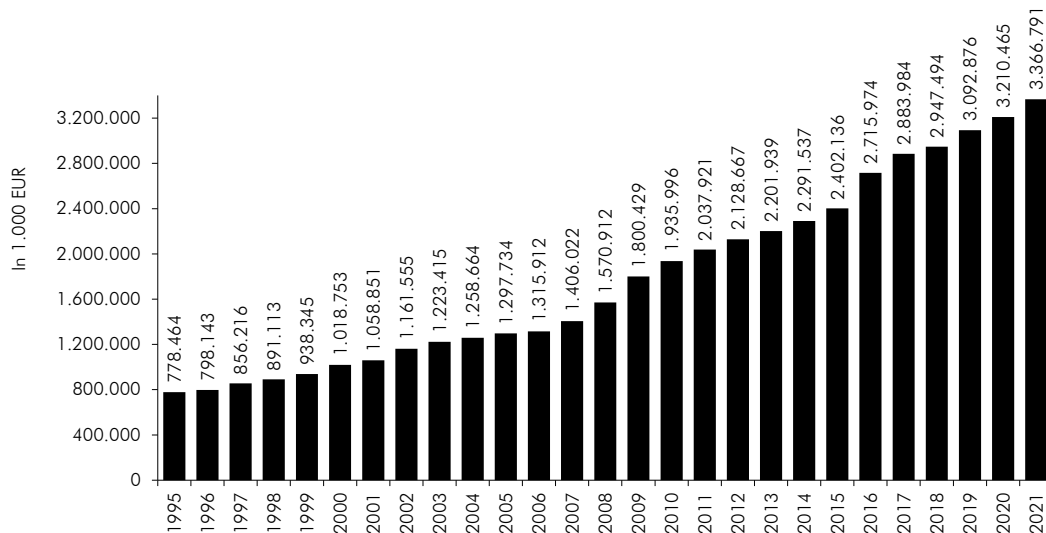
²⁸ Die Daten zu den Hilfen zur Erziehung nach einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung werden ab dem Jahr 2015 (Datenbasis 2013) im Rahmen des Berichtswesens Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen aufgeführt und kontinuierlich in den HzE-Berichten (einschl. des „Vorinfo“) fortgeschrieben.

hohe Quote ausgewiesen: etwa jeder fünften Vollzeitpflege ging 2021 eine Gefährdungseinschätzung voraus. Auch für die Heimerziehung ist mit 13% ein relativ hoher Wert festzustellen. Die Quoten bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung haben sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls nicht verändert.

- ! Leistungen der Hilfen zur Erziehung stellen eine wichtige Antwort auf konkrete Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes dar. Es zeigt sich, dass die Hilfen eine Funktion übernehmen können, das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren wie Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu schützen. Die Ergebnisse zu den Hilfen, die aufgrund einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden, markieren eine wichtige Schnittstelle zwischen institutionellem Kinderschutz und dem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung.
- ! Der Anteil der Hilfen zur Erziehung mit einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ist immer dann relativ hoch, wenn es sich entweder um eine eher familienersetzende Hilfeform handelt (Heimerziehung oder Vollzeitpflege) oder wenn die Leistungen im Besonderen beim „System Familie“ (familienorientierte Hilfen) ansetzen. An diesem Bild hat sich seit Jahren nichts geändert. Gleichwohl ist bei der Erziehungsberatung der geringe Anteil auch insofern zu relativieren, als dass oft erst im Beratungsprozess eine Kindeswohlgefährdung nach Aussagen der Fachpraxis wahrgenommen wird.
- ? Welche Bedeutung nehmen die „8a-Verfahren“ für die Einleitung der unterschiedlichen Hilfen ein?
- ? Wie gestalten sich die Schutzpläne für die Hilfen bei Fällen von Kindeswohlgefährdungen? Bedarf der Einsatz in Fällen von Kindeswohlgefährdung einer besonderen Qualifikation?
- ? Inwieweit gibt es besondere Anforderungen an freie Träger im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdungen?
- ? Wie gestaltet sich der Hilfeplanprozess bei den Hilfen, die aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung eingeleitet worden sind, im Vergleich zu solchen ohne ein „8a-Verfahren“ (u.a. auch mit Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Adressat:innen)?
- ? Welche Hinweise resultieren aus dem Anteil an Hilfen zur Erziehung aufgrund einer Gefährdungseinschätzung für die Ausgestaltung und Planung lokaler Unterstützungsstrukturen?

2. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung²⁹

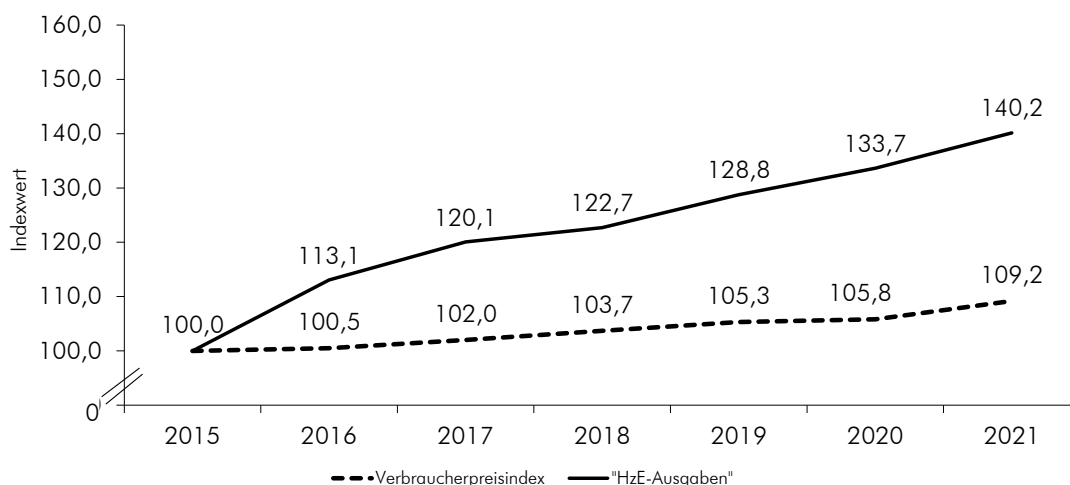
Abbildung 18: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2021 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten. Die Werte für die Vollzeitpflege und für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2014 wurden nachträglich korrigiert, da hier nur die Ausgaben der Jugendämter berücksichtigt worden sind. Die Ausgaben von knapp 62.100 EUR für die Vollzeitpflege und 79.100 EUR für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII der Landesjugendämter sind nach der Korrektur mitberücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 19: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Index 2015 = 100)



1 In der Summe sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Verbraucherpreisindex; eig. Berechnungen

²⁹ Zur Form der Darstellung der Ergebnisse in diesem Kapitel siehe auch die Hinweise für Kapitel 1. Bei den hier gemachten Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung und die Hilfen für junge Volljährige können präzise Daten für die Ausgaben der Erziehungsberatung nicht mitberücksichtigt werden.

- ❑ Für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen 2021 rund 3,37 Mrd. EUR ausgegeben, das sind 5% mehr als 2020.
- ❑ Für den Zeitraum zwischen 2015 und 2021 ist damit eine Zunahme um rund 40% zu beobachten; im Jahre 2015 lagen die finanziellen Aufwendungen noch bei rund 2,40 Mrd. EUR. Das allgemeine Preisniveau hat sich im selben Zeitraum um 9% erhöht (vgl. Abbildung 18). Gleichzeitig ist das Fallzahlenvolumen bei Leistungen der Hilfen zur Erziehung in diesem Zeitraum – ohne die Erziehungsberatung – um etwa 7% gestiegen.
- ❑ Die jährlichen Zuwachsraten fielen in den vergangenen Jahren unterschiedlich stark aus. So schwankten die Mehrausgaben in den Jahren 1996 und 2020 zwischen 1% im Jahr 2006 und 15% im Jahr 2009. Während die allgemeine Preissteigerung in 2020 nur bei knapp 1% lag und die Mehrausgaben (+4%) damit nur zu einem geringen Teil durch die allgemeine Preissteigerung bedingt waren, macht diese in 2021 mit gut 3% einen deutlich größeren Anteil des Zuwachses an Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aus (vgl. Abbildung 19).
- ! Der Vergleich der Entwicklungen bei Fallzahlen und Ausgaben zeigt, dass der Hauptgrund für den Ausgabenanstieg im Bereich Hilfen zur Erziehung in der kontinuierlichen Zunahme der Fallzahlen zu suchen ist. Zumindest in den vergangenen Jahren konnte die allgemeine Preissteigerung nur einen geringen Anteil am Ausgabenanstieg in den Hilfen zur Erziehung erklären.³⁰ In 2021 fällt der Anteil der Mehraufwendungen, der auf die allgemeine Preissteigerung zurückzuführen ist, jedoch deutlich größer aus.
- ! Für den Anstieg der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sind mehrere Faktoren maßgeblich. Der Hilfebedarf und die daraus resultierende Notwendigkeit, entsprechende Leistungen zu finanzieren, ist zum Teil auf die sozioökonomischen Lebenslagen junger Menschen und deren Familien zurückzuführen. Darüber hinaus sind insbesondere Jugendämter, freie Träger sowie allgemein Agenturen des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens, aber auch insgesamt die Zivilgesellschaft sehr viel aufmerksamer gegenüber einem nicht gelingenden familiären Zusammenleben und nicht vorhandener Erziehungskompetenzen geworden. Es zeigen sich unmittelbare Anschlussstellen an den 14. Kinder- und Jugendbericht und die „Programmformel“ vom „Aufwachsen in neuer Verantwortung“³¹, was auch ein Mehr an öffentlicher Verantwortung bedeutet.
- ! Darüber hinaus sollte ein weiterer Faktor nicht unterschätzt werden: Es ist davon auszugehen, dass aktuell öffentlich organisierte Unterstützungsleistungen wie die Hilfen zur Erziehung von Familien anders wahrgenommen und eher in Anspruch genommen werden als noch in anderen Dekaden. Diese Entwicklung entspricht dem Verständnis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene soziale Dienstleistung.
- ? Welche Gründe neben den genannten für die kontinuierliche Zunahme gibt es bei den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der lokalen Ebene?
- ? Welche kommunalen Strategien zur Begründung des jeweiligen Finanzbedarfs von Hilfen zur Erziehung gibt es in den Kommunen?
- ? Inwieweit gibt es Wechselwirkungen zwischen den Ausgaben unterschiedlicher Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe?

³⁰ Das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass in den Kommunen im Land die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund wird – anders als in früheren Jahren – auf diesen Aspekt bei den möglichen Gründen für einen Anstieg bei den Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nicht weiter eingegangen.

³¹ Vgl. Deutscher Bundestag 2013

- ? Inwiefern werden neue Finanzierungskonzepte im Bereich der Jugendhilfe oder der Hilfen zur Erziehung benötigt? Welche Aufgaben werden als Investitionsbereiche identifiziert?
- ? Wie transparent sind Kostenstrukturen bei den Anbietern von Leistungen der Hilfen zur Erziehung? Wie hoch ist der Anteil von zusätzlichen Leistungen aus dem Budget für die Hilfen zur Erziehung? Inwieweit werden infrastrukturelle Angebote ohne subjektiven Rechtsanspruch hierüber finanziert?

Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2020, 2021 (Angaben in 1.000 EUR und in %)

	2006	2020	2021	Veränderung zwischen 2006 u. 2021		Veränderung zwischen 2020 u. 2021	
				absolut	in %	absolut	in %
Ausgaben insgesamt	4.809.190	12.390.535	13.255.201	8.446.011	175,6	864.666	7,0
darunter:							
Kinder- u. Jugendarbeit	284.140	412.829	434.821	150.681	53,0	21.992	5,3
Jugendsozialarbeit	40.002	86.642	91.882	51.880	129,7	5.240	6,0
Mutter-Kind-Einricht.	28.463	148.939	159.841	131.378	461,6	10.902	7,3
Kindertagesbetreuung	2.570.847	7.925.039	8.573.068	6.002.221	233,5	648.029	8,2
HzE sowie § 41 ¹	1.315.912	3.210.465	3.366.791	2.050.879	155,9	156.326	4,9

¹ Angaben basieren auf den Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung einschließlich Gelder für Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Die Angaben beinhalten also keine Daten zu den einrichtungsbezogenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Erziehungsberatung hier nicht enthalten.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ergebnisdarstellungen, Kommentierungen, Fragestellungen

- ☐ Die Gesamtaufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sind auch zwischen 2020 und 2021 weiter gestiegen. Im benannten Zeitraum ist eine Zunahme von 7% auf knapp 13,26 Mrd. EUR zu konstatieren. Dies liegt in etwa im Bereich der jährlichen Zunahmen der letzten Jahre (2019: 7%; 2020: 8%).
- ☐ Ein weiterer Trend ist bei den Kinder- und Jugendhilfeausgaben für Nordrhein-Westfalen für 2021 unverändert geblieben. Die Gesamtaufwendungen sind zwischen 2020 und 2021 erneut etwas stärker gestiegen als die für die Hilfen zur Erziehung (vgl. Tabelle 9). Dieser Trend geht vor allem auf den Ausbau von Angeboten und Strukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung zurück. Dementsprechend ist der Anteil der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung an den Gesamtaufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe weiter auf nunmehr 65% gestiegen. Die Mehraufwendungen für diesen Bereich liegen im Vergleich zum Vorjahr bei 8%.
- ☐ Für die Kinder- und Jugendarbeit sind die Ausgaben im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 5% gestiegen. Zugenommen haben 2021 auch die Ausgaben für die Jugendsozialarbeit mit 6% und die Mutter-Kind-Einrichtungen mit 7% (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 10: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2021 (Angaben in 1.000 EUR)

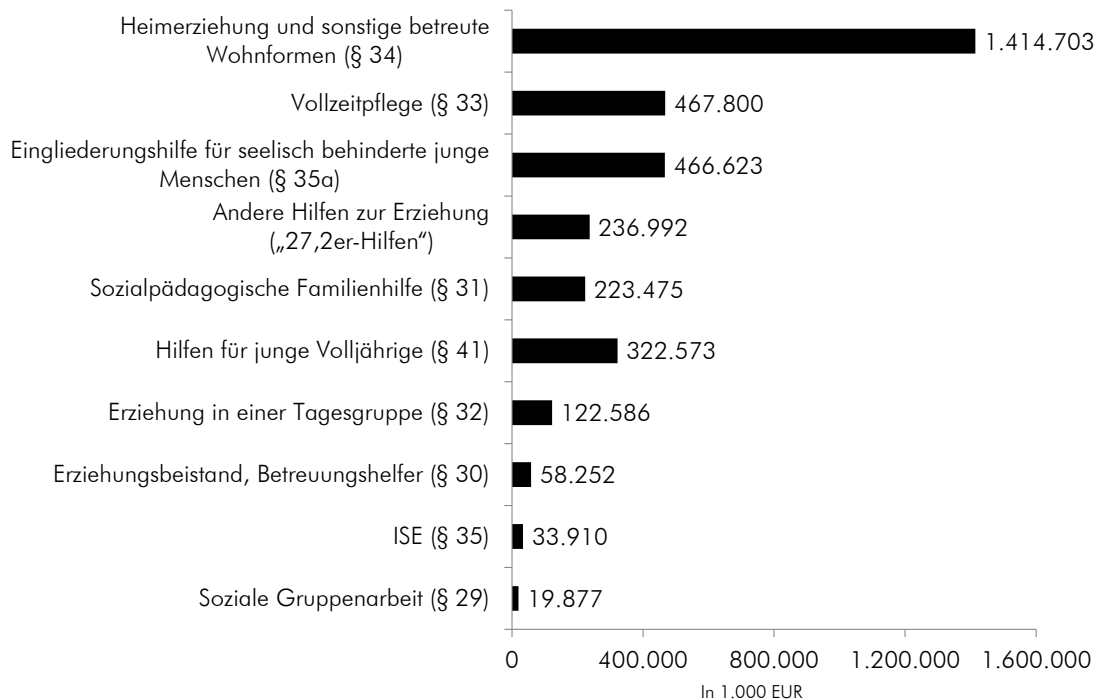
	Angaben in 1.000 EUR									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021
HZE ¹	1.128.640	1.336.737	1.656.126	1.812.732	1.915.106	2.233.630	2.294.710	2.376.616	2.478.439	2.577.595
§ 27,2	51.082	84.064	157.860	177.181	176.108	199.979	208.821	220.169	230.038	236.992
§ 29	11.207	16.308	14.662	15.838	16.109	16.803	17.272	18.563	20.267	19.877
§ 30	19.684	24.374	36.131	39.344	42.288	49.044	51.390	52.753	55.399	58.252
§ 31	79.033	109.590	158.211	167.383	170.687	166.824	188.335	201.251	214.703	223.475
§ 32	75.300	86.143	103.568	102.738	101.946	106.330	108.743	115.558	117.496	122.586
§ 33	200.095	217.102	268.598	296.911	338.122	386.853	414.397	429.606	440.811	467.800
§ 34	668.616	773.635	885.972	980.660	1.038.619	1.272.848	1.272.916	1.306.238	1.368.018	1.414.703
§ 35	23.624	25.522	31.124	32.677	31.226	34.949	32.836	32.477	31.705	33.910
§ 35a	77.946	107.630	150.701	179.024	225.489	286.058	343.292	402.834	414.302	466.623
§ 41	109.326	126.544	129.169	136.912	150.941	196.287	309.492	313.426	317.724	322.573
Insg. ²	1.315.912	1.570.912	1.935.996	2.128.667	2.291.537	2.715.974	2.947.494	3.092.876	3.210.465	3.366.791
	Verteilung in %									
	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021
HZE ¹	85,8	85,1	85,5	85,2	83,6	82,2	77,9	76,8	77,2	76,6
§ 27,2	3,9	5,4	8,2	8,3	7,7	7,4	7,1	7,1	7,2	7,0
§ 29	0,9	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
§ 30	1,5	1,6	1,9	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7
§ 31	6,0	7,0	8,2	7,9	7,4	6,1	6,4	6,5	6,7	6,6
§ 32	5,7	5,5	5,3	4,8	4,4	3,9	3,7	3,7	3,7	3,6
§ 33	15,2	13,8	13,9	13,9	14,8	14,2	14,1	13,9	13,7	13,9
§ 34	50,8	49,2	45,8	46,1	45,3	46,9	43,2	42,2	42,6	42,0
§ 35	1,8	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,1	1,1	1,0	1,0
	Veränderungen in %									
	2006/ 2008	2008/ 2010	2010/ 2012	2012/ 2014	2014/ 2016	2016/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2006/ 2021
HZE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	3,6	4,3	4,0	128,4
§ 27,2	64,6	87,8	12,2	-0,6	13,6	4,4	5,4	4,5	3,0	363,9
§ 29	45,5	-10,1	8,0	1,7	4,3	2,8	7,5	9,2	-1,9	77,4
§ 30	23,8	48,2	8,9	7,5	16,0	4,8	2,7	5,0	5,1	195,9
§ 31	38,7	44,4	5,8	2,0	-2,3	12,9	6,9	6,7	4,1	182,8
§ 32	14,4	20,2	-0,8	-0,8	4,3	2,3	6,3	1,7	4,3	62,8
§ 33	8,5	23,7	10,5	13,9	14,4	7,1	3,7	2,6	6,1	133,8
§ 34	15,7	14,5	10,7	5,9	22,6	0,01	2,6	4,7	3,4	111,6
§ 35	8,0	21,9	5,0	-4,4	11,9	-6,0	-1,1	-2,4	7,0	43,5
§ 35a	38,1	40,0	18,8	26,0	26,9	20,0	17,3	2,8	12,6	498,6
§ 41	15,7	2,1	6,0	10,2	30,0	57,7	1,3	1,4	1,5	195,1
Insg. ²	19,4	23,2	10,0	7,7	18,5	8,5	4,9	3,8	4,9	155,9
HZE ¹	18,4	23,9	9,5	5,6	16,6	2,7	3,6	4,3	4,0	128,4

1 Angaben beziehen sich auf die Ausgaben ohne die Leistungen gem. §§ 28, 35a und 41 SGB VIII. Da die Angaben hier auf 1.000 gerundet werden, kann es zu Abweichungen gegenüber anderer Veröffentlichungen (z.B. seitens IT.NRW) kommen.

2 Im Unterschied zur Zeile „HZE“ beinhaltet diese Zeile neben den Ausgaben für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2 sowie 29-35 SGB VIII) auch die Angaben für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 20: Höhe der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; 2021; eig. Berechnungen

- ❑ Die höchsten Ausgaben fallen erneut für die **Heimerziehung** an (vgl. Tabelle 10; Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen)
- ❑ **Abbildung 20**. Die Statistik weist für das Jahr 2021 einen Betrag von 1,41 Mrd. EUR aus. Das entspricht einem Anteil von 42% an den Gesamtaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Damit ist das absolute Ausgabenniveau für die Heimerziehung nach wie vor das höchste über die KJH-Statistik erfasste. Gleichzeitig wird 2021 anteilig weniger für diese Hilfeart ausgegeben als 10 Jahre zuvor. Zwischen den Jahren 2020 und 2021 sind die Ausgaben der Jugendämter für die Heimerziehung um 3% gestiegen.
- ❑ Eine Zunahme bei den finanziellen Aufwendungen zeigt sich auch für die **Vollzeitpflege**. Bei den für das Jahr 2021 ausgewiesenen 467,80 Mio. EUR handelt es sich um den zweithöchsten Wert für eine Hilfeart. Dieser Betrag ist um 6% im Vergleich zum Vorjahr und damit stärker angestiegen als der für die Heimerziehung (+3%). Der Anteil der Ausgaben für diese Hilfeart an den Gesamtaufwendungen 2021 entspricht dem Anteil des Vorjahres und verbleibt somit bei 14%.
- ❑ Die **Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII** steigen nicht nur hinsichtlich der Fallzahlen und gewinnen als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe eine immer größere Bedeutung, sondern auch die finanziellen Aufwendungen für diese Hilfeart nehmen nach wie vor stetig zu. Für das Jahr 2021 werden über die KJH-Statistik 466,62 Mio. EUR ausgewiesen. Damit liegen die Ausgaben für die „35a-Hilfen“ nur noch knapp hinter denen für die Vollzeitpflege. Zwischen 2020 und 2021 sind die Ausgaben für diese an die Hilfen zur Erziehung angrenzende Leistung noch einmal deutlich um 13% gestiegen.

- ❑ Wenn für die Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen für die letzten Jahre Ausgabenzuwächse zu beobachten waren, so galten diese auch für das Spektrum der **ambulanten Leistungen**. Die jüngsten Entwicklungen zwischen 2020 und 2021 zeigen, dass die Ausgaben für **Hilfen gem. § 27 SGB VIII** ohne eine weitere Konkretisierung in Form der rechtlich kodifizierten Hilfearten um 3% zugenommen haben. Nach wie vor handelt es sich dabei mit 236,99 Mio. EUR um die Haushaltsposition der Jugendämter mit den höchsten Ausgaben für familienunterstützende und -ergänzende Leistungen.³²
- ❑ Die finanziellen Aufwendungen für die **SPFH** sind 2021 mit knapp 223,48 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr um 4% angestiegen. Seit 2016 nehmen die Aufwendungen für diese Hilfeart von Jahr zu Jahr deutlich zu. Zuvor konnte eine Phase der finanziellen Konsolidierung beobachtet werden.
- ❑ Neben den familienorientierten Hilfen zur Erziehung zeichnet sich das Leistungsspektrum der familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen durch am jungen Menschen orientierte Hilfen aus. Knapp 122,59 Mio. EUR werden 2021 für die teilstationären Hilfen im Rahmen der **Tagesgruppenerziehung** ausgegeben. Die Ausgaben für diese Hilfeart sind gegenüber 2020 um 4% gestiegen.
- ❑ Für die **Erziehungsbeistandschaften** und die **Betreuungshilfen** haben die finanziellen Aufwendungen zwischen 2020 und 2021 ebenfalls zugenommen (+5%). Für das Jahr 2021 zeigt sich einerseits mit knapp 58,25 Mio. EUR das höchste Ausgabenvolumen für diese Hilfearten seit Gültigkeit ihrer rechtlichen Kodifizierung. Andererseits fallen die Ausgabenzuwächse seit 2010 deutlich niedriger aus als in der zweiten Hälfte der 2000er-Jahre.
- ❑ Bei den **intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen** ist das Ausgabenvolumen zwischen 2020 und 2021 um 7% auf rund 33,91 Mio. EUR gestiegen. Nach den rückläufigen Werten in den letzten Jahren, lässt sich damit für diese Hilfeart zum ersten Mal seit 2017 erneut ein Anstieg verzeichnen. Die Höhe der Ausgaben ist im Vergleich zu den meisten anderen Hilfearten jedoch nach wie vor gering. Lediglich für die Soziale Gruppenarbeit ist das Ausgabenvolumen mit 19,88 Mio. EUR im Jahr 2021 noch niedriger. Das Ausgabenvolumen ist für diese Hilfeart im Vergleich zum Vorjahr um -2% zurückgegangen.
- ❑ Die finanziellen Aufwendungen für die **Hilfen für junge Volljährige** (§ 41 SGB VIII) sind zwischen 2020 und 2021 wie bereits in den beiden Vorjahren nur noch geringfügig um 2% gestiegen. Vor 2018 zeigten sich noch erhebliche Zuwächse, diese lagen z.B. zwischen 2016 und 2018 bei +58%. Das entsprechende Ausgabenvolumen beträgt im Jahr 2021 322,57 Mio. EUR, das entspricht einem Anteil von 10% an den Ausgaben insgesamt.
- ! Der zwischen 2015 und 2018 deutliche jährliche Zuwachs an Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige ist seit 2019 deutlich gebremst. Möglicherweise wird hierüber der nachlassende Bedarf an Anschlusshilfen für ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige erkennbar.
- ? Wie haben sich die Fallkosten für einzelne Leistungen in den Kommunen entwickelt und wie sollten diese vor dem Hintergrund von erreichten Zielen bewertet werden?

³² In den Jugendämtern Nordrhein-Westfalens werden über diese Haushaltsposition nicht allein ambulante Leistungen verbucht, sondern auch teilstationäre und stationäre Hilfen. Angesichts der Fallzahlenverteilung – mit Blick auf die niedrige Anzahl an stationären Hilfen und die hohen Fallzahlen bei den ambulanten Leistungen nach § 27,2 SGB VIII – ist allerdings davon auszugehen, dass die hier ausgewiesenen Aufwendungen vor allem finanzielle Ressourcen für die Durchführung von ambulanten Leistungen darstellen (vgl. Kap. 1.1).

- ? Welche Bedeutung haben die örtlich gültigen „Leistungs- und Entgeltvereinbarungen“ (§ 78b-g SGB VIII) für die Ausgabenentwicklung?
- ? Welche Möglichkeiten der fiskalischen Steuerung ergeben sich bei den Ausgaben für Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines Kindes bzw. Jugendlichen? Wie müssen die Ausgabenentwicklungen vor diesem Hintergrund eingeordnet werden?

Für das Jahr 2021 werden im Rahmen der Veröffentlichung der Jugendamtstabellen auf den Internetseiten der Landesjugendämter LVR Rheinland und LWL Westfalen sowie der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) Auswertungen zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung nach den Jugendamtstypen veröffentlicht.

3. Ergebnisse der empirischen Fundierung zu ausgewählten Teilaspekten der Hilfen zur Erziehung

3.1 Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige

Im Jahr 2021 hat es vergleichsweise starke Rückgänge der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den sehr jungen Altersjahren gegeben. Dies zeigen die altersdifferenzierten Auswertungen in Kapitel 1.2. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie liegt die Frage auf der Hand, ob möglicherweise Hilfebedarfe häufiger unentdeckt geblieben sind. Da dies insbesondere für die Gruppe der besonders schutzbedürftigen sehr jungen Kinder schwerwiegende Folgen haben kann, werden im Folgenden die erzieherischen Hilfen für die Altersgruppe der Jüngsten – genauer der unter 3-Jährigen – näher in den Blick genommen.

Ein besonders sensibler Bereich im Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen – insbesondere wenn es um Kleinstkinder geht – sind die Maßnahmen aus dem Leistungsbereich der stationären Hilfen. Diese zeichnen sich gegenüber den Hilfen aus dem ambulanten Leistungssegment durch einen deutlich höheren Interventionsgrad aus. Für die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien können diese Hilfen daher mit starken Belastungen einhergehen. Besonders bei sehr jungen Kinder kann sich die Trennung von Bezugspersonen aufgrund der Sensibilität der frühkindlichen Entwicklung kurz- und langfristig negativ auf ihre Entwicklung auswirken, insbesondere etwa bei unzureichender Betreuungsqualität oder häufigem Wechsel der Bezugspersonen.³³

Die Jugendämter und Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind in besonderer Weise herausgefordert, den frühkindlichen Anforderungen an Bindung, Pflege und Versorgung dieser jungen Kinder bei der Fremdunterbringung gerecht zu werden. Unter 3-Jährige werden aufgrund der speziellen frühkindlichen Bedürfnisse in der Regel in Pflegefamilien und weniger in der Heimerziehung untergebracht. Dennoch sind derzeit etwa 10% aller neu gewährten stationären Hilfen für unter 3-Jährige Kinder Heimerziehungshilfen. In Nordrhein-Westfalen formulieren die Landesjugendämter diesbezüglich spezielle Empfehlungen an die Träger. So soll zum Beispiel der Bezug zur Herkunftsfamilie so weit wie möglich aufrecht erhalten und Kinder unter 3 Jahren nicht in stationären Angeboten in Gruppenform mit Wechselschicht betreut, sondern in möglichst familienanalogen Settings untergebracht werden.³⁴

Die Unterbringung in Pflegefamilien stellt für das Jugendhilfesystem aufgrund großer Schwierigkeiten bei der Akquise ebendieser schon seit einigen Jahren eine große Herausforderung dar.³⁵ Neben den genannten Schwierigkeiten kommen weitere Faktoren hinzu, die derzeit das gesamte Kinder- und Jugendhilfesystem belasten, darunter der akute Fachkräftebedarf (vgl. Kap. 3.2) sowie die seit Ende des Jahres vermehrte Einreise von unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen (UMA).³⁶

³³ Vgl. Ziegenhain/Fegert 2022

³⁴ Vgl. LVR/LWL 2020

³⁵ Vgl. Gehres/Sauer 2020

³⁶ Vgl. BT-Drs. 20/7120

3.1.1 Fragestellungen

Die nachfolgenden Analysen zu stationären Hilfen zur Erziehung für unter 3-Jährige Kinder orientieren sich an folgenden Fragestellungen

- Wie hat sich die Gewährungspraxis bei den stationären Hilfen für unter 3-jährige Kinder in den vergangenen Jahren entwickelt? Wie stellt sich diese Entwicklung im Vergleich zur Entwicklung der Inanspruchnahme bei den stationären Hilfen für andere Altersgruppen dar?
- Wie haben sich die Fallzahlen bei den unter 3-Jährigen im Bereich Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter entwickelt?
- Wie gestaltet sich der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung für unter 3-Jährige? Inwieweit zeigen sich über die vergangenen Jahre diesbezüglich Veränderungen?
- Wie gestalten sich die Beendigung der stationären Hilfen und der darauffolgende Verbleib bei unter 3-Jährigen? Inwieweit zeigen sich über die vergangenen Jahre Veränderungen bezüglich entsprechender Indikatoren?

3.1.2 Methodische Hinweise

Die folgenden Auswertungen beziehen sich im Wesentlichen auf die stationären Hilfen, die im Rahmen der Teilstatistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu erzieherischen Hilfen erfasst werden. In den Hilfen zur Erziehung kommen prinzipiell drei unterschiedliche Hilfearten für die stationäre Unterbringung junger Menschen zum Einsatz: die Vollzeitpflege gem. § 33, die Heimerziehung gem. § 34, sowie die Hilfe gem. § 27,2 SGB VIII.³⁷ Da die letztgenannte Hilfeart nur einen geringen Anteil an den stationären Unterbringungen insgesamt ausmacht (im Berichtsjahr 2021 waren 3% der neu begonnenen stationären „27,2er-Hilfen“ für unter 3-Jährige Hilfen), werden im Folgenden nur die Vollzeitpflege und die Heimerziehung betrachtet. Neben der Statistik zu erzieherischen Hilfen werden im Folgenden auch Fallzahlen aus der Teilstatistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a SGB VIII analysiert.

Für die vorliegenden Auswertungen spielt die Differenzierung nach Alter der Adressat:innen/Betroffenen eine besondere Rolle. In beiden oben genannten Teilstatistiken ist für jeden jungen Menschen, der von einer stationären Hilfe zur Erziehung erreicht wird, das Alter anzugeben. Erfasst wird das Alter nach einzelnen Altersjahren. So ist es beispielsweise möglich, Altersklassen zu bilden, die sich an wichtigen Stationen und den damit verbundenen Übergängen einer institutionalisierten Kindheits- und Jugendphase orientieren (z.B. Kindertagesbetreuung, Grundschule, weiterführende Schule).

Um unterschiedliche Altersgruppen über unterschiedliche Zeitpunkte hinweg miteinander zu vergleichen, ist es sinnvoll, die Bevölkerungsentwicklung miteinzubeziehen. Aus diesem Grund werden im Folgenden beim Vergleich unterschiedlicher Altersgruppen anstelle der absoluten Fallzahlen die an der altersgleichen Bevölkerung relativierten Werte betrachtet.

3.1.3 Auswertungen und Analysen

Wie hat sich die Gewährungspraxis bei den stationären Hilfen für unter 3-Jährige Kinder in den vergangenen Jahren entwickelt? Wie stellt sich diese Entwicklung im

³⁷ Auch Hilfen gem. § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)) werden vereinzelt im stationären Setting durchgeführt. Da die ISE-Maßnahmen jedoch fast ausschließlich ambulant durchgeführt werden, wird diese Hilfeart im Rahmen des HzE-Berichtswesens den ambulanten Hilfen zugerechnet. Zudem richtet sich diese Hilfeart vor allem an ältere Adressat:innen.

Vergleich zur Entwicklung der Inanspruchnahme bei den stationären Hilfen für andere Altersgruppen dar?

Die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist die für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder mit Abstand bedeutendste stationäre Hilfeart. So waren im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen der überwiegende Teil (87%) der gewährten stationären Hilfen Vollzeitpflegen. Nur 10% der neu gewährten stationären Hilfen waren Heimerziehungen gem. § 34 und 3% waren Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII. Da die Heimerziehungshilfen folglich trotz ihrer eher untergeordneten Rolle ein wesentlicher Bestandteil der stationären Unterbringung für unter 3-Jährige sind, werden diese bei den folgenden Auswertungen mitbetrachtet. So könnten beispielsweise etwaige Verschiebungen zwischen Vollzeitpflegen in familienanaloge Unterbringungen im Rahmen der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII sichtbar werden.

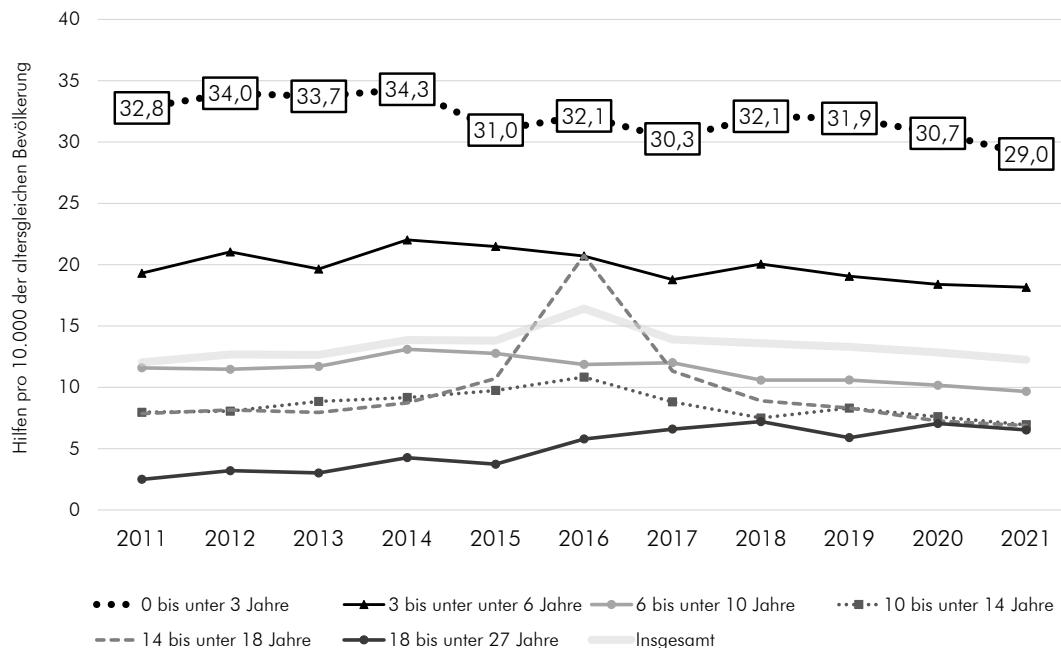
Hilfen gem. § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) nach Altersgruppen

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.506 Hilfen Vollzeitpflegen für unter 3-jährige Kinder gewährt. Relativiert an der Zahl der altersgleichen Bevölkerung ergibt sich ein Wert von 29 pro 10.000 der unter 3-jährigen Kinder. Im Jahr 2011 lag die Inanspruchnahme noch bei 33. Der Wert ist damit über einen Zeitraum von zehn Jahren um 4 Inanspruchnahmepunkte oder 12% gesunken (vgl. Abbildung 21).

Die Inanspruchnahme insgesamt (über alle Altersgruppen hinweg) ist hingegen zwischen 2011 und 2021 auf etwa gleichem Niveau verblieben (+0,2 Inanspruchnahmepunkte bzw. +1,6%). Dabei zeichnet sich nach 2016 eine Trendwende ab: Nachdem die Fallzahlen bis 2016 von Jahr zu Jahr angestiegen sind (außer zwischen 2014 und 2015, hier gab es keine Veränderung), sind die Zahlen zwischen 2017 und 2021 fast auf das Ausgangsniveau von 2011 zurückgegangen. Zwischen den Jahren 2015 und 2017 war die Entwicklung geprägt durch die in diesen Jahren vermehrte Hilfestellung für unbegleitet aus dem Ausland eingereiste Minderjährige (UMA). Die Fallzahlen sind dadurch zwischen 2015 und 2016 zunächst sehr stark angestiegen (+19%) und im folgenden Jahr fast ebenso stark wieder gesunken (-15%).

Entsprechend zeigt der Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen differenziert nach Altersgruppen, dass der starke Anstieg der Fallzahlen und der anschließend ebenso starke Rückgang zum Großteil auf die Entwicklung bei den jungen Volljährigen, den Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) sowie zum Teil auch den älteren Kindern (10 bis unter 14 Jahre) zurückzuführen ist, also den für UMA relevanten Altersgruppen. In den Altersgruppen, die nicht oder zumindest deutlich weniger durch die Hilfestellung für UMA beeinflusst waren, zeigen sich bis zum Jahr 2018 eher schwankende Verläufe und seit 2018 ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen. Der stärkste Rückgang (-3 Inanspruchnahmepunkte bzw. -10%) zeigt sich dabei in der Gruppe der unter 3-Jährigen.

Abbildung 21: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

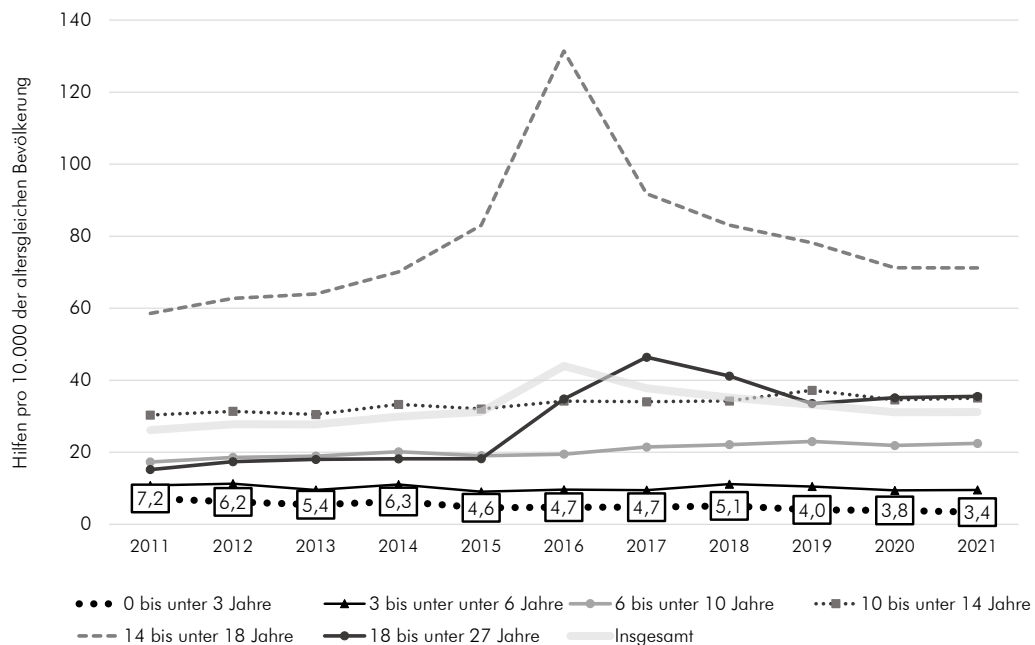
Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) nach Altersgruppen

Im Jahr 2021 wurden 175 Hilfen gem. § 34 SGB VIII für unter 3-Jährige gewährt. Das entspricht 3 Hilfen pro 10.000 der unter 3-jährigen Bevölkerung. In den letzten zehn Jahren hat sich diese Zahl mehr als halbiert (-4 Inanspruchnahmepunkte bzw. -53%). Es lassen sich in diesem Zeitraum in der Mehrzahl der Jahre (mit Ausnahme von 2013, 2016, 2017 und 2018) Rückgänge verzeichnen (vgl. Abbildung 22).

Insgesamt (über alle Altersgruppen hinweg) ist die bevölkerungsrelativierte Anzahl an gewährten Heimerziehungshilfen zwischen 2011 und 2021 hingegen um 5 Inanspruchnahmepunkte bzw. 19% angestiegen. Wie bei der Vollzeitpflege lässt sich auch bei der Heimerziehung ein starker Anstieg der Inanspruchnahme zwischen den Jahren 2015 und 2016 und ein darauf folgender fast ebenso starker Rückgang beobachten. Auch hier sind dabei die deutlichsten Veränderungen durch vorübergehend vermehrte Hilfestellung für UMA sichtbar, die bei der Heimerziehung hauptsächlich die Gruppen der 14- bis 18-Jährigen und der jungen Volljährigen betrifft.

Die Verläufe der Inanspruchnahmewerte der anderen Altersgruppen weisen bei der Heimerziehung hingegen wesentlich weniger Schwankungen auf als bei der Vollzeitpflege. Die Werte verbleiben in den jüngeren Altersgruppen (unter 3 Jahre; 3 bis 6 Jahre; 6 bis 10 Jahre) mit leichten Schwankungen in etwa auf gleichem Niveau, wenngleich die Inanspruchnahme bei den unter 3-Jährigen und den 3- bis unter 6-Jährigen seit 2019 leicht rückläufig ist. Auch bei den 6- bis unter 10-Jährigen sowie den 10- bis unter 14-Jährigen hat es zwischen 2019 und 2020 (erstes Coronajahr) einen leichten Rückgang der Inanspruchnahme gegeben. In diesen beiden Altersgruppen sind die Zahlen zu 2021 allerdings wieder angestiegen.

Abbildung 22: Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2; 29-32; 35 SGB VIII nach Altersgruppen

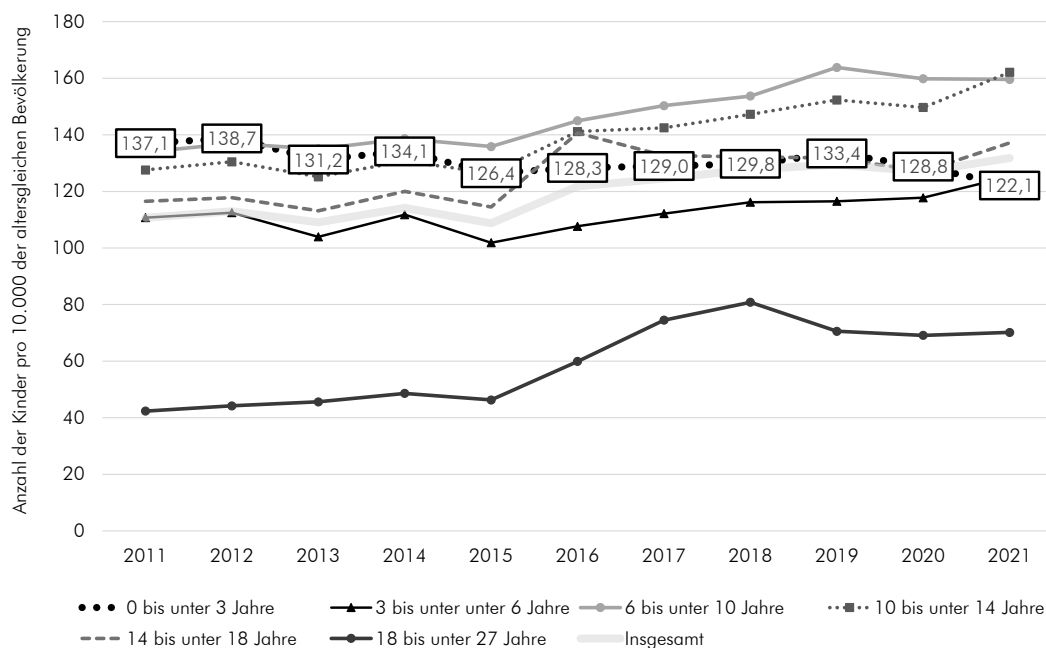
Im Jahr 2021 wurden 6.335 Hilfen für unter 3-jährige Kinder gewährt. Relativiert an der altersgleichen Bevölkerung entspricht dies einem Wert von 122 pro 10.000. Zwischen 2011 und 2021 hat sich die Inanspruchnahme an neu begonnenen Hilfen um 15 Inanspruchnahmepunkte bzw. 11% verringert (vgl. Abbildung 23). Der Verlauf der Werte bei den unter 3-Jährigen weist einige Schwankungen auf: Neben leichten Anstiegen hat es im Verlauf über die Jahre auch mehrfach Rückgänge der Inanspruchnahmewerte gegeben; so ist die Anzahl an gewährten Hilfen zwischen 2014 und 2015 zum Beispiel um 6% zurückgegangen. Ins Auge fällt dabei der vergleichsweise starke Rückgang zwischen 2019 und 2021 (um insgesamt -9%).

Die Inanspruchnahme insgesamt ist zwischen 2011 und 2015 mit leichten Schwankungen in etwa auf gleichem Niveau verblieben und danach bis 2019 kontinuierlich angestiegen. Einen leichten Rückgang der Werte um 2% gab es dann im ersten Coronajahr 2020. Danach zeigt sich mit einem Anstieg von 4% ein möglicher „Nachholeffekt“, womit der Wert von 2021 über dem im Vorpandemiejahr 2019 liegt.

Die Inanspruchnahmekurven der anderen Altersgruppen bei den Minderjährigen (3 bis unter 6 Jahre; 6 bis unter 10 Jahre; 10 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre) verlaufen ähnlich wie die der Inanspruchnahmewerte insgesamt. Die Betrachtung macht deutlich, dass die Entwicklung der Fallzahlen in den Jahren ab 2019 bei den unter 3-Jährigen – hier noch deutlicher als bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung – von der Entwicklung in den anderen Altersgruppen abweicht. Während die Kurven aller Altersgruppen zwischen 2011 und 2019 annähernd parallel verlaufen, gab es zwischen 2015 und 2017 bei den 10- bis 14-Jährigen und den 14- bis 18-Jährigen allerdings leichte Ausschläge aufgrund der Entwicklungen bei den UMA.

In allen Altersgruppen der Minderjährigen – bis auf die 14- bis unter 18-Jährigen – sind die Inanspruchnahmewerte zwischen 2015 und 2019 kontinuierlich angestiegen. Im ersten Coronajahr 2020 gab es dann in den Gruppen der unter 3-Jährigen, der 6- bis unter 10-Jährigen und der 10- bis unter 14-Jährigen Rückgänge bei der Inanspruchnahme. Bei den unter 3-Jährigen setzt sich dieser Rückgang in 2021 weiter fort, während die Inanspruchnahmewerte im Jahre 2021 in den Gruppen der 3- bis unter 6-Jährigen, der 6- bis unter 10-Jährigen und der 10- bis unter 14-Jährigen wieder deutlich angestiegen bzw. zumindest nicht weiter gesunken sind.

Abbildung 23: Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27,2; 29-32; 35 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Wie haben sich die Fallzahlen bei den unter 3-Jährigen im Bereich Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter entwickelt?

In 2021 gingen 20% der Vollzeitpflegen und 13% der Heimerziehungshilfen eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus. Der Anteil der Hilfen zur Erziehung mit einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ist immer dann relativ hoch, wenn es sich entweder um eine eher familienersetzende Hilfeform handelt (Heimerziehung oder Vollzeitpflege) oder wenn die Leistungen im Besonderen beim „System Familie“ (familienorientierte Hilfen) ansetzen (vgl. Kap. 1.9). Die Anteile der Hilfen mit vorausgegangener Gefährdungseinschätzung haben sich seit der ersten Berichterstattung dazu im HzE-Bericht 2015 im Wesentlichen nicht verändert.³⁸

Die Zahlen zeigen, dass der Zugang zu den stationären Hilfen zur Erziehung mitunter über den Weg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter führt. Um zu überprüfen, ob sich auch an dieser unmittelbar mit den erzieherischen Hilfen verknüpfte Stelle der insti-

³⁸ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2015

tutionellen Kinder- und Jugendhilfe Besonderheiten bei der Entwicklung der unter 3-Jährigen zeigen, wird im Folgenden die Entwicklung der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in den vergangenen Jahren betrachtet.

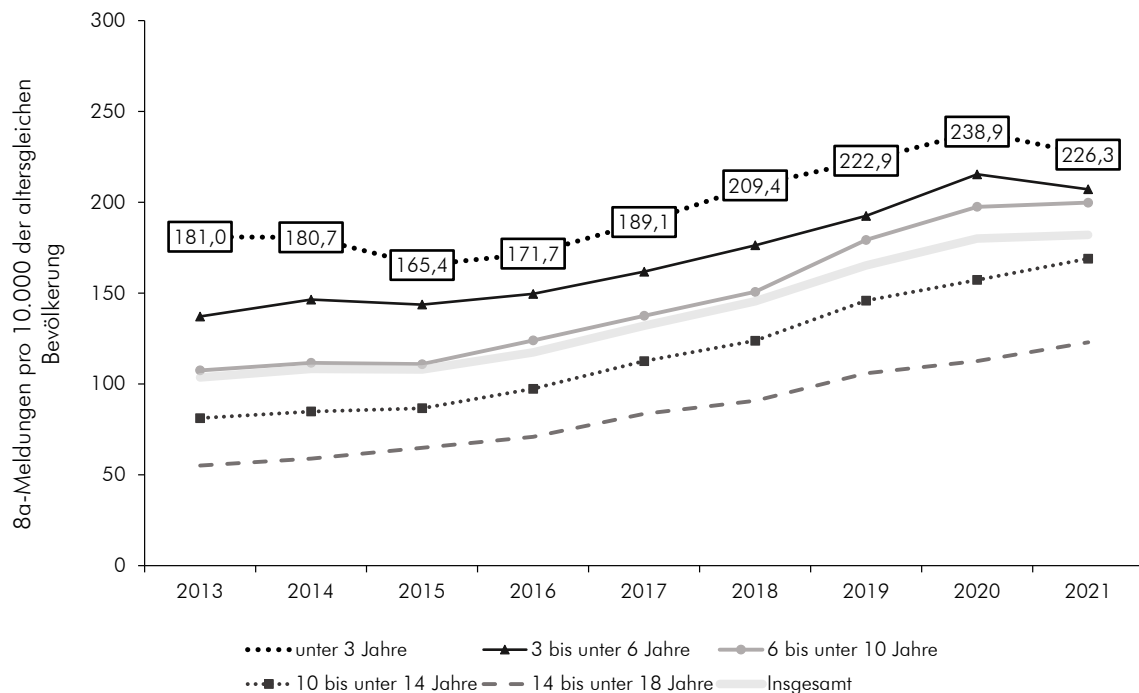
Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen selbst ist seit Beginn der Erfassung³⁹ insgesamt kontinuierlich angestiegen und erreicht damit im Jahr 2021 mit 55.363 Fällen den höchsten Stand seit Beginn der Erfassung. Das entspricht einer an der minderjährigen Bevölkerung relativierten Fallzahl von 182. Dabei ist der Anstieg im Jahr 2021 mit 1% deutlich geringer ausgefallen als in den Jahren 2015 bis 2020 (zwischen 9% und 14%) (vgl. Abbildung 24). Begründet werden diese Anstiege vor allem durch methodische Weiterentwicklungen des Vorgehens von Jugendämtern sowie zunehmend steigende Sensibilität für Kinderschutzfälle in der Bevölkerung.

Was bei der Betrachtung differenziert nach Altersgruppen ins Auge fällt, ist auch hier die Entwicklung bei den ganz jungen Kindern, genauer bei den unter 3-Jährigen und den 3- bis unter 6-Jährigen. In diesen Altersgruppen sind die Zahlen im Gegensatz zu den anderen Altersgruppen zwischen 2020 und 2021 zurückgegangen, bei den unter 3-Jährigen um -5% und bei den 3- bis unter 6-Jährigen um -4%. Auch in den Jahren 2014 bis 2015 fallen bei den jüngeren Altersgruppen Rückgänge auf, auch hier sind diese besonders stark bei den unter 3-Jährigen (-8,5%).

Die Gefährdungseinschätzungen bei älteren Kindern und Jugendlichen sind in 2021 im Vergleich zum Vorjahr hingegen weiter angestiegen (+1% bei den 6- bis unter 10-Jährigen, +8% bei den 10- bis unter 14-Jährigen und +9% bei den 14- bis unter 18-Jährigen). Somit verhält sich der deutliche Rückgang in den beiden jüngsten Altersgruppen eindeutig gegen den Trend in den anderen Altersgruppen. In allen Altersgruppen liegen die bevölkerungsrelativierten Fallzahlen allerdings – auch bei den jüngeren Kindern – über denen des Jahres 2019.

³⁹ Die Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII werden seit Einführung der entsprechenden Teilstatistik im Jahr 2012 amtlich erfasst. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenerfassung im Berichtsjahr 2012 werden die Daten im vorlegenden Kapitel erst ab dem Jahr 2013 berichtet.

Abbildung 24: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Zwischenfazit

Die altersdifferenzierte Betrachtung der Fallzahlen im stationären und ambulanten Bereich der erzieherischen Hilfen sowie bei den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter zeigt über alle drei Bereiche hinweg eine im Kontrast zu den anderen Altersgruppen besondere Entwicklung der Fallzahlen bei den unter 3-Jährigen auf. Es drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, warum die Fallzahlen ausgerechnet bei den ganz jungen Kindern besonders zwischen 2020 und 2021 rückläufig sind. Die amtlichen Daten können auf diese Frage keine eindeutige Antwort liefern. Im Folgenden wird jedoch der Versuch unternommen, über einige Merkmale aus der Statistik Hinweise zu finden.

Wie gestaltet sich der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung für unter 3-Jährige?

Inwieweit zeigen sich über die vergangenen Jahre diesbezüglich Veränderungen?

Hauptgrund für die Hilfestellung

Die HzE-Statistik liefert über die Merkmale Gründe für die Hilfestellung⁴⁰ sowie Anreize der Maßnahme Hinweise auf den Zugang, also den Weg der jungen Menschen in die erzieherischen Hilfen. Über diese Merkmale lassen sich auch Indizien über die vielfältigen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien herausarbeiten. So zeigte sich beispielsweise ab 2014 eine deutliche Veränderung bei den Gewährungsgründen durch die Zunahme der Bedeutung der jungen Menschen mit Fluchterfahrung, die eine stationäre

⁴⁰ Um das Spektrum der Gründe für eine erzieherische Hilfe zu analysieren, wird an dieser Stelle auf die Hauptgründe der Hilfestellung geblickt. Auf dieser Grundlage kann herausgearbeitet werden, welcher Grund hauptsächlich den Ausschlag für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gegeben hat.

Hilfe zur Erziehung nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland erhalten haben. Die unbegleitete Einreise aus dem Ausland fällt bei der Gewährung erzieherischer Hilfen in die Kategorie Unversorgtheit des jungen Menschen, wodurch dieser Grund zeitweise einen sehr hohen Anteil der Gründe für die Gewährung von stationären Hilfen ausgemacht hat.⁴¹

Über das Merkmal Grund für die Hilfestellung besteht zudem eine Verknüpfung zur Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter. Bei der Gewährung von stationären Hilfen spielen die bei solchen Verfahren festgestellten Kindeswohlgefährdungen, insbesondere für unter 3-Jährige, als Grund für die Hilfestellung eine wesentliche Rolle. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2021 2.669 Hilfen gem. §§ 33 und 34⁴² aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls bei Minderjährigen gewährt, das entspricht einem Anteil von 17% an allen gewährten Hilfen dieser Arten. Der Anteil der Kindeswohlgefährdungen bei den Gewährungsgründen nimmt mit abnehmendem Alter zu. So ist der Anteil an stationären Hilfen, die aus diesem Grund gewährt wurden, mit rund einem Drittel (32%) bei den unter 3-Jährigen am höchsten. Damit ist die Gefährdung des Kindeswohls in dieser Altersgruppe der mit Abstand häufigste Grund für die Hilfestellung, gefolgt von eingeschränkter Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (21%) und der Unversorgtheit des Kindes (20%) (ohne Abbildung).⁴³

Blickt man auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Gruppe der unter 3-Jährigen, so zeigt sich zwischen den Jahren 2018 und 2020 trotz insgesamt gesunkener Fallzahlen eine Zunahme von 612 auf 649 Hilfen (+6%), die aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gewährt wurden, während in diesem Zeitraum die Fallzahlen bei allen anderen Hauptgründen zur Gewährung einer stationären Hilfe bei unter 3-Jährigen abgenommen haben (vgl. Abbildung 25). Im Jahr 2021 ist die Anzahl der stationären Hilfen, die aufgrund von Gefährdung des Kindeswohls gewährt wurden, dann auf 542 gesunken, was eine Differenz von -17% im Vergleich zum Vorjahr ausmacht. Die Betrachtung der Entwicklung der Anzahl der stationären Hilfen, die aus anderen Gründen gewährt wurden, zeigt, dass der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2021 bei den unter 3-Jährigen insgesamt (101 Hilfen bzw. 6%) hauptsächlich auf den Rückgang der Hilfen zurückzuführen ist, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls gewährt wurden. Ob hinter dieser Entwicklung eine tatsächliche Veränderung der Problemlagen in den Familien steht – ob es also tatsächlich weniger Kindeswohlgefährdungen in der Bevölkerung gegeben hat – oder ob den Institutionen nur weniger Fälle bekannt geworden sind, lässt sich mithilfe der Daten nicht klären. Die Betrachtung der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen sowie Inobhutnahmen auf Bundesebene liefert jedenfalls keine Hinweise auf eine Untererfassung oder ein gewachsenes Dunkelfeld in NRW: Es zeigen sich auch hier durchgängig rückläufige Fallzahlen bei den ganz jungen Kindern. Zudem liefert auch ein Blick über die Kinder- und Jugendhilfestatistik hinaus (bspw. auf die Polizeiliche Kriminalstatistik) bislang zumindest

⁴¹ Vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018 (Auswertungen beziehen sich auf bundesweite Daten)

⁴² Aufgrund der zum Teil sehr kleinen Fallzahlen bei den einzelnen Merkmalsausprägungen bei der Heimerziehung, werden die Ergebnisse für die Hilfen nach unterschiedlichen Merkmalen hier und im Folgenden (außer bei der Dauer) für die Aufsummierung aus den Fällen bei der Heimerziehung und der Vollzeitpflege dargestellt.

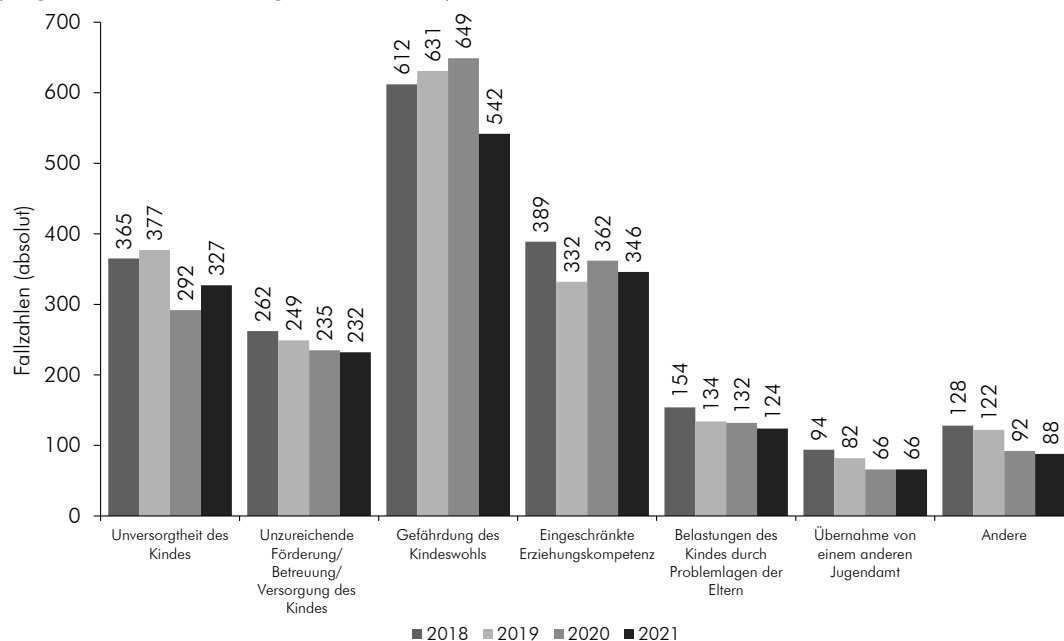
⁴³ Bei der Darstellung der Ergebnisse zu den Merkmalen wird in diesem und in den folgenden Textabschnitten hauptsächlich die Entwicklung der absoluten Fallzahlen betrachtet, da diese gegenüber den Inanspruchnahmewerten an diesen Stellen anschaulicher und leichter verständlich sind. Aufgrund des höheren Informationsgehalts der absoluten Werte, werden zudem in den Abbildungen diese anstelle der prozentualen Anteile der einzelnen Merkmalsausprägungen dargestellt. Die prozentualen Anteile werden jedoch an einigen Stellen textlich erwähnt und können bei Bedarf aus den abgebildeten absoluten Werten berechnet werden.

keine Hinweise auf eine gegenläufige Entwicklung, sprich einen Anstieg der Kinderschutzfälle in der Bevölkerung.⁴⁴

Des Weiteren zeigen sich zeitliche Schwankungen bei den Gründen Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten und Unversorgtheit des Kindes. Zwischen 2018 und 2019 gab es eine vergleichsweise starke Abnahme bei den Hilfen, die aufgrund eingeschränkter Erziehungskompetenz veranlasst worden sind, was sich in einer prozentualen Abnahme von -15% (von 389 auf 332 Hilfen) zum Vorjahr zeigt. Im Folgejahr stieg dieser Grund jedoch wieder an. Die Unversorgtheit des Kindes nahm zwischen 2019 und 2020 mit einer Veränderung von 377 auf 292 Fällen um -23% deutlich ab. In 2021 ist dieser Grund um 12% (auf 327 Fälle) im Vergleich zum Vorjahrswert wieder angestiegen. Bei allen genannten Gründen entsprechen die prozentualen Differenzen – trotz der beschriebenen Schwankungen – zwischen 2018 und 2021 in etwa der Differenz der Fallzahlen bzw. der Inanspruchnahmewerte für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen zwischen diesen Jahren insgesamt (vgl. Abbildung 21; Abbildung 22).

Es zeigt sich, dass die Gefährdung des Kindeswohls trotz des Rückgangs auch weiterhin den größten Teil an Hauptgründen bei neu begonnenen stationären Hilfen zur Erziehung bei unter 3-Jährigen ausmacht. Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2018 und 2021, so entspricht auch bei diesem Grund die Differenz in etwa der der Fallzahlen bzw. der Inanspruchnahmewerte für die Altersgruppe der unter 3-Jährigen zwischen diesen Jahren insgesamt (vgl. Abbildung 21; Abbildung 22). Auffällig ist vor allem der zu den insgesamt sinkenden Fallzahlen bei stationären Hilfen in der betrachteten Altersgruppe gegenläufige Anstieg von Kindeswohlgefährdungen von 2018 bis 2020.

Abbildung 25: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach Hauptgründen für die Hilfegewährung in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Hinweis: Aufgrund sehr kleiner Fallzahlen werden die Gründe Belastungen des Kindes durch familiäre Konflikte, Auffälligkeiten im sozialen Verhalten und Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des Kindes unter der Kategorie „Andere“ zusammengefasst.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

⁴⁴ Vgl. Mühlmann 2022a; Erdmann/Mühlmann 2022

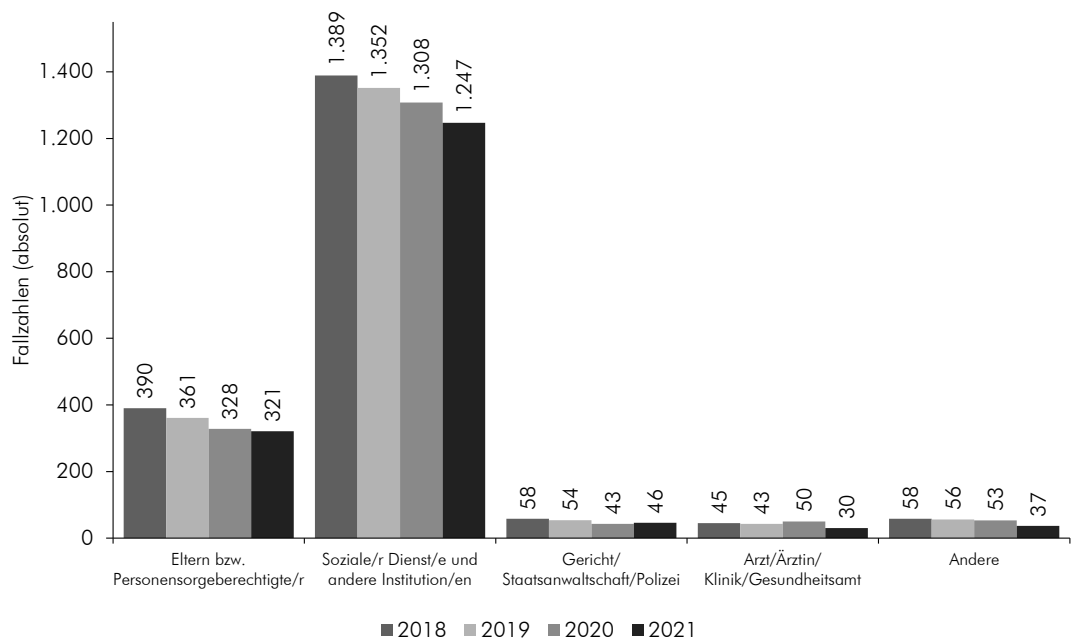
Die Hilfe anregende Institution/-en oder Person/-en

Stationäre Hilfen für unter 3-Jährige wurden in 2021 zu einem Großteil – mit ungefähr drei Vierteln (74%, 1.247 Fälle) – von Sozialen Diensten und anderen Institutionen angeregt. Ein Fünftel der Maßnahmen (19%, 321 Fälle) wurde von Eltern(teilen) bzw. Sorgeberechtigten in Gang gebracht. Die verbleibenden 7% wurden von Gerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei, klinischen oder amtlichen Stellen im Gesundheitswesen und sonstigen Personen oder Institutionen angeregt (ohne Abbildung).

Bei Betrachtung der absoluten Zahlen fällt in den beiden größten Anregendengruppen (Soziale Dienste und andere Institutionen sowie Eltern bzw. Personensorgeberechtigte) eine kontinuierliche Abnahme der Fallzahlen zwischen 2018 und 2021 auf (vgl. Abbildung 26). Für diese beiden Gruppen liegen die jährlichen Veränderungen mit -2% bis -9% pro Jahr in etwa im Bereich der Fallzahlen- bzw. Inanspruchnahmeentwicklung in den stationären Hilfen für unter 3-Jährige insgesamt (vgl. Abbildung 21; Abbildung 22). Es zeigt sich zwischen 2020 auf 2021 jedoch eine besonders starke Abnahme von -40% (von 50 auf 30 Hilfen) in der Kategorie Ärztin/Klinik/Gesundheitsamt, welche den prozentualen Rückgang der Fallzahlen bzw. Inanspruchnahmewerte insgesamt deutlich übersteigt. Aufgrund der sehr kleinen Fallzahlen in dieser Gruppe bedarf es jedoch Vorsicht bei der Interpretation dieser Entwicklungen.

Zusammenfassend zeigen die Daten, dass Soziale Dienste und andere Institutionen eine zentrale Rolle spielen, stationäre Hilfen für unter 3-jährige Kinder anzuregen. Das anteilige Verhältnis von Anregendengruppen ist über den betrachteten Zeitraum relativ konstant geblieben.

Abbildung 26: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach anregenden Personen und Stellen für die Hilfestellung in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Hinweis: Aufgrund sehr kleiner Fallzahlen, werden die Anregendengruppen Kindertageseinrichtungen, ehemalige Klient:innen/Bekannte und Sonstige unter Andere zusammengefasst.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Wie gestalten sich die Beendigung der stationären Hilfen und der darauffolgende Verbleib bei unter 3-Jährigen? Inwieweit zeigen sich über die vergangenen Jahre Veränderungen bezüglich entsprechender Indikatoren?

Hauptgrund für die Beendigung der Hilfe

Die Gründe für die Beendigung einer Hilfe geben Hinweise darauf, inwieweit die im Hilfeplanprozess vereinbarten Ziele erreicht worden sind. Erhoben wird hier generell, ob die Hilfen gemäß den Hilfeplanziele oder hiervon abweichend beendet worden sind. Des Weiteren wird erfasst, ob Hilfen aufgrund einer Adoption, der Abgabe der Zuständigkeit an ein anderes Jugendamt oder aus sonstigen Gründen beendet werden. Bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung für unter 3-Jährige, zeigt sich, dass 2021 der überwiegende Teil dieser Hilfen gemäß Hilfeplan beendet wurde (47%), 10% wurden hingegen abweichend vom Hilfeplan beendet, 2,3% aufgrund einer Adoption, 14% aufgrund der Abgabe der Zuständigkeit an ein anderes Jugendamt und 27% wurden aus sonstigen Gründen beendet. Bei dieser Verteilung sind über die vergangenen vier Jahre alles in Allem keine besonderen Entwicklungen festzustellen (ohne Abbildung).

Anschließendender Aufenthalt und nachfolgende Hilfe

Über die Ergebnisse zum Grund für die Beendigung einer Hilfe kann kein Rückschluss darauf gezogen werden, ob die Hilfeleistung für den jungen Menschen bzw. seine/ihre Familie tatsächlich endet. Aufschluss hierüber bietet der Blick auf den anschließenden Aufenthalt und die nachfolgende Hilfe.

Ungefähr die Hälfte der unter 3-Jährigen wurde in 2021 im Anschluss an eine stationäre Hilfe weiterhin fremdbetreut, in einer nichtverwandten Familie (beispielsweise einer Pflegefamilie gem. § 44 SGB VIII), in einer Pflegefamilie (§ 33 oder §35a SGB VIII) oder im Rahmen einer Heimerziehung oder einer anderen betreuten Wohnform (§ 34 oder §35a SGB VIII). Hierbei spielen Pflegefamilien mit ungefähr zwei Fünfteln (43%) aller anschließenden Aufenthaltsmöglichkeiten eine zentrale Rolle (ohne Abbildung). Insbesondere bei sehr jungen Kindern sollten wiederholte Wechsel zwischen Pflegefamilien und -einrichtungen aufgrund der hohen Bedeutung von Beziehungskontinuität im frühkindlichen Alter möglichst vermieden werden. Die hier sichtbar werdenden Brüche in Bezug auf das Unterbringungssetting sind daher durchaus kritisch zu betrachten. Die Notwendigkeit solcher Wechsel könnte unter anderem durch die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Akquise von Pflegefamilien und den Mangel an passgenauen Unterbringungsmöglichkeiten in Einrichtungen zusammen mit immer komplexer und herausfordernder werdenden Förderbedarfen bedingt sein.⁴⁵

Die Pflegefamilie als anschließender Aufenthaltsort zeigte von 2018 auf 2019 einen prozentualen Einbruch von -14% der Fallzahlen (von 384 auf 330 Hilfen) (vgl. Abbildung 27). In den Folgejahren ist der Anteil von Pflegefamilien als anschließender Aufenthalt wieder leicht angestiegen (+5%, auf 347 in 2021). Im Vergleich dazu zeigt sich bei den Fallzahlen für das Heim oder eine betreute Wohnform als anschließender Aufenthaltsort von unter 3-Jährigen nach einer stationären Hilfe (Vollzeitpflege oder Heimerziehung) zwischen 2018 und 2021 eine kontinuierliche Abnahme (-32%, von 75 auf 51 Hilfen).

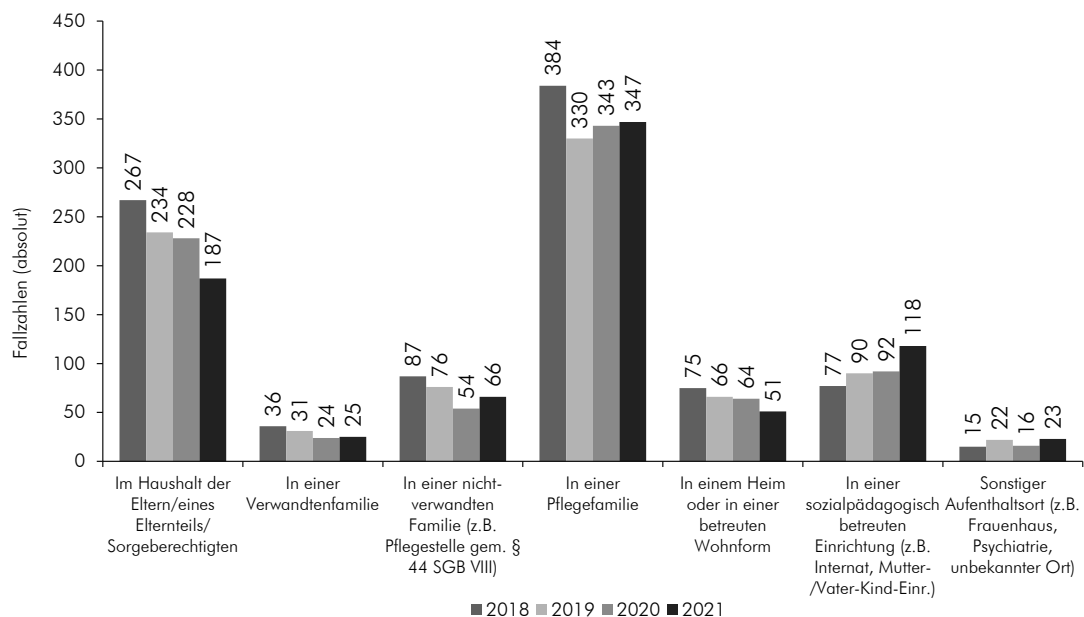
Ungefähr ein Viertel (23%) aller unter 3-Jährigen, die eine stationäre Hilfe gemäß §§ 33-34 SGB VIII erhalten haben, zog 2021 im Anschluss zurück in den Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils oder Sorgeberechtigten. Hier fällt auf, dass die Anzahl der Rückkehrer

⁴⁵ Vgl. AGJ 2023

in den Herkunftshaushalt zwischen 2018 und 2021 stark gesunken ist, wobei der stärkste Rückgang zwischen 2020 und 2021 liegt (-18% von 228 auf 187 Hilfen).

14% der Betroffenen kommen nach der stationären Hilfe in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung) unter. Hier zeigt sich in 2021 ein deutlicher Zuwachs: die absolute Anzahl ist von 77 Hilfen in 2018 auf 118 Hilfen in 2021 um 53% gestiegen. Somit war diese Art von Einrichtung in 2021 – nach der Pflegefamilie und dem Haushalt der Eltern bzw. Elternteils oder Sorgeberechtigten – der dritthäufigste an eine stationäre Hilfe anschließender Aufenthaltsort für unter 3-Jährige.

Abbildung 27: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Über den an eine Hilfe anschließenden Aufenthalt zeigt sich bereits, dass auf die Beendigung einer stationären Hilfe nach §§ 33-34 SGB VIII für unter 3-Jährige, für viele Kinder und ihre Familien eine weitere stationäre Hilfe folgt. Über das Merkmal anschließende Hilfe werden auch die anderen Hilfearten sichtbar (allerdings werden die Anschlusshilfen nicht differenziert nach Hilfearten erfasst).

Es zeigt sich, dass insgesamt die Mehrheit von ungefähr zwei Drittel (65%) der Kinder bzw. ihre Familien im Jahr 2021 im Anschluss an eine stationäre Hilfe eine weitere Hilfe zur Erziehung (gemäß §§ 27-35 SGB VIII) in Anspruch nahmen. 14% erhielten hingegen keine nachfolgende erzieherische Hilfe (gemäß §§ 27-35 SGB VIII). Weitere 0,4% nahmen eine Eingliederungshilfe gemäß § 35a in Anspruch, 4% der betroffenen Familien werden an Eheberatung Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen bzw. andere Einrichtungen (§§ 17–21 SGB VIII) weiterverwiesen und weitere 3% erhielten im Anschluss eine Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den ASD (§ 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII). Über den gesamten betrachteten Zeitraum haben sich diese Anteile im Wesentlichen nicht verändert (ohne Abbildung).

3.1.4 Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse

Fasst man die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen mit Blick auf die eingangs formulierten Fragestellungen zusammen, so lässt sich Folgendes festhalten:

- ❑ Für unter 3-jährige Kinder zeichnet sich bei der Gewährung stationärer Unterbringungsformen in den vergangenen Jahren ein rückläufiger Trend ab, sowohl in der Vollzeitpflege als auch in der Heimerziehung. Auch der Blick auf das Leistungssegment der ambulanten Hilfen sowie die angrenzende Teilstatik der Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter zeigt eine rückläufige Inanspruchnahme in dieser Altersgruppe. In der Vollzeitpflege setzte dieser Trend bereits im Jahr 2018 ein, bei der Heimerziehung, den ambulanten Hilfen und den Gefährdungseinschätzungen begann der Rückgang erst in der Pandemiezeit (2020 bzw. 2021). Insgesamt stehen die Entwicklungen in der Gruppe der unter 3-Jährigen im Kontrast zu denen in den anderen Altersgruppen: Hier zeigen sich an den meisten Stellen gegenläufige Entwicklungen und damit Anstiege oder zumindest weniger starke Rückgänge.
- ❑ Kindeswohlgefährdung ist mit einem Anteil von rund einem Drittel der mit Abstand häufigste Grund für die Gewährung einer stationären Hilfe für unter 3-Jährige. Zwischen 2010 und 2021 sind die stationären Hilfen, die für diese Altersgruppe aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gewährt wurden, vergleichsweise stark zurückgegangen, sodass der Rückgang der Fallzahlen in dieser Zeit hauptsächlich auf Hilfen zurückzuführen ist, die aus diesem Grund gewährt wurden.
- ❑ Ein Großteil – ungefähr zwei Drittel – der unter 3-jährigen Kinder bzw. ihrer Familien erhält nach Beendigung der stationären Hilfe eine Anschlusshilfe im Rahmen der Hilfen zu Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Über die Hälfte aller Kinder unter 3 Jahren wird nach Ende einer stationären Hilfe weiterhin fremduntergebracht. Diese Anteile haben sich in den vergangenen Jahren im Wesentlichen nicht verändert. Der Anteil an jungen Kindern, die keine Anschlusshilfe erhalten, ist seit 2018 jedoch leicht zurückgegangen.
- ❑ Sozialpädagogisch betreute Einrichtungen (z.B. Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung nach §19 SGB VIII) haben von 2018 bis 2021 zunehmend an Bedeutung gewonnen, sodass diese 2021 den dritthäufigsten Aufenthaltsort im Anschluss an eine stationäre Hilfe für unter 3-Jährige darstellt.

Die vorliegenden Ergebnisse können die Frage nach dem Grund für die rückläufigen Fallzahlen bei den ganz jungen Adressat:innen nicht beantworten, sie liefern jedoch einige interessante Hinweise, die weiterverfolgt werden können.

Die Betrachtung der begonnenen Hilfen nach dem Hauptgrund für die Hilfegewährung zeigt, dass ein Großteil der Rückgänge auf den Zugang zu den Hilfen über die Schnittstelle zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter zurückzuführen ist: die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen ist im Jahr 2021 in den jungen Altersgruppen zurückgegangen, was mit der Entwicklung bei dem Gewährungsgrund Gefährdung des Kindeswohls bei den stationären Hilfen bei den unter 3-Jährigen korrespondiert. Der gebremste Anstieg der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen in 2021 insgesamt könnte durch Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Coronapandemie begründet sein. Schließungen von Bildungs- und Betreuungsinstitutionen haben dazu geführt, dass zum Teil deutlich weniger Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aus Schulen und Kitas an die Jugendämter herangetragen wurden.⁴⁶ Möglicherweise zeigt sich aus diesem Grund auch bereits in 2020 besonders in den Gruppen der 6- bis unter 10-Jährigen und der 10- bis unter 14-Jährigen – also den Kindern im schulpflichtigen Alter – ein deutlich gebremster Anstieg der Fallzahlen. Über

⁴⁶ Vgl. Erdmann/Mühlmann 2022

die Gründe für die rückläufigen Gefährdungseinschätzungen speziell bei den ganz jungen Kindern lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten allerdings nur spekulieren: Der Rückgang der Fallzahlen betrifft die Gruppe, die eher nicht institutionell in Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreut wird. Während für die Gruppe der älteren Kinder im zweiten Coronajahr Bedarfe und Kinderschutzfälle möglicherweise über ebendiese Institutionen wieder verstärkt wahrgenommen wurden, sind die Kinderschutzfälle in der weniger betreuten Altersgruppe dem institutionellen Kinderschutz unter Umständen weniger bekannt geworden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang, dass durch die Kontaktbeschränkungen während der Coronazeit Frühe Hilfen weniger verfügbar und Bedarfe bei den ganz jungen Kindern folglich weniger sichtbar wurden. Ob und an welcher Stelle es Schwierigkeiten beim Zugang zum Kinderschutzsystem gegeben haben könnte, müsste in anschließenden Untersuchungen weitergehend analysiert werden. Zum Beispiel könnten die Personen/Institutionen, die einen möglichen Kinderschutzfall an die Jugendämter melden dahingehend näher untersucht werden.

Im Lichte der diversen Krisen, denen sich die Jugendämter und Träger der Kinder- und Jugendhilfe aktuell und bereits seit einigen Jahren gegenübersehen (z.B. Mehrbelastung durch Corona sowie Fachkräftemangel (vgl. Kap. 3.3) und der daraus resultierende Mangel an stationären Unterbringungsmöglichkeiten) wäre natürlich denkbar, dass aus eben diesen Gründen in der näheren Vergangenheit weniger Hilfen gewährt werden konnten. Da sich diese Faktoren allerdings auch in der Anzahl an gewährten Hilfen in den anderen Altersgruppen niederschlagen sollten, liefert dies keine hinreichende Begründung für die Entwicklungen bei den unter 3-Jährigen.

Die Betrachtung der Ergebnisse zum anschließenden Aufenthalt lassen allerdings auch eine optimistischere Deutung der Fallzahlenentwicklung bei den unter 3-Jährigen zu. Es zeigt sich hier eine Zunahme der beendeten Hilfen mit anschließendem Aufenthalt in einer sozialpädagogischen Einrichtung (z.B. Mutter/Vater-Kind-Einrichtung). Es lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten nur mutmaßen, möglich aber wäre, dass an dieser Stelle eine Umsteuerung wirksam wurde: Möglicherweise wurden weniger erzieherische Hilfen, dafür aber mehr Hilfen gewährt, die sich an die gesamte Familie richten. Dies wäre aus Sicht der grundlegenden und ganzheitlichen Herangehensweise solcher Hilfen durchaus wünschenswert.⁴⁷ Auch wäre als Erklärung für die vorliegenden Ergebnisse denkbar und wünschenswert, dass in den vergangenen Jahren vermehrt Frühe Hilfen wirksam wurden und dadurch stärker invasive Interventionen wie Fremdunterbringungen vermieden werden konnten.

Auch die Ergebnisse unterschiedlicher Teilstatistiken der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Bundesebene widersprechen der Annahme von tatsächlich gesunkenen Fallzahlen nicht: Es zeigen sich hier tendenziell die gleichen Entwicklungen wie in Nordrhein-Westfalen und damit durchgängig Rückgänge der Fälle bei den ganz jungen Kindern. Des Weiteren zeigt auch der Blick über die Kinder- und Jugendhilfestatistik hinaus (z.B. auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik) bislang keine Hinweise auf eine gegenläufige Entwicklung, sprich eine mögliche Zunahme an Kinderschutzfällen oder erhöhte Bedarfe an erzieherischen Hilfen in der Bevölkerung.⁴⁸

⁴⁷ Vgl. Albus/Ritter 2023

⁴⁸ Vgl. Mühlmann 2022a; Erdmann/Mühlmann 2022

3.1.5 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

- ? Inwieweit werden die nach Altersgruppen differenzierten Unterschiede bei der Inanspruchnahme stationärer Hilfen auch in der Praxis sichtbar?
- ? Inwieweit wurden Bedarfe und Kinderschutzfälle bei unter 3-Jährigen während der Pandemie weniger sichtbar und welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich, um diese Altersgruppe wieder in den Blick des Kinder- und Jugendhilfesystems zu rücken?
- ? Inwieweit ist die Abnahme der stationären Hilfen bei unter 3-Jährigen mit geringen Platzkapazitäten aufgrund des Mangels an Pflegefamilien und Fachkräften zu erklären?
- ? Was genau verbirgt sich in der Praxis hinter der Angabe „Sozialpädagogische Einrichtung“, die zuletzt als anschließender Aufenthaltsort an Bedeutung gewonnen hat? Welche Rolle spielen systemisch ausgerichtete familienorientierte Hilfen (z.B. Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen) als Alternative zur Gewährung von stationären Hilfen. Welche Rolle können Hilfen dieser Art zukünftig einnehmen?
- ? Welche Potenziale bergen Neuregelungen durch das KJSG für zukünftige Entwicklungen im Zusammenhang mit stationären Hilfen für die Jüngsten, bspw. mit Blick auf die Elternarbeit?
- ? Welche Auswirkungen hatte das Pandemiegeschehen auf die Arbeit im Rahmen der Frühen Hilfen?
- ? Welche Rolle spielt das Gesundheitssystem als Kooperationspartner bei der Gewährung erzieherischer Hilfen für die jüngsten Adressat:innen? Inwieweit wurden an dieser Verbindungsstelle pandemiebedingte Auswirkungen sichtbar?

3.2 Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Im Jahr 2020 waren in Nordrhein-Westfalen mit über 29.000 Beschäftigten so viele Personen wie noch nie in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst tätig. Trotz dieses Höchststandes berichten Fachkräfte aus der Praxis aktuell von einer angespannten Personalsituation und Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen. Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft stützt diese Erfahrung und geht für die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik von der bundesweit größten Fachkräftelücke im Jahr 2021/22 aus.⁴⁹

Vor dem Hintergrund dieses Fachkräftemangels zeichnet der vorliegende Bericht die allgemeinen Entwicklungslinien des Personals in den Hilfen zur Erziehung und im ASD seit 2010 nach und beschreibt den Status Quo der Personalstruktur in Nordrhein-Westfalen. Dabei werden Veränderungen bei den personellen Ressourcen für das Arbeitsfeld insgesamt und die einzelnen Handlungsfelder ebenso in den Blick genommen wie mögliche strukturelle Veränderungen hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs, des Alters und der Qualifikation der Beschäftigten. Diese Analysen reichen allerdings nur bis zum Stichtag 31.12.2020 und bilden somit nicht die aktuellsten Entwicklungen des Personals in den Hilfen zur Erziehung und im ASD ab. So können zum Beispiel die Auswirkungen der Coronapandemie, des Krieges in der Ukraine oder der seit Ende 2021 wieder steigenden Anzahl minderjähriger Geflüchteter nicht betrachtet werden. Der vorliegende Bericht legt jedoch die Grundlage für eine Bestandsaufnahme der Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst in Nordrhein-Westfalen und dient als Ausgangspunkt für die Diskussion möglicher Lösungsansätze zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen, solange keine neueren Daten verfügbar sind.

3.2.1 Fragestellungen zum Personal in den Hilfen zur Erziehung

- Wie hat sich der Umfang der personellen Ressourcen in den Hilfen zur Erziehung insgesamt entwickelt? Welche Veränderungen zeigen sich in den einzelnen Arbeitsbereichen?
- Wie hat sich der Personalkorpus im Bereich der Hilfen zur Erziehung beim Beschäftigungsumfang, der Altersstruktur und dem Qualifikationsprofil verändert? Welche Veränderungen zeigen sich in den einzelnen Arbeitsbereichen?

3.2.2 Fragestellungen zum Personal im ASD

- Wie hat sich die personelle Ressourcenausstattung und die Altersstruktur im ASD verändert?
- Inwieweit sind Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsbelastung im ASD erkennbar?

3.2.3 Methodische Hinweise

Die für dieses Kapitel als Datengrundlage verwendete Teilstatistik zu den Einrichtungen und den tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe erfasst die institutionelle Ebene der Hilfen zur Erziehung aus mehreren Perspektiven. Eine davon ist die Ebene der Behörden und Einrichtungen und der dort tätigen Personen. Jedoch war der statistischen Erfassung zugrunde gelegte Einrichtungsbegriff bis zum Erhebungsjahr 2020 sehr ungenau.

⁴⁹ Vgl. Hickmann/Koneberg 2022

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde die Einrichtungs- und Personalstatistik zum Erhebungsjahr 2022 vollständig neu konzipiert.⁵⁰ Erste Ergebnisse der neuen Statistik sind Anfang 2024 zu erwarten.

Im Folgenden wird für die Analysen daher eine andere Perspektive genutzt und die Beschäftigten werden nach dem jeweils angegebenen „überwiegenden Arbeitsbereich“ kategorisiert, der für jede Person neben den Angaben zu Alter, Geschlecht, Stellung im Beruf, Beschäftigungsumfang und Berufsausbildungsabschluss erfasst wurde (vgl. Abbildung 28). Bei den für dieses Merkmal vorgesehenen Ausprägungen können einzelne Hilfearten der Hilfen zur Erziehung dargestellt werden. Allerdings gibt es auch hier Einschränkungen. Da bis 2020 pro Person nur ein Arbeitsschwerpunkt angegeben werden konnte, werden Tätigkeiten in mehreren Aufgabenbereichen nicht abgebildet. Bei einer Leitungskraft in einer stationären Heimeinrichtung konnte z.B. entweder „Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten“ oder „Leitung“ angegeben werden. Ähnliches gilt auch für eine Person, die organisatorisch im ASD angestellt ist, aber dort auch Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnimmt – hier konnte bisher nur entweder „ASD“ oder „Jugendgerichtshilfe“ ausgewählt werden. Auch diese Einschränkungen wurden durch die oben erwähnte Neukonzipierung ab dem Jahr 2022 adressiert. Wenn im Folgenden relative Entwicklungen im Zeitverlauf dargestellt werden, dürften diese aber dennoch aussagekräftig sein, da diese Einschränkungen für alle Jahrgänge des hier betrachteten Zeitraums gleichermaßen gelten.

Abbildung 28: Übersicht über die Erhebungsmerkmale zu den Beschäftigten in Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung

F Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Bitte für **jede** tätige Person eine Zeile ausfüllen. **Ehrenamtlich** Tätige sind nicht zu erfassen.

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat MM	Geburtsjahr JJJJ	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung					Arbeitsbereich gemäß Schlüssel 3	Beschäftigungsumfang			Berufsausbildungsabschluss (Schlüssel 2)
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (nach Geburtenregister)			Je Person nur eine Angabe						Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden	Hauptberuflich	Nebenberuflich	
							Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/-in	unbefristet tätig	befristet tätig	Praktikant/-in	Person im freiwilligen sozialen Jahr / Bundesfreiwilligendienst					
18–19	20				21–22	23–26	27					28–29	30–32	33	34–35	
Bsp.	☐	☒	☐	☐	0 4	1 9 7 7	☒	☐	☐	☐	☐	3 1	1 9 5	☒	☐	0 1
	1	2	3	7			1	2	3	4	5			1	2	

Quelle: IT.NRW: Erhebungsbogen Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); 2020

3.2.4 Auswertungen und Analysen zum Personal in den Hilfen zur Erziehung

Wie hat sich der Umfang der personellen Ressourcen in den Hilfen zur Erziehung insgesamt entwickelt? Welche Veränderungen zeigen sich in den einzelnen Arbeitsbereichen?

Die öffentlichen und freien Träger von Einrichtungen und Diensten im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung meldeten für Ende 2020 über die Personal- und Einrichtungsstatistik 24.726 Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen, die in den Aufgabenbereichen der erzieherischen Hilfen tätig waren. Das Personalvolumen ist damit im Vergleich zu 2018 mit damals 24.284 Beschäftigten weiter leicht angewachsen (+2%). Seit 2010 ist das Personalvolumen in den Hilfen zur Erziehung um 23% angestiegen.

Die Zunahme bildet sich auch im Anstieg der (rechnerischen) Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) in diesem Arbeitsfeld ab: Deren Zahl hat sich 2020 gegenüber 2018 um 693

⁵⁰ Vgl. Mühlmann 2022b

erhöht und liegt im Jahr 2020 bei 18.516 (vgl. Tabelle 11). Das entspricht einem Plus von knapp 4%. Hinter dem Anstieg der Beschäftigten verbirgt sich damit nicht einfach ein Prozess der Stellenteilung in Teilzeitstellen, sondern es handelt sich um eine tatsächliche Ausweitung der personellen Ressourcen für die Durchführung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

Tabelle 11: Entwicklung der Beschäftigten und der personellen Ressourcen (Vollzeitäquivalente) für die erzieherischen Hilfen in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut und Veränderung in %)

	2010	Veränderung 2010 - 2014	2014	Veränderung 2014 - 2016	2016	Veränderung 2016 - 2018	2018	Veränderung 2018 - 2020	2020
Beschäftigte	20.028	-2,1%	19.613	21,2%	23.776	2,1%	24.284	1,8%	24.726
Vollzeitäquivalente ¹	15.017	-1,5%	14.796	19,6%	17.696	0,7%	17.823	3,9%	18.516

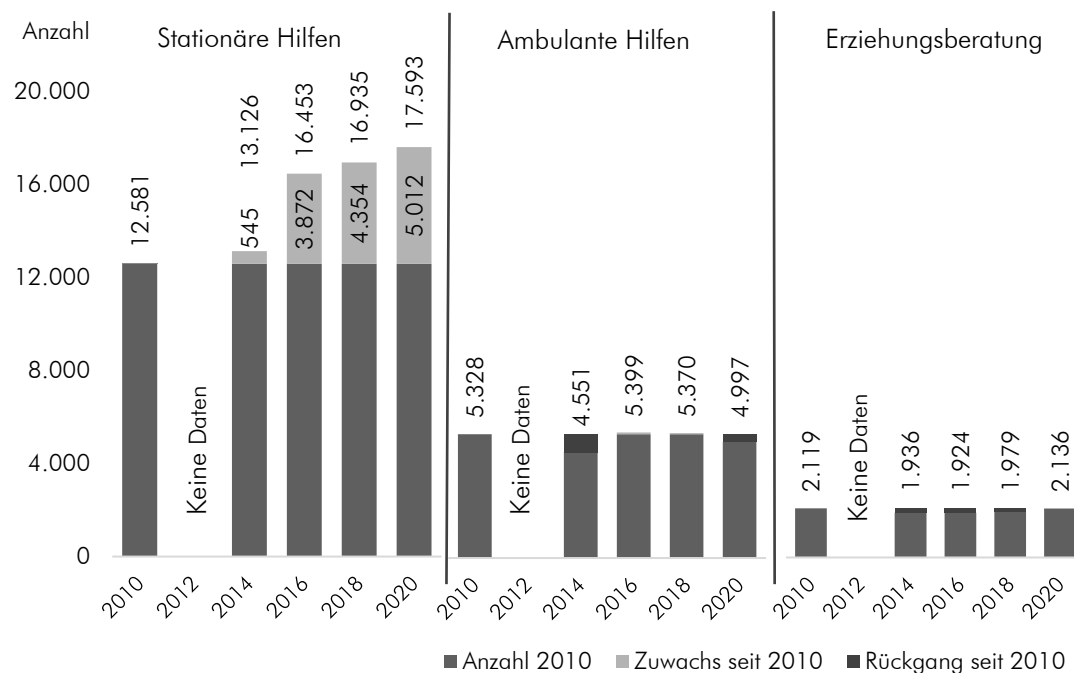
¹ Die Vollzeitäquivalente berechnen sich aus der Summe des wöchentlichen Beschäftigungsumfangs geteilt durch die Wochenarbeitszeit einer Vollzeitstelle (39 Stunden).

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Der Gesamttrend relativiert sich allerdings vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Leistungsbereichen (vgl. Abbildung 29 und Abbildung 30):

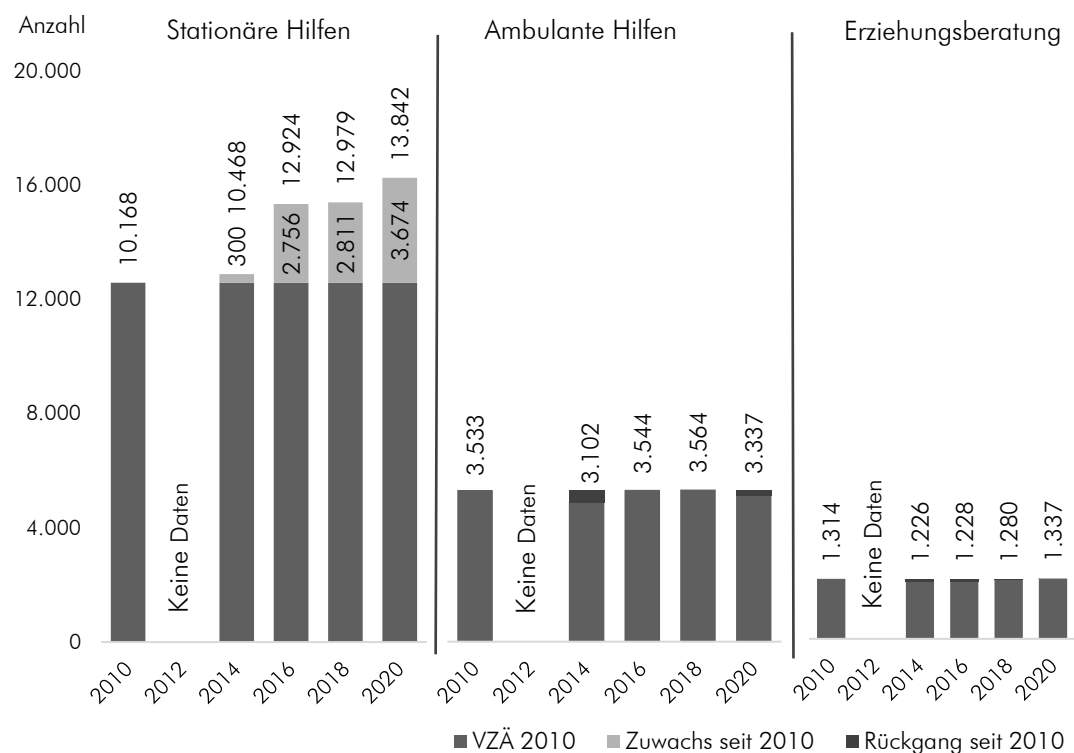
- Die Expansion des Personals zwischen den Jahren 2014 und 2016 ging vor allem auf die Heimerziehung zurück. Unter anderem im Zuge der zu dieser Zeit großen Anzahl an Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) sowie daran anschließenden Maßnahmen erhöhte sich die Anzahl des Personals in den stationären Hilfen innerhalb dieses Zeitraums deutlich (+25%). Seitdem steigt die Anzahl der Beschäftigten sowie der Vollzeitäquivalente in diesem Feld in abgeschwächter Form weiter – trotz rückläufiger Fallzahlen im gleichen Zeitraum (vgl. Kap. 1.1).
- Weniger starke Veränderungen zeigen sich im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Zwar nahm die Zahl der Beschäftigten innerhalb des Zeitraums 2014 bis 2016 ebenfalls erheblich zu (+19%). Da im Zeitraum davor jedoch deutlich Personal abgebaut wurde, hat der Zuwachs nur dazu geführt, dass dieser Rückgang vom Zeitraum zwischen 2010 bis 2014 wieder aufgeholt wurde. In den letzten Jahren hat sich das Personalvolumen nur geringfügig verändert, wobei zuletzt die Anzahl des Personals leicht gesunken ist.
- Bei der Personalausstattung im Bereich der Erziehungsberatung zeigen sich in den letzten zehn Jahren kaum Veränderungen. Vielmehr ist die Zahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der Vollzeitäquivalente in 2020 gegenüber 2010 nahezu unverändert geblieben. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung, welche mit Ausnahme kleiner Schwankungen – zumindest bis zur Coronapandemie – stabil geblieben ist.

Abbildung 29: Entwicklung der Anzahl des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)



Quelle: IT.NRW; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Abbildung 30: Entwicklung der Anzahl an Vollzeitäquivalenten beim Personal in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)



Quelle: IT.NRW; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Wie hat sich der Personalkorpus im Bereich der Hilfen zur Erziehung beim Beschäftigungsumfang, der Altersstruktur und dem Qualifikationsprofil verändert? Welche Veränderungen zeigen sich in den einzelnen Arbeitsbereichen?

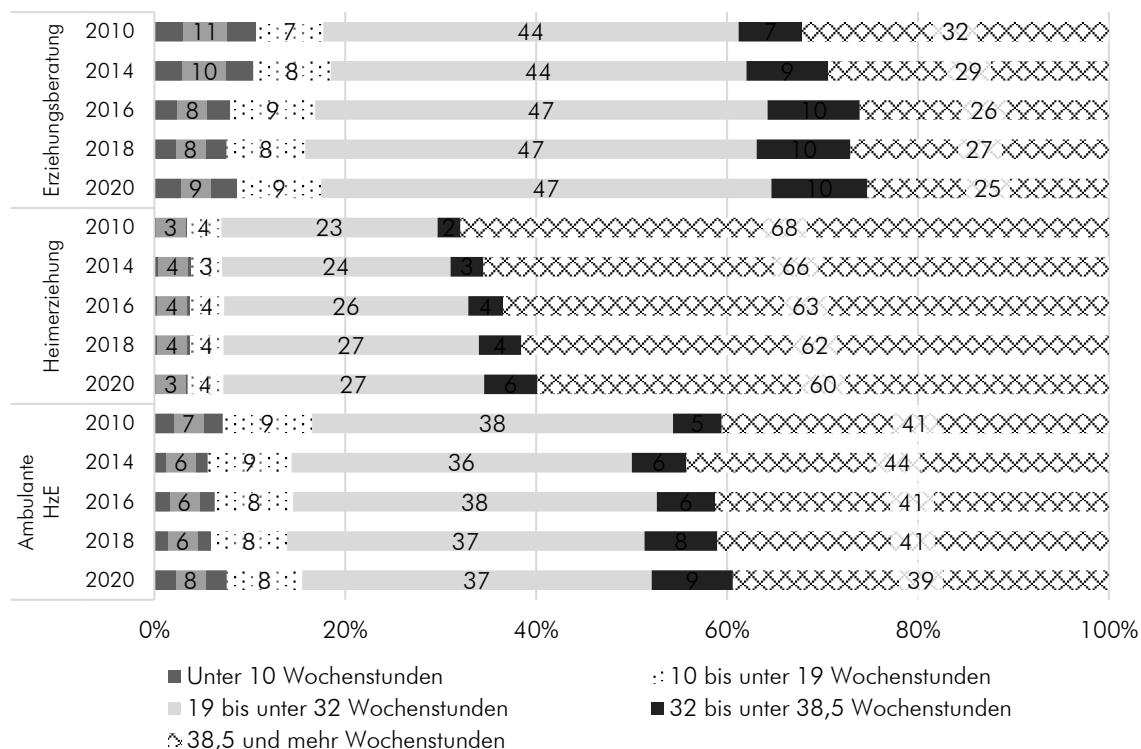
Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung des Personals in den Hilfen zur Erziehung – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – ist der Beschäftigungsumfang, d.h. die Frage, inwieweit das Personal in Vollzeit oder Teilzeit tätig ist. Es zeigt sich, dass das Personal in den Hilfen zur Erziehung insgesamt im Jahr 2020 mehrheitlich (59%) vollzeitnah beschäftigt war (32h und mehr), wobei allein 53% auf das vollzeitbeschäftigte Personal (38,5h und mehr) entfallen. Knapp ein Drittel (31%) des Personals arbeitet in Teilzeit mit 19 bis unter 32 Wochenstunden. In den einzelnen Leistungssegmenten stellt sich der Beschäftigungsumfang des Personals unterschiedlich dar:

- Grundsätzlich fällt die Quote der Vollzeitbeschäftigten bzw. „vollzeitnahen“ Arbeitsverhältnisse in der Heimerziehung höher aus als in den beiden anderen Leistungssegmenten (vgl. Abbildung 31). Seit 2010 hat sich der Anteil der vollzeitnah Beschäftigten allerdings kontinuierlich von 70% auf 65%⁵¹ reduziert.
- Ähnliche Entwicklungen zeigen sich in der Erziehungsberatung, bei der die Gruppe der „vollzeitnah“ Beschäftigten seit 2010 gesunken ist (-4 Prozentpunkte) (vgl. Abbildung 31). Hier arbeiteten im Jahr 2020 demnach im Vergleich zu 2010 mehr Beschäftigte in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50% bis 75%.
- In den ambulanten Hilfen zur Erziehung ist seit 2010 der Anteil der Beschäftigten mit vollzeitnahen Arbeitsverhältnissen gestiegen (+4 Prozentpunkte) (vgl. Abbildung 31) wohingegen der Anteil der Beschäftigten mit einer Stelle im Umfang von 19 bis 32 Wochenstunden nahezu gleichgeblieben ist.
- Weniger als 19 Wochenstunden arbeitete in allen drei Leistungsbereichen nur ein geringer Anteil der Beschäftigten; die Spanne liegt hier zwischen 7% in der Heimerziehung und 17%⁵² in der Erziehungsberatung.

⁵¹ Rundungsbedingt ergibt sich in der Abbildung 31 bei der Aufsummierung der Quoten der Vollzeitbeschäftigten bzw. „vollzeitnahen“ Arbeitsverhältnisse in der Heimerziehung ein Anteil von 66%.

⁵² Rundungsbedingt ergibt sich in der Abbildung 31 bei der Aufsummierung der Quote der unter 19 Wochenstunden Tätigen in der Heimerziehung ein Anteil von 18%.

Abbildung 31: Entwicklung der Anteile des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten und Beschäftigungsumfang in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben in %)¹



¹ Für 2012 liegen keine Daten vor.

Hinweis: Rundungsbedingt ergeben sich aus der Aufsummierung der Anteilswerte pro Jahr zwischen 99% und 101%.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

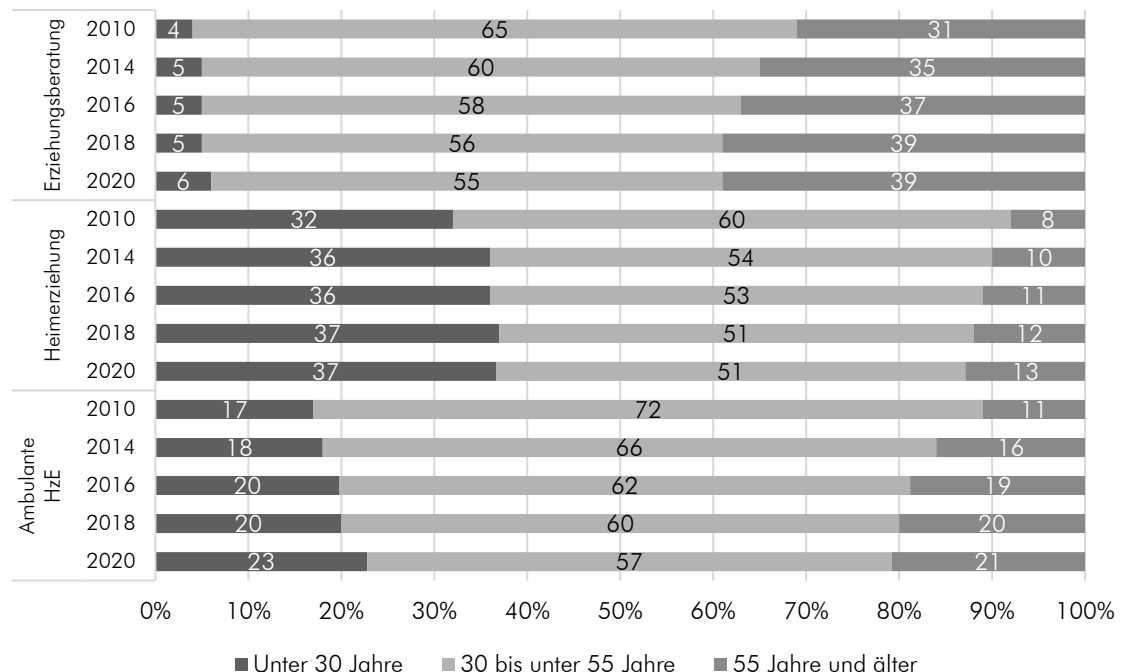
Um die eingangs festgestellte Zunahme der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung einzuordnen lohnt ein Blick auf Unterschiede in der Altersverteilung der tätigen Personen in den Leistungsbereichen des Arbeitsfeldes sowie unterschiedliche Entwicklungen mit Blick auf das Alter der pädagogisch Tätigen über die letzte Dekade:

- Das Personal in der Erziehungsberatung hat im Vergleich zu den ambulanten und stationären Hilfen den höchsten Altersdurchschnitt und besteht 2020 zu 39% aus Beschäftigten im Alter von über 55 Jahren (vgl. Abbildung 32). Auch wenn seit 2010 der Anteil an unter 30-Jährigen leicht gestiegen ist (+2 Prozentpunkte), liegt der Altersdurchschnitt weiterhin bei 49 Jahren. Somit dürften in der Erziehungsberatung vor allem Personen tätig sein, die eine lange Berufserfahrung vorweisen. Dieses Arbeitsfeld ist aber deshalb zugleich damit konfrontiert, dass in den nächsten zehn Jahren ein erheblicher Teil dieser Fachkräfte aufgrund des Renteneintritts die Beratungsstellen verlassen wird.
- In den ambulanten Hilfen zur Erziehung hat sich seit 2010 der Anteil sowohl an unter 30-Jährigen (+6 Prozentpunkte) als auch an über 55-Jährigen (+10 Prozentpunkte) vergrößert. Mit dem gestiegenen Anteil der älteren Beschäftigten zeigt sich, dass die ambulante sozialpädagogische Arbeit häufig tendenziell bis zum Rentenalter ausgeübt wird. Insgesamt wird aber deutlich, dass es nicht zu einer „Überalterung“ gekommen ist und die Verteilung der Altersgruppen in den ambulanten Hilfen relativ ausgeglichen ist.

- In der Heimerziehung zeigt sich ebenso wie bei den ambulanten Hilfen die Entwicklung, dass der Anteil der über 55-Jährigen (+5 Prozentpunkte) sowie der Anteil der unter 30-Jährigen (+5 Prozentpunkte) zunimmt. Bei den stationären Hilfen ist der Anteil an jungen Beschäftigten jedoch auf deutlich höherem Niveau. Rund 37% der Beschäftigten in den stationären Hilfen sind unter 30 Jahre alt. Somit ist dieses Arbeitsfeld nach wie vor ein klassisches Feld für den Berufseinstieg,⁵³ wobei die Bedeutung von Berufseinstiegenden in der Heimerziehung in den letzten Jahren noch zugenommen hat.

Aufgrund von Rentenausschied werden bis 2030 insgesamt mindestens rund 4.000 Personen das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung verlassen. Diese Anzahl an Personen war zum Erhebungszeitpunkt 2020 im Alter von 55 Jahren und älter. Mit Blick auf die einzelnen Arbeitsfelder bedeutet das, dass in der Erziehungsberatung bis 2030 mindestens rund 39% des Personals das Arbeitsfeld verlassen; in den ambulanten Hilfen sind es 21% und in der Heimerziehung beträgt der Anteil 13%.

Abbildung 32: Entwicklung der Altersstruktur des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020¹ (Angaben in %)



¹ Für 2012 liegen keine Daten vor.

Hinweis: Rundungsbedingt ergeben sich aus der Aufsummierung der Anteilswerte pro Jahr zwischen 100% und 101%.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

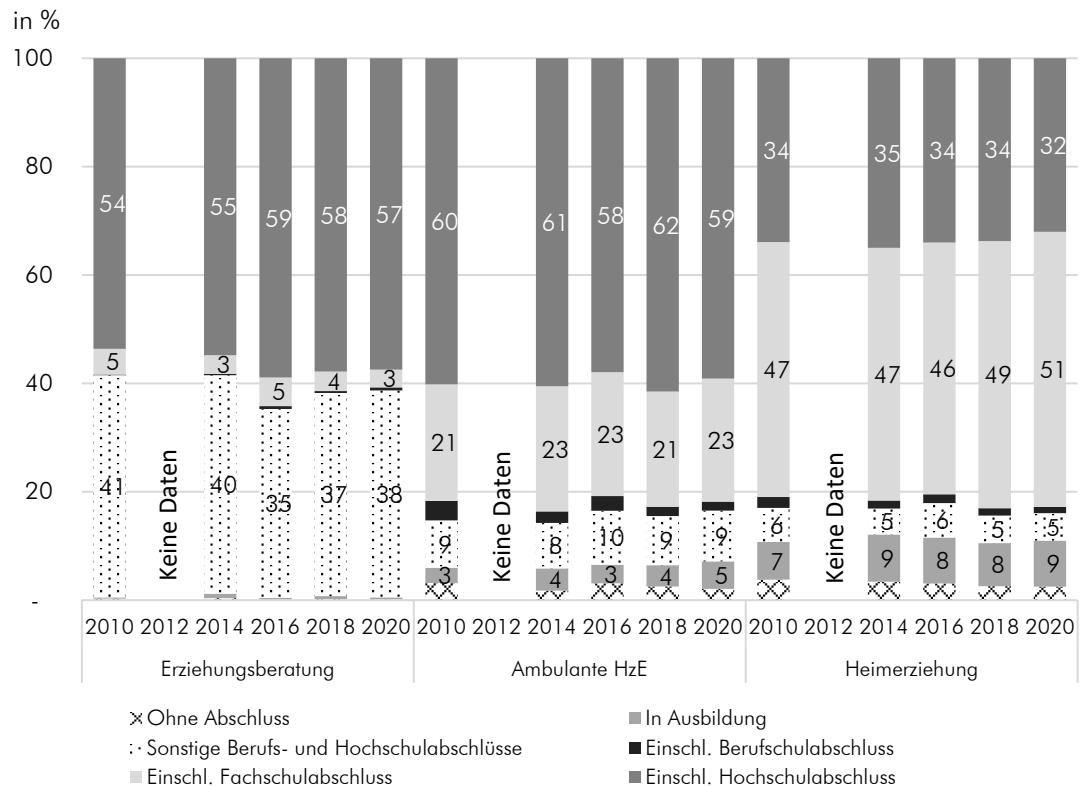
Gerade das mit Abstand größte Arbeitsfeld Heimerziehung wird jedoch häufig nicht bis zum Rentenalter ausgeübt. Die Fluktuation unter den jüngeren Beschäftigten lässt sich mit der amtlichen Statistik zwar nicht bestimmen, aber zumindest lässt sich berechnen, wie sich die Zahl der Personen einer bestimmten Alterskohorte, die Ende 2018 in diesem Bereich tätig

⁵³ Vgl. Krüger/Züchner 2002

waren, zur Zahl derjenigen verhält, die Ende 2020 zwei Jahre älter waren. Gäbe es keine vorzeitigen Ausstiege, wären beispielsweise alle Personen, die 2018 in der Altersgruppe der 25-Jährigen waren, zwei Jahre später in der Gruppe der 27-Jährigen. Tatsächlich ist die Bilanz zwischen 2018 und 2020 im Bereich Heimerziehung jedoch in den meisten Jahrgängen negativ. Das heißt, es sind überwiegend mehr Personen ausgeschieden als hinzugekommen. Ein positiver Saldo zeigt sich durchgängig nur bis zur Altersgruppe derjenigen, die 2020 das 27. Lebensjahr vollendeten. Danach kommt ein Zuwachs nur noch vereinzelt vor, beispielsweise bei den 42-Jährigen. In diesem Jahrgang gab es mehr Rückkehrende oder Neueinstiege in das Arbeitsfeld als Ausstiege. In Summe waren 2020 insgesamt 10.314 Personen in der Heimerziehung in der Altersgruppe zwischen 28 und 54 Jahren. 2018 waren in der Gruppe der 26- bis 52-Jährigen noch 11.023. Das entspricht einem Verlust von mehr als 6% in diesem Zeitraum (ohne Abbildung). Nicht berücksichtigt sind dabei Fluktuationsbewegungen, die in der Summe durch Zuwächse ausgeglichen wurden, beispielsweise auch bei Berufseinsteigenden. Der eigentliche Personalersatzbedarf in diesem Arbeitsfeld ist also größer.

Mit Blick auf die berufliche Qualifikation der Beschäftigten in den einzelnen Leistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung zeigen sich zwischen 2010 und 2020 nur geringfügige Verschiebungen. In der Heimerziehung verfügte 2020 nach wie vor etwas weniger als ein Drittel der Beschäftigten (32%) über einen fachlich einschlägigen (sozial-)pädagogischen Hochschulabschluss (vgl. Abbildung 33). Im ambulanten Leistungssegment war der Anteil an Personen mit einschlägiger akademischer Ausbildung in 2020 mit 59% fast doppelt so hoch. Ein ähnlicher Anteil ist in der Erziehungsberatung zu benennen (57%), wobei hier die Besonderheit gilt, dass ein besonders großer Teil der Beschäftigten über einen anderen Hochschulabschluss verfügt, zumeist in psychologischen Fachrichtungen. Berücksichtigt man daher zusätzlich die Gruppe der Psycholog:innen mit einem Hochschulabschluss, die hier eine zentrale Beschäftigtengruppe darstellen, wurde in der Erziehungsberatung im Jahr 2020 eine Akademiker:innenquote von 87% erreicht – ein Wert, der im Spitzenfeld der gesamten Kinder- und Jugendhilfe liegt und nur vom ASD übertroffen wird.

Abbildung 33: Entwicklung der Qualifikationsanteile des pädagogischen Personals in den Hilfen zur Erziehung nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben in %)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

3.2.5 Zusammenfassung zum Personal in den Hilfen zur Erziehung

Bilanziert man die Entwicklung der personellen Ressourcen sowie die zu beobachtenden Veränderungen des Personalkorpus für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung hinsichtlich Altersstruktur und Qualifikationsprofil können folgende Aspekte hervorgehoben werden:

- Insgesamt sind sowohl die Zahlen der tätigen Personen als auch die in Vollzeitäquivalente umgerechneten personellen Ressourcen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung zwischen 2010 und 2020 gestiegen. Diese Gesamtentwicklung ist vor allem auf eine kontinuierliche Zunahme im Arbeitsbereich der Heimerziehung zurückzuführen. Insbesondere bedingt durch den gestiegenen Hilfe- und Unterstützungsbedarf für die Gruppe der unbegleitet nach Deutschland eingereisten Minderjährigen in den Jahren 2015 bis 2017 ist die Personalanzahl stark gestiegen. In den Jahren 2018 und 2020 hat sich die Wachstumsdynamik wieder abgeschwächt.
- Die Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung arbeiten mehrheitlich „vollzeitnah“, d.h. 32 Wochenstunden und mehr. Unter den Teilzeitbeschäftigten sind die meisten Personen zwischen 19 bis unter 32 Wochenstunden angestellt; geringere Teilzeitarbeit ist eher selten. Generell zeigt sich jedoch, dass seit 2010 der Anteil an Vollzeitbeschäftigten zurückgegangen ist und somit mehr Personen in Teilzeit tätig sind.
- In den ambulanten und stationären Hilfen ist der Anteil sowohl der jüngeren als auch der älteren Beschäftigten seit 2010 gestiegen. Bei den über 55-Jährigen ist davon auszugehen, dass sie ihre Tätigkeit häufig länger und teilweise bis zum Renteneintritt ausüben. Der Zuwachs bei den jüngeren Personen ist vor allem auf Berufseinsteigende in

diesen Feldern zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für die Heimerziehung, die als klassisches Einstiegsarbeitsfeld für soziale Berufe gilt. Demgegenüber sind in der Erziehungsberatung überwiegend ältere, berufserfahrene Mitarbeitende tätig. Daran hat auch die Zunahme der unter 30-Jährigen in den letzten Jahren nichts Wesentliches geändert.

- ❑ Alleine aufgrund des Rentenausschieds werden bis 2030 zwischen 13% (Heimerziehung) und 39% (Erziehungsberatung) der Beschäftigten das Arbeitsfeld verlassen. Hinzu kommen sonstige (temporäre oder dauerhafte) Ausschiede aufgrund von Elternzeit oder Wechsel in andere Berufe. Entsprechend groß ist der Ersatzbedarf, der gedeckt werden muss, um die Leistungen der Hilfen zur Erziehung weiterhin erbringen zu können.
- ❑ Das Qualifikationsprofil der Beschäftigten in den Hilfen zur Erziehung zeigt sich überwiegend konsolidiert. Lediglich in der Heimerziehung wird eine Zunahme von Fachschulabschlüssen deutlich, während Hochschulabschlüsse rückläufig sind.

3.2.6 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung in den Hilfen zur Erziehung

An die empirischen Befunde lassen sich weitergehende Fragestellungen anschließen, die für die kommunale Praxis sowie Politik von Bedeutung sein können:

- ? In welchem Verhältnis stehen die Personalzahlen zu den Entwicklungen bei den Inanspruchnahmen und der Intensität von Hilfen? Inwieweit hat sich die Arbeitsbelastung für Mitarbeitende in den Hilfen zur Erziehung verändert?
- ? Welche Auswirkungen der Coronapandemie zeigen sich in der Personalsituation und der Arbeitsbelastung in den Hilfen zur Erziehung?
- ? Welche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich der Qualität und Organisation der Arbeit, wenn in den nächsten Jahren eine zunehmende Anzahl von Berufseinsteigende in den Hilfen zur Erziehung beschäftigt sein werden?
- ? Welche Auswirkungen haben personelle Veränderungen auf Teamstrukturen?
- ? Über welche Qualifikationen verfügen die (neuen) Fachkräfte? Wie wird mit der fehlenden Berufserfahrung junger Fachkräfte umgegangen und wie wird das innovative Potenzial der Hochschulabsolvent:innen bei den Anstellungsträgern genutzt?
- ? Wie wird sich die Personalausstattung in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln? Mit welcher Anzahl an neu hinzukommenden Fachkräften ist zu rechnen? Wie viele Mitarbeitende werden in den nächsten Jahren aus anderen Gründen als dem Ruhestand die Arbeitsbereiche verlassen?
- ? Inwieweit gibt es Strategien in den Erziehungsberatungsstellen, mit dem zukünftigen Altersausschied und den damit verbundenen Herausforderungen des Wissenstransfers umzugehen?
- ? Welche Strategien verfolgen Träger der Hilfen zur Erziehung für die Akquise von geeignetem Personal?

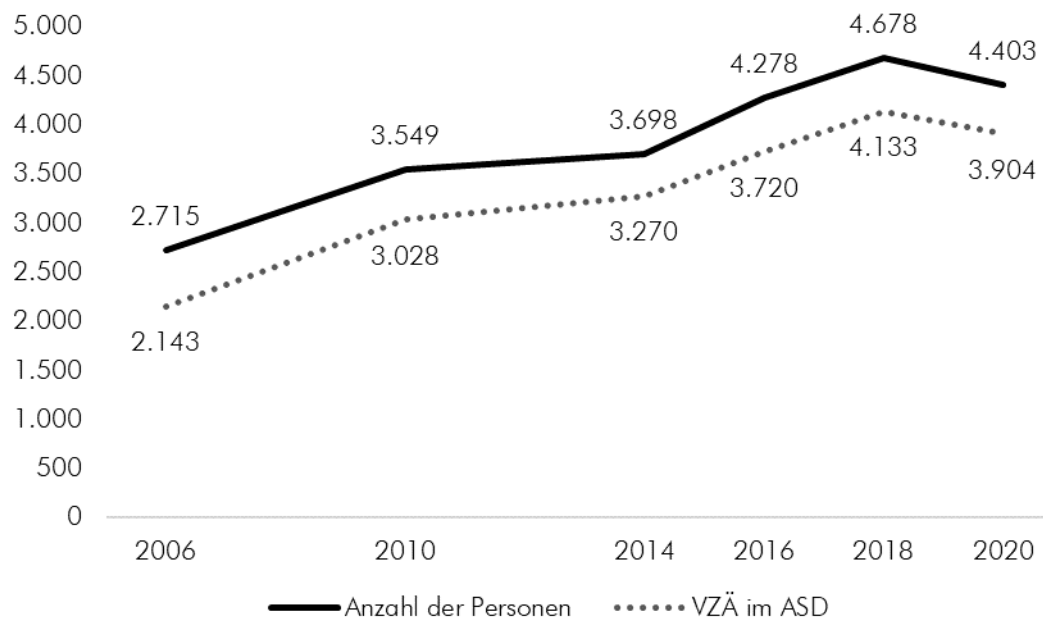
3.2.7 Auswertungen und Analysen zum Personal im ASD

Wie hat sich die personelle Ressourcenausstattung und die Altersstruktur im ASD verändert?

Am 31.12.2020 waren in NRW 4.403 Personen im Arbeitsbereich ASD beschäftigt (vgl. *Abbildung 34*). Da diese durchschnittlich mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 34,6 Stunden angestellt waren, entspricht dies insgesamt 3.904 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Im Zeitraum 2010 bis 2020 ist in der Summe sowohl die Anzahl der im Allgemeinen

Sozialen Dienst (ASD) tätigen Personen (+24%) als auch die Zahl der Vollzeitäquivalente (+29%) deutlich gestiegen. Allerdings mit einer Besonderheit: Steil verlief der Anstieg vor allem zwischen 2014 und 2018 – dem Jahr mit dem bisherigen Höchststand des ASD-Personals –, während 2020 die Personalressourcen (sowohl die Anzahl der Personen als auch der Vollzeitäquivalente) im Vergleich zu 2018 wieder um 6% sanken.

Abbildung 34: Entwicklung des Personals im Arbeitsbereich ASD nach Zahl der Personen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)



Hinweis: Für das Berichtsjahr 2010 umfasste der Arbeitsbereich ASD in der KJH-Statistik auch noch den Bereich „Förderung der Erziehung in der Familie“. Dieser wird ab 2014 separat erfasst und ist hier ab 2014 nicht eingerechnet.

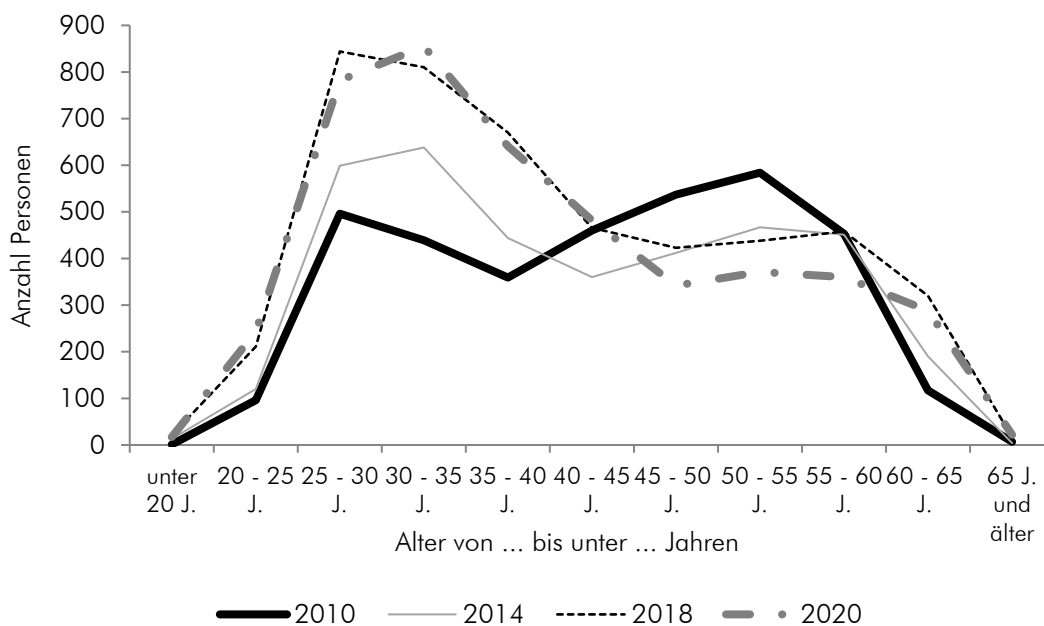
Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

- Mit der Vergrößerung des Allgemeinen Sozialen Dienstes seit 2010 ging zugleich eine deutliche Verjüngung einher: So war 2020 mit 24% fast ein Viertel des Personals jünger als 30 Jahre. 2010 waren es nur 17%.
- Während die Zuwächse zwischen 2010 und 2020 im Wesentlichen zugunsten des jüngeren Personals erfolgten, hat sich die Zahl der Beschäftigten zwischen 45 und unter 55 Jahren zeitgleich verringert. Besonders deutlich war dieser Rückgang zwischen 2010 und 2014 – hier glich er den Zuwachs bei den Jüngeren aus, sodass die Gesamtzahl des Personals gleich blieb –, aber auch zwischen 2018 und 2020. Da in dieser Zeit die Zahl des jüngeren Personals stagnierte, ging die Gesamtzahl zurück.
- Insgesamt ist zwischen 2010 und 2020 ein nicht unerheblicher Teil des Personals deutlich vor dem Rentenalter aus dem Arbeitsfeld ASD ausgeschieden: So waren im Jahr 2010 insgesamt 1.581 Personen im Alter zwischen 40 und unter 55 Jahren im ASD tätig (vgl. Abbildung 35). 10 Jahre später wurden jedoch nur 1.019 Personen in den entsprechend 10 Jahre älteren Altersgruppen (50 bis unter 65 Jahre) gezählt.
- Nur ein kleiner Teil dieses „vorzeitigen“ Verlusts von mehr als 500 erfahrenen Fachkräften im Arbeitsbereich ASD – rund ein Drittel der genannten Alterskohorte sowie mehr als 10% des gesamten ASD-Personals – könnte dadurch zu erklären sein, dass die Personen Leitungsfunktionen übernahmen und daher möglicherweise nicht mehr im

Arbeitsbereich „ASD“ mitgezählt wurden. Deutlich mehr dürften hingegen das Arbeitsfeld ganz verlassen haben. Individuell lässt sich das mit der amtlichen Statistik nicht nachverfolgen. Auch lässt sich mit der summarischen Betrachtung der Altersstruktur über die Statistik nicht nachvollziehen, wie hoch die Fluktuation insgesamt, also auch in jüngeren Jahrgängen ist. Eine bundesweite Befragung von ASD-Fachkräften im Jahr 2021 zeigte allerdings, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Befragten keine langfristige Beschäftigung im ASD plant, so gingen nur 57% der Befragten eher oder sehr sicher davon aus, auch in drei Jahren noch in ihrem ASD zu arbeiten, während immerhin rund 25% eher oder sehr sicher planten, den ASD in diesem Zeitraum zu verlassen.⁵⁴

- Versucht man einen Blick bis ins Jahr 2030, müssten Neueinstellungen im ASD also nicht nur die 670 Personen kompensieren, die 2020 bereits 55 und älter waren und die bis 2030 nach und nach das Rentenalter erreichen werden. Hinzu kommen die Personen, die das Arbeitsfeld vorzeitig verlassen. Wie viele das sein werden, hängt auch davon ab, inwieweit es Jugendämtern gelingt, sowohl die Einarbeitungsphase als auch die langfristigen Arbeitsbedingungen attraktiv und nachhaltig zu gestalten.

Abbildung 35: Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

Inwieweit sind Veränderungen hinsichtlich der Arbeitsbelastung im ASD erkennbar?

Die KJH-Statistik ist kein Instrument zur Messung von Arbeitsbelastungen im ASD oder gar ein Personalbemessungsinstrument, wie es § 79 SGB VIII inzwischen verbindlich für alle Jugendämter vorsieht. Bereits die Unterschiedlichkeit der Fälle sowie der lokalen Bedingungen und – damit verbunden – die variierenden Arbeitsbelastungen werden über die KJH-Statistik nicht sichtbar. Auch bleibt unklar, wie viele ASD-Fachkräfte überhaupt mit welchem Stundenumfang die in der Statistik gezählten „Fallarten“ bearbeiten und welche nicht in der Statistik erfassten Fälle darüber hinaus noch seitens des ASD in welchem Umfang bearbeitet

⁵⁴ Vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023

werden müssen. So zeigt eine bundesweite Befragung von ASD-Leitungen zwar, dass durchschnittlich etwa zwei Drittel der Arbeitszeit auf Fälle aufgewendet werden, die in der KJH-Statistik erfasst werden – beispielsweise Hilfen zur Erziehung (der Rest wird beispielsweise für andere Beratungs- und Unterstützungsformate sowie fallübergreifende Arbeit eingesetzt) –, jedoch bestehen dabei große kommunale Unterschiede.⁵⁵ Hinzu kommen die in Abschnitt 3.2.3 beschriebenen Ungenauigkeiten der Statistik hinsichtlich der Zuordnung von Personen zu Arbeitsbereichen.

Dennoch werden im Rahmen der nachfolgenden Auswertungen und Analysen quantitative Verhältnisse zwischen Fachkräften (VZÄ im ASD) und ausgewählten Fallzahlen auf Basis der amtlichen Daten berechnet. Diese Ergebnisse sind jedoch nicht mehr als eine Annäherung an die Beantwortung von Fragestellungen nach einer angemessenen Ressourcenausstattung im ASD. Immerhin kann hierüber für Fragestellungen nach einer angemessenen Personalausstattung oder auch der Arbeitsbelastung im ASD zusätzlich sensibilisiert werden. Auch hat zumindest die zeitliche Entwicklung eine gewisse Aussagekraft.

Tabelle 12: Entwicklung der Proxy-Variablen¹ zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)

	2010	2016	2018	2020
VZÄ im ASD	3.027	3.720	4.133	3.904

	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD
Bevölkerung unter 18 Jahren	3.054.810	1.009	2.983.110	802	2.995.296	725	3.017.836	773
Begonnene HzE²	37.937	12,5	52.421	14,1	48.940	11,8	46.032	11,8
Beendete HzE²	33.479	11,1	44.179	11,9	48.525	11,7	44.229	11,3
Am 31.12. laufende HzE²	69.402	22,9	84.844	22,8	86.200	20,9	88.358	22,6
Begonnene Hilfen § 35a	3.989	1,3	8.051	2,2	9.026	2,2	9.688	2,5
Beendete Hilfen § 35a	3.382	1,1	6.179	1,7	7.435	1,8	7.703	2,0
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a	8.588	2,8	16.940	4,6	20.414	4,9	24.640	6,3
Beendete 8a-Verfahren	nicht bekannt	/	35.011	9,4	43.578	10,5	54.347	13,9
Inobhutnahmen	10.438	3,4	22.193	6,0	12.850	3,1	11.225	2,9

1 Bewusst wird an dieser Stelle von einer „Proxy-Variablen“ und nicht etwa von einer Kennzahl gesprochen. Die hier verwendeten Daten sind nicht ausreichend valide, um die Funktion einer Kennzahl für die Arbeitsbelastung der Fachkräfte im ASD zu erfüllen.

2 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII, Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eig. Berechnungen

⁵⁵ Vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023

Einige zentrale Erkenntnisse dieser Gegenüberstellung sind:

- Bezogen auf die minderjährige Bevölkerung hat sich die Personalausstattung des ASDs in NRW 2020 gegenüber 2018 verschlechtert. Rechnerisch standen 1 VZÄ im ASD zuletzt 773 Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung gegenüber. Darüber hinaus ist der ASD natürlich auch noch für junge Volljährige sowie Eltern und andere Familienangehörige zuständig. Dennoch ist NRW im Vergleich mit anderen Bundesländern das Flächenland mit den meisten ASD-Fachkräften in Relation zur Bevölkerung.⁵⁶
- Die Proxy-Variablen zu begonnenen, beendeten und am 31.12. laufenden HZE-Fällen schwankten während des hier betrachteten Zeitraums, sie bleiben aber in einer ähnlichen Größenordnung. Das heißt: Parallel zum Anstieg der VZÄ im ASD seit 2010 sind auch die HZE-Fallzahlen gestiegen.
- Fast verdoppelt hat sich hingegen das rechnerische Verhältnis aus Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und dem ASD-Personal. Da nur ein Teil der ASDs überhaupt diese Fälle bearbeitet und häufig Spezialdienste existieren, ist gerade in diesem Bereich die Zuordnung von Fällen zum ASD-Personal jedoch besonders unsicher. Es ist möglich, dass weiteres Personal für diese Fälle existiert, aber dieses einem anderen Arbeitsbereich zugeordnet wurde.
- Deutlich gestiegen ist auch die Zahl der 8a-Verfahren pro ASD-Fachkraft. Die genauen Gründe für den starken Anstieg der Gefährdungseinschätzungen lassen sich aus der Statistik nicht ablesen, jedoch erscheint es wahrscheinlich, dass eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen des Kinderschutzes dazu beiträgt, dass häufiger Verdachtsfälle gemeldet werden.
- Die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII (hier ohne vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII) hatten 2016 sowohl absolut als auch im Verhältnis zum ASD-Personal einen Höhepunkt erreicht. Demgegenüber wurden 2020 nur halb so viele Fälle gezählt. Allerdings: Die bereits vorliegende aktuellste Statistik der Inobhutnahmen für das Jahr 2022 zeigt wieder einen steilen Anstieg aufgrund vermehrter Einreisen von UMA. So ist die Gesamtzahl der Schutzmaßnahmen (hier inkl. § 42a SGB VIII) zwischen 2020 und 2022 um 34% gestiegen. Da sich daraus auch wieder ein erhöhter Bedarf an Anschlussmaßnahmen ergibt, ist für 2022 insgesamt von deutlich höheren Fallzahlen und somit auch einem höheren Personalbedarf im ASD auszugehen als 2020.

⁵⁶ Vgl. Mühlmann 2022c

3.2.8 Zusammenfassung

- ❑ Der Ausbau des ASD-Personals folgte bisher etwa der Entwicklung der Fallzahlen im HzE-Bereich, kompensierte aber nicht die darüber hinausgehenden Steigerungen bei 8a-Verfahren und Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII. Aufgrund der seit Ende 2021 wieder stark ansteigenden Fallzahlen von UMA dürfte auch der Personalbedarf im ASD weiter gestiegen sein.
- ❑ Vor dem Hintergrund erscheint es besorgniserregend, dass das ASD-Personal 2020 nicht nur nicht weiter ausgebaut wurde, sondern es sich sogar verringerte. Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass viele erfahrene Fachkräfte vor dem Rentenalter das Arbeitsfeld verlassen haben.
- ❑ Die Reduzierung vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsfeld ist daher von zentraler Bedeutung, gerade auch im Lichte aktuell weiter steigender Fallzahlen und zukünftiger Entwicklungsaufgaben.
- ❑ Weiterhin steht der ASD im Zeichen eines Generationenwechsels. Herausforderungen des Wissenstransfers und der möglicherweise veränderten Teamdynamik bleiben daher vielerorts weiterhin aktuell.

3.2.9 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

- ? Welche Konzepte existieren für die Einarbeitung junger Mitarbeitender und den Wissenstransfer in den Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung und im ASD?
- ? Welche Qualifikationen und Kompetenzen werden für den Berufseinstieg im ASD benötigt? Inwieweit erfolgt eine Kommunikation zwischen Akteuren des Ausbildungssystems mit der Fachpraxis?
- ? Wie kann es gelingen, das Arbeitsfeld ASD für junge Berufseinsteigenden attraktiv zu gestalten, um eine gute Mitarbeitendenbindung zu erreichen?
- ? Wie gelingt es insgesamt, Beschäftigte des ASD zu halten? Welche Herausforderungen stellen sich dabei für die unterschiedlichen Berufsphasen wie Berufseinstieg, Professionalisierung und Routinisierung oder auch die Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben?
- ? Welche Instrumente und Strategien zum Umgang mit Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden sind kommunal vor Ort vorhanden?
- ? Wie weit sind die Jugendämter hinsichtlich der Einführung von Personalbemessungsverfahren und welche Erfahrungen machen sie damit?

Fazit – Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die Anzahl der Beschäftigten im ASD und in den Hilfen zur Erziehung seit 2010 angestiegen ist. Dieser Anstieg folgt vor allem einem Anstieg an Fallzahlen, die insbesondere zwischen 2015 und 2017 stark zugenommen haben. Zwar können die vorgestellten Daten zum Stichtag 31.12.2020 keine Aussage zur aktuellen Situation im Jahr 2023 treffen, die sich aufgrund multipler Krisen und Herausforderung deutlich anders darstellen dürfte. Dennoch lassen sich aus dem Datenstand einige Erkenntnisse ableiten, die auch für die aktuelle Diskussion relevant sein könnten:

- Die Heimerziehung und der ASD konnten in den letzten Jahren viele neue, jüngere Fachkräfte gewinnen. Mit unterschiedlicher Ausprägung stellt sich in beiden Arbeitsfeldern allerdings die Frage danach, wie diese Personen auch längerfristig gehalten werden können. Es ist für diese Arbeitsfelder von zentraler Bedeutung, das vorzeitige Ausscheiden erfahrener Fachkräfte zu reduzieren.
- In der Erziehungsberatung steht hingegen ein größerer Generationenwechsel an, der aufgrund der Altersstruktur unvermeidlich ist und somit mit von den vorgenannten Bereichen deutlich unterschiedlichen Herausforderungen einhergeht. Eine vorausschauende und gezielte Personalplanung und -entwicklung ist erforderlich, um eine kontinuierliche Qualität der Leistungen sicherzustellen.
- Zwar ist langfristig eine gewisse Parallelität der Fachkräfteentwicklung zu den Fallzahlen erkennbar, jedoch gilt das nicht für alle Bereiche und vor allem nicht in der benötigten Geschwindigkeit. So konnten auch in der Vergangenheit die zum Teil äußerst dynamischen Entwicklungen – beispielsweise bei Inobhutnahmen für UMA – nur teilweise durch Personalzuwächse kompensiert werden. Entsprechende Herausforderungen dürften sich vielerorts auch aktuell stellen.
- Teilweise sind Trends in Richtung einer geringeren Vollzeitquote erkennbar, gleichzeitig ist diese in den größten Arbeitsfeldern Heimerziehung und ASD immer noch recht hoch. Hier scheinen sich daher nur wenige Ansätze für eine Steigerung der verfügbaren Personalressourcen zu ergeben.

3.3 Eingliederungshilfen gem. §35a SGB VIII im Spiegel regionalspezifischer Unterschiede

Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind ein komplexes Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Spektrum bei Eingliederungshilfen ist breit gefächert und reicht von Schulbegleitungen bis hin zu spezialisierten Gruppen für junge Menschen mit einer Borderline-Erkrankung oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Suchterkrankungen.⁵⁷

Aktuell stehen die Diskussionen besonders im Zeichen der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, welche auf der Grundlage des im Jahr 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) für das Jahr 2028 vorgesehen ist. Das Thema der Inklusion wird die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und das Handlungsfeld der „35a-Hilfen“ im Besonderen die nächsten Jahre mehr denn je bewegen. Jenseits der Diskussion um die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich das Handlungsfeld selbst durch unterschiedliche Entwicklungen aus, die mittel- und langfristig Herausforderungen mit sich bringen. Diese liegen allein schon in der enormen Wachstumsdynamik des Feldes selbst, die nicht nur in NRW, sondern bundesweit zu beobachten ist.⁵⁸ Im Kontext des stetigen Anstiegs der „35a-Hilfen“ sind es vor allem ambulante Hilfesettings, die ausgebaut werden. Damit einher geht der gestiegene Unterstützungsbedarf an Schulbegleitungen.⁵⁹

Genauso wie die Hilfen zur Erziehung liegen auch die „35a-Hilfen“ in kommunaler Zuständigkeit. Trotz einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage gestaltet sich die Ausgestaltung von Unterstützungsangeboten in den einzelnen Kommunen unterschiedlich. Das ist zunächst nicht überraschend, weil sich die Bedarfe vor Ort unterschiedlich ausprägen (können). Jedoch wirft die Größe der Differenzen kritische Fragen danach auf, inwieweit sie tatsächlich von unterschiedlichen Bedarfen abhängen. So könnte man fragen, ob unterschiedliche – oder auch möglicherweise fehlende – Ressourcen vor Ort zu den Unterschieden beitragen. Oder es stellen sich Fragen nach unterschiedlichen Strategien der Kommunen, die mitunter auch eine Antwort auf verschiedene Lebenslagen sein können, aber auch eine Grundlage für mögliche interkommunale Austausche im Sinne einer Diskussionskultur bieten, in der Jugendämter „über den eigenen Tellerrand schauen“ und voneinander lernen können. Zudem kommen gerade bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII noch die Herausforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zu der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder aber auch möglicher Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung hinzu, die sich lokal ebenfalls unterschiedlich gestalten können. Auch wenn diese Fragen durch die KJH-Statistik nicht beantwortbar sind, stellt der folgende vertiefende Blick auf regionale Unterschiede dennoch eine wichtige Grundlage für die weitere Diskussion dar.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. Kurz-Adam 2015

⁵⁸ Vgl. Tabel/Fendrich 2021

⁵⁹ Vgl. Tabel/Pothmann/Fendrich 2017

⁶⁰ Vgl. Mühlmann 2019, S. 6

3.3.1 Fragestellungen

Die nachfolgenden Auswertungen und Analysen zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII orientieren sich an folgenden Fragestellungen:

- Welche regionalspezifischen Unterschiede zeigen sich bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen?
- Wie hat sich die Inanspruchnahme bei den „35a-Hilfen“ seit 2010 auf kommunaler Ebene entwickelt?
- In welchem Verhältnis stehen die „35a-Hilfen“ zu den Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern?
- Wie gestaltet sich die Inanspruchnahme der „35a-Hilfen“ nach den Jugendamtstypen?
- In welchem Verhältnis stehen die „35a-Hilfen“ zu den Eingliederungshilfen gem. SGB IX?

3.3.2 Methodische Hinweise

Die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII wird im Rahmen der amtlichen Statistik im Erhebungsbogen unter Teil B (Art der Hilfe) mit dem Schlüssel „13“ gekennzeichnet. Diese Hilfeart wird erst seit der Modifizierung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung mit der Datenbasis 2007 erfasst.

Bei bevölkerungsrelativierten Auswertungen wird die Altersgruppe der 6- bis unter 21-Jährigen verwendet, da Frühfördermaßnahmen bis zum Schuleintritt bei jeder Art der Behinderung, einschl. der seelischen Behinderung, in die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe nach § 27 AG-KJHG für Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bis zum Schuleintritt in Nordrhein-Westfalen fallen. Ab dem 21. Lebensjahr ist für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Im Folgenden werden die Daten zu den Jugendamtsbezirken für die Jahre 2010 und 2020 zugrunde gelegt.⁶¹ Für die bevölkerungsrelativierte Darstellung basieren die Daten aus der Bevölkerung im Jahr 2010 auf der Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse von 1987. Die Daten für 2020 basieren auf der Fortschreibung des Zensus von 2011. Die geringen Abweichungen nach der Umstellung dürften aber kaum eine Auswirkung auf die Ergebnisse haben. Bei den folgenden Kartendarstellungen ist zu beachten, dass diese Form der Datendarstellung solche Kreise besonders betont, die über eine große Fläche verfügen. In Kreisen mit großer Grundfläche leben häufig verhältnismäßig wenige junge Menschen, sodass der optische Eindruck nicht der absoluten Hilfezahl entspricht.

⁶¹ Die Daten 2021 auf Jugendamtsebene lagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Kapitels noch nicht vor. Zu finden sind die Daten in den Jugendamtstabellen, die in Excel-Form auf den Webseiten der Landesjugendämter (vgl. Fußnote 7) sowie der AKJ^{Stat} als Download zur Verfügung stehen; Zugriff: 28.06.2023.

3.3.3 Auswertungen und Analysen

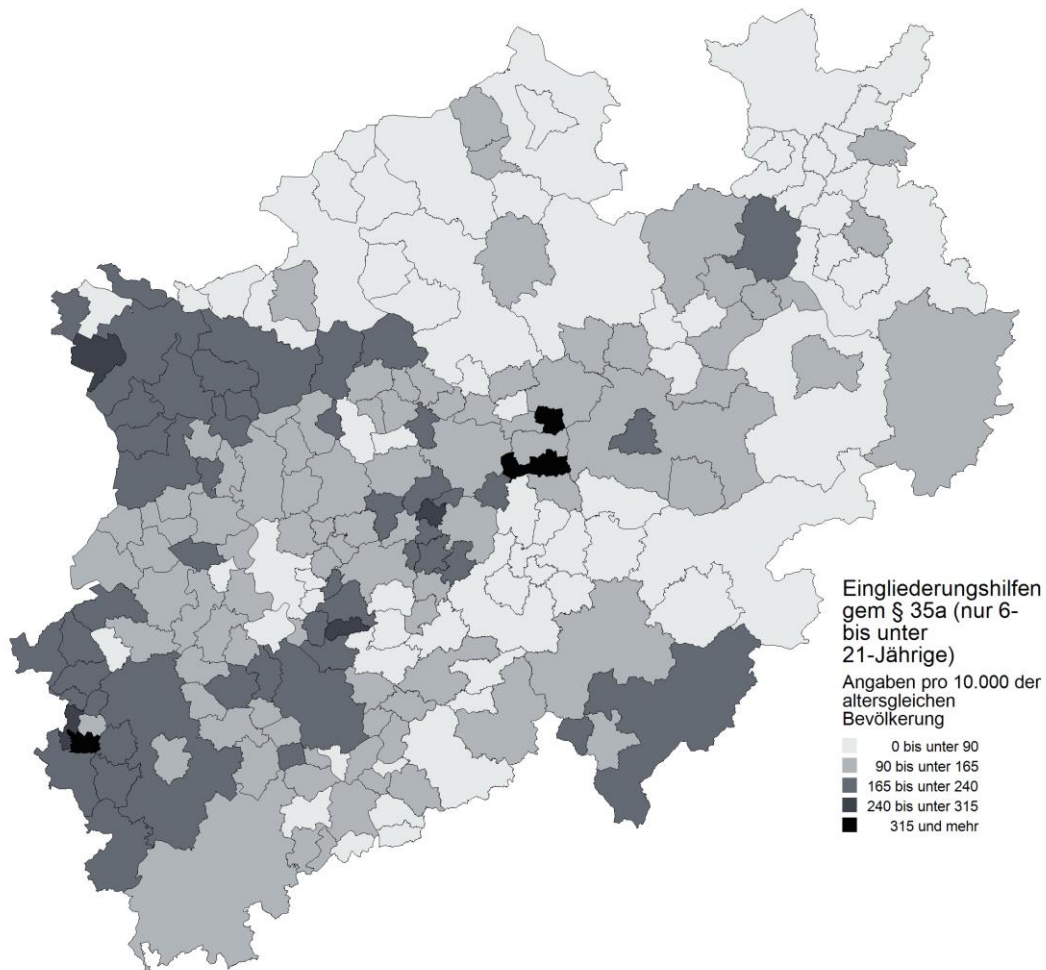
Welche regionalspezifischen Unterschiede zeigen sich bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen?

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 128 „35a-Hilfen“ pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen gezählt. Blickt man auf die regionalspezifische Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, so zeigen sich große Differenzen. So werden für den Jugendamtsbezirk mit der höchsten Quote 377 Eingliederungshilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-jährigen Bevölkerung ausgewiesen, die niedrigste Quote liegt bei 13. Das heißt, die Spannweite beträgt 364 Hilfen. Die Inanspruchnahme im Jugendamtsbezirk mit der höchsten Quote ist demnach um das 29-fache größer als im Jugendamtsbezirk mit der kleinsten Inanspruchnahme. Zum Vergleich: Bei den Hilfen zur Erziehung pro 10.000 der unter 21-Jährigen, die vom Allgemeinen Sozialen Dienst organisiert werden, zeigt sich ein Unterschied zwischen der geringsten (103) und höchsten Inanspruchnahme (849) um den Faktor 8. Würde man die beiden Extremwerte bei den „35a-Hilfen“ unberücksichtigt lassen, würde die Spannweite immer noch zwischen 18 und 328 Punkten reichen und damit um den Faktor 18.

Betrachtet man die Landkarte in Abbildung 36, in der die Inanspruchnahme der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen nach Inanspruchnahmeklassen dargestellt ist, so stechen einzelne Regionen von verschiedenen Jugendamtsbezirken mit entweder überdurchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Inanspruchnahmen heraus. Das heißt, es zeigen sich mitunter Landstriche, die in ähnlich hohen Inanspruchnahmeklassen liegen. Ein über ganz NRW verteilt heterogenes Bild ist nicht erkennbar.

Grundsätzlich fällt schon grafisch der Unterschied zwischen Regionen im Rheinland und Westfalen-Lippe auf, der sich auch in den Daten widerspiegelt. So liegt die Inanspruchnahmequote für Westfalen-Lippe bei 114 Eingliederungshilfen und im Rheinland bei 140 pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen. Auch wenn die Inanspruchnahme bei den „ASD-Hilfen“ im Rheinland (382) höher als in Westfalen-Lippe (356) ist, fällt die Differenz gemessen an den unterschiedlichen Inanspruchnahmegrößen bei den EGH etwas deutlicher aus.

Abbildung 36: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 186)



Quelle: : IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Bei der Betrachtung der Verteilung der Kommunen auf die 5 Inanspruchnahmeklassen,⁶² zeigt sich, dass der Großteil der Kommunen in den Intervallen „0 bis unter 90“ und noch mehr zwischen „90 bis unter 165“ liegen. Nur 6 Kommunen weisen besonders hohe Inanspruchnahmequoten im Bereich von 240 und mehr Eingliederungshilfen auf (vgl. Tabelle 13; Abbildung 37). Bei einem Durchschnittswert von 127 Hilfen liegen allerdings immerhin 83 Kommunen über diesem Wert. Es gibt also nicht nur einige wenige „Ausreißerkommunen“ in NRW. Vielmehr zeigt es, dass zwar der überwiegende Teil der Kommunen unter dem Durchschnitt liegt, aber ein großer Teil der Kommunen in NRW höhere Inanspruchnahmen ausweist als der Durchschnitt. Das wird auch noch einmal im Histogramm in Abbildung 37 deutlich, wo sich der Großteil der Kommunen zwischen einer Inanspruchnahmequote von 50 bis 230 befindet.

⁶² Die 5 Intervalle bilden sich aus der Spannweite zwischen dem geringsten und höchsten Wert, wobei die Extremwerte nicht mitberücksichtigt werden. Diese werden durch 5 geteilt und auf einen 5er-Wert gerundet. Bei einer Spannweite von 364 liegt das Intervall bei 73 bzw. gerundet auf 75. Das erste Intervall fällt etwas größer aus, weil es normalerweise bei dem niedrigsten Wert – indem Fall gerundet 15 – beginnen müsste, jedoch stets bei 0 beginnt (vgl. methodische Hinweise in Mühlmann 2021, S. 36).

Mit Blick auf den Variationskoeffizient⁶³, welcher als „Gradmesser“ für die Unterschiedlichkeit innerhalb bestimmter Wertebereiche betrachtet wird, zeigt sich, dass dieser am höchsten in der untersten Inanspruchnahmeklasse ausfällt. Das heißt, hier fällt die Varianz am größten aus, während sie in den höheren Klassen geringer ist.

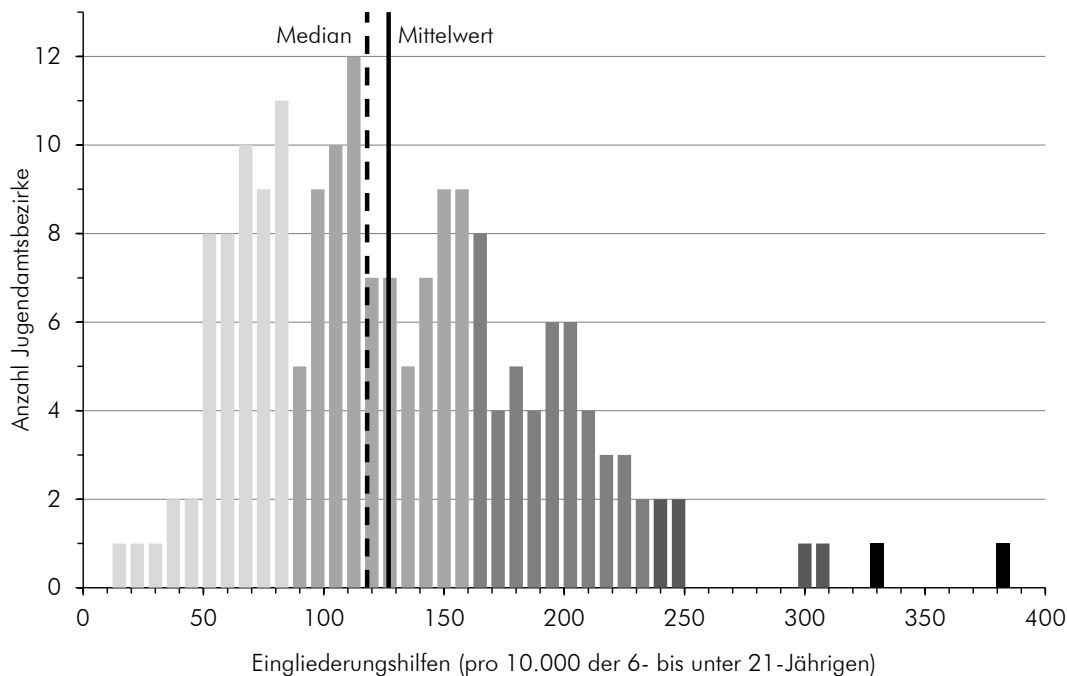
Tabelle 13: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens nach Inanspruchnahmeklassen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen)

Inanspruchnahme zwischen ... und ... Punkten	Anzahl der Kommunen	Verteilung der Anzahl in %	Median	Arithmetisches Mittel	Variationskoeffizient
0 bis unter 90	58	31%	65	63	0,27
90 bis unter 165	83	45%	123	126	0,18
165 bis unter 240	39	21%	196	198	0,10
240 bis unter 315	4	2%	269	271	0,12
315 und mehr	2	1%	353	353	0,10
Gesamt	186	100%	118	127	0,48

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

⁶³ Der Variationskoeffizient wird ermittelt, indem die Standardabweichung durch das arithmetische Mittel geteilt wird. Durch diesen „normierten“ Wert lässt sich die Varianz von Werten in verschiedenen Wertebereichen vergleichen. Je höher der Variationskoeffizient ist, desto größer sind die Unterschiede innerhalb einer Kategorie. Je kleiner dieser ist, desto ähnlicher sind die Werte innerhalb einer Kategorie.

Abbildung 37: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens nach Häufigkeit; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 186)



Methodischer Hinweis: Die Höhe der Balken entspricht der Zahl der Jugendamtsbezirke mit Inanspruchnahmequoten innerhalb eines bestimmten Wertebereiches. Die Farben entsprechen den Klassen, die in der Tabelle 13 und den Kartendarstellungen verwendet wurden. Jeder Balken steht für einen Wertebereich, der einem Zehntel der Breite der mittleren Klassen entspricht. Die gestrichelten Linien markieren Median und arithmetischen Mittelwert.

Lesebeispiel: Der erste Balken der zweiten Graustufe steht für Inanspruchnahmequoten von 82,5 bis unter 90 Eingliederungshilfen pro 10.000 6- bis unter 21-Jährigen; 5 Jugendamtsbezirke verfügen über Quoten in diesem Wertebereich.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Wie hat sich die Inanspruchnahme bei den „35a-Hilfen“ seit 2010 auf kommunaler Ebene entwickelt?

Das Handlungsfeld der Eingliederungshilfen bei einer seelischen Behinderung zeichnet sich seit Jahren durch eine stetige Fallzahlenzunahme aus. Zwischen 2010 und 2020 hat sich die Inanspruchnahme der EGH von 43 auf 123 Hilfen pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen beinahe verdreifacht.⁶⁴

Die Inanspruchnahme ist zwischen 2010 und 2020 in fast allen Kommunen gestiegen. Nur in 5 der hier betrachteten 182⁶⁵ Kommunen sind die Inanspruchnahmequoten zurückgegangen. Allerdings handelt es sich bei diesen – ausgenommen eine Kommune, die schon 2010 eine relativ geringe Inanspruchnahmequote hatte – um Kommunen, die im gesamten Zeitraum deutlich überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten aufzeigten.

In 177 Kommunen ist die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gestiegen (vgl. Abbildung 38). Der Anstieg war zumeist sehr stark. So hat sich die

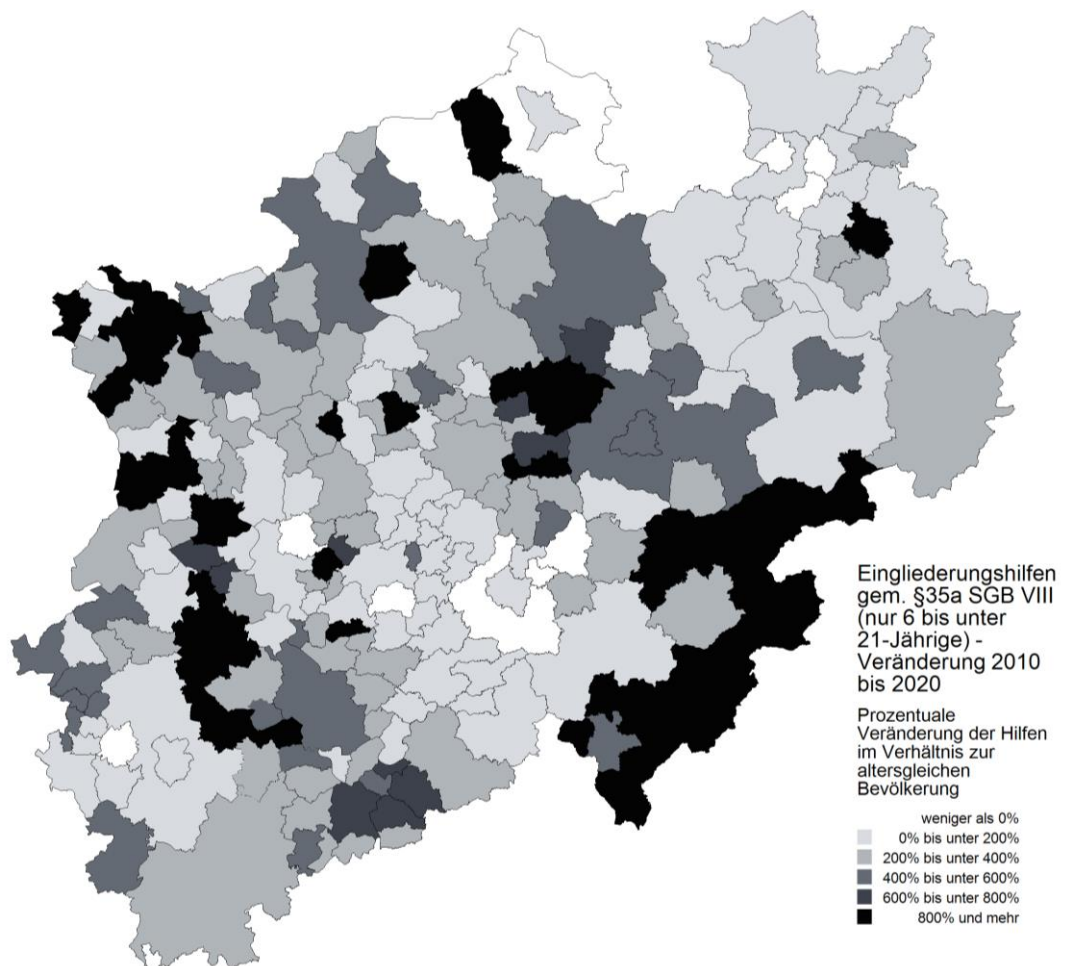
⁶⁴ Vgl. Kap. 1.6

⁶⁵ Die Städte Nettetal, Rheda-Wiedenbrück, Bedburg und Elsdorf sind hier nicht mitberücksichtigt, da diese Städte 2010 noch kein eigenes Jugendamt hatten.

Inanspruchnahmequote in mehr als 90% der Kommunen in den zehn Jahren mindestens verdoppelt, teilweise aber auch verneunfacht. Bei den 28 Kommunen, in denen sich die Quote um 800% und mehr erhöht hat, handelt es sich um Kommunen, deren Inanspruchnahmequote 2010 eher unterdurchschnittlich ausgefallen ist, sodass das Handlungsfeld der Eingliederungshilfen bei der seelischen Behinderung hier noch eher eine geringe Rolle spielte und sich über die Jahre erst ausgebaut hat.

Grundsätzlich zeigen die Daten, dass die „35a-Hilfen“ in NRW fast flächendeckend ausgebaut wurden. Kommunen mit überdurchschnittlichen Quoten in 2010 haben weiter ausgebaut, wobei die Entwicklung eher in den Bereichen mit einer Steigerung bis maximal unter 400% liegen. Die Kommunen mit besonders unterdurchschnittlichen Werten in 2010 weisen hingegen ein höheres Wachstum in diese Zeitspanne auf mit Steigungen der Inanspruchnahme von 800% und mehr.

Abbildung 38: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 im Vergleich zu 2010 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 182¹⁾)



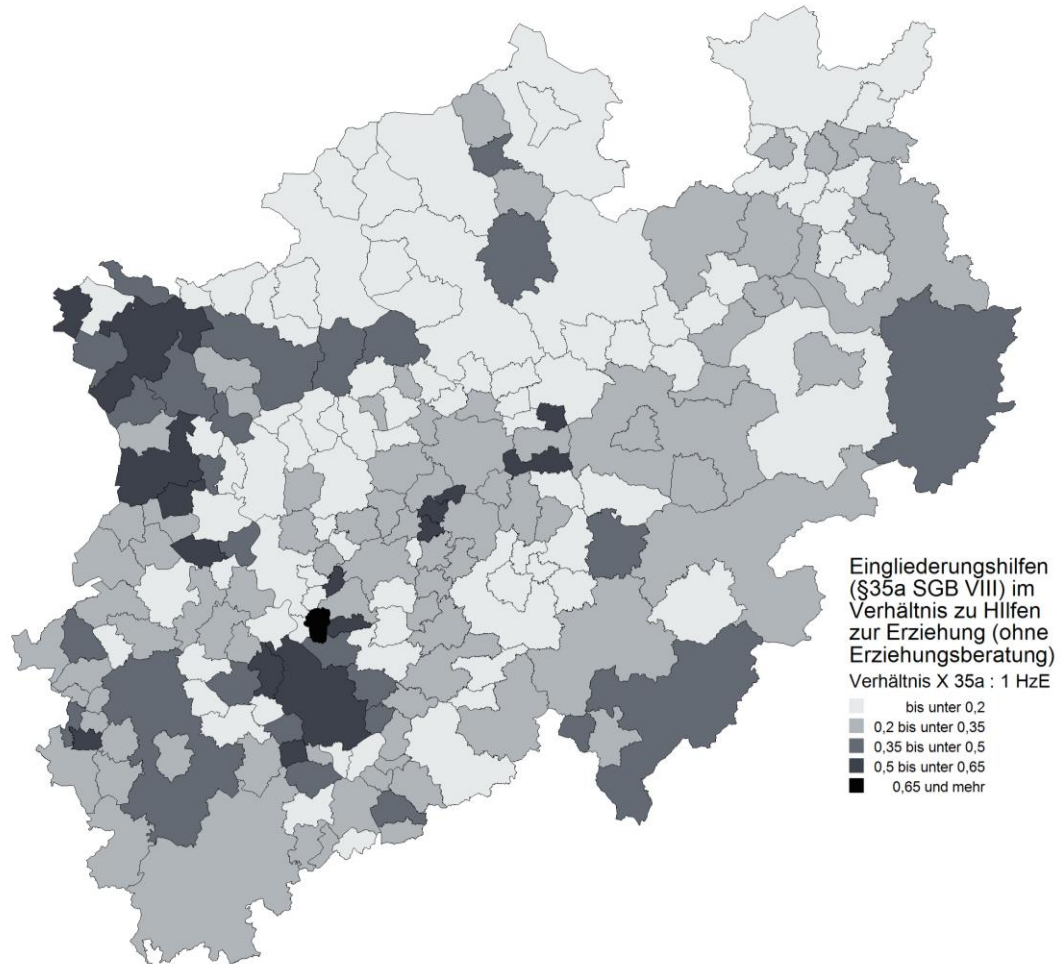
¹ Die Städte Nettetal, Rheda-Wiedenbrück, Bedburg und Elsdorf sind hier nicht mitberücksichtigt, da diese Städte 2010 noch kein eigenes Jugendamt hatten.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2010 und 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Im welchen Verhältnis stehen die „35a-Hilfen“ zu den Hilfen zur Erziehung in den Jugendämtern?

Im Jahr 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 32.343 Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gezählt. Demgegenüber standen 132.587 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung). Das entspricht einem Verhältnis von 0,2 EGH zu 1 HzE. Die Bedeutung von Eingliederungshilfen im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung variiert vor Ort sehr stark. Das Spektrum reicht von 0,03 EGH pro 1 HzE bis 0,7. Wenn man die beiden Extremwerte ausschließt, liegt der Unterschied noch zwischen 0,1 und 0,6; Werte, worunter mehrere Kommunen fallen. Das heißt, in einigen Kommunen liegt der Unterschied zwischen der Fallzahl von Eingliederungshilfen zu „ASD-Hilfen“ um das 18-fache und nimmt damit eine geringere Rolle ein im Vergleich zu den erzieherischen Hilfen, während in anderen Kommunen dies ein zentraler Leistungstatbestand neben den Hilfen zur Erziehung ist. Hier zeigen sich keine großen Unterschiede zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe. So liegt das Verhältnis für Rheinland bei 0,3 zu 1 und in Westfalen-Lippe bei 0,2 zu 1. Vielmehr stechen vereinzelte Jugendamtsbezirke bzw. auch Regionen mit mehreren Jugendamtsbezirken heraus, die besonders überdurchschnittliche Werte im Verhältnis zu den HzE aufweisen. Insgesamt weisen 39 Kommunen ein Verhältnis von 0,4 EGH und höher zu 1 HzE auf (vgl. Abbildung 39).

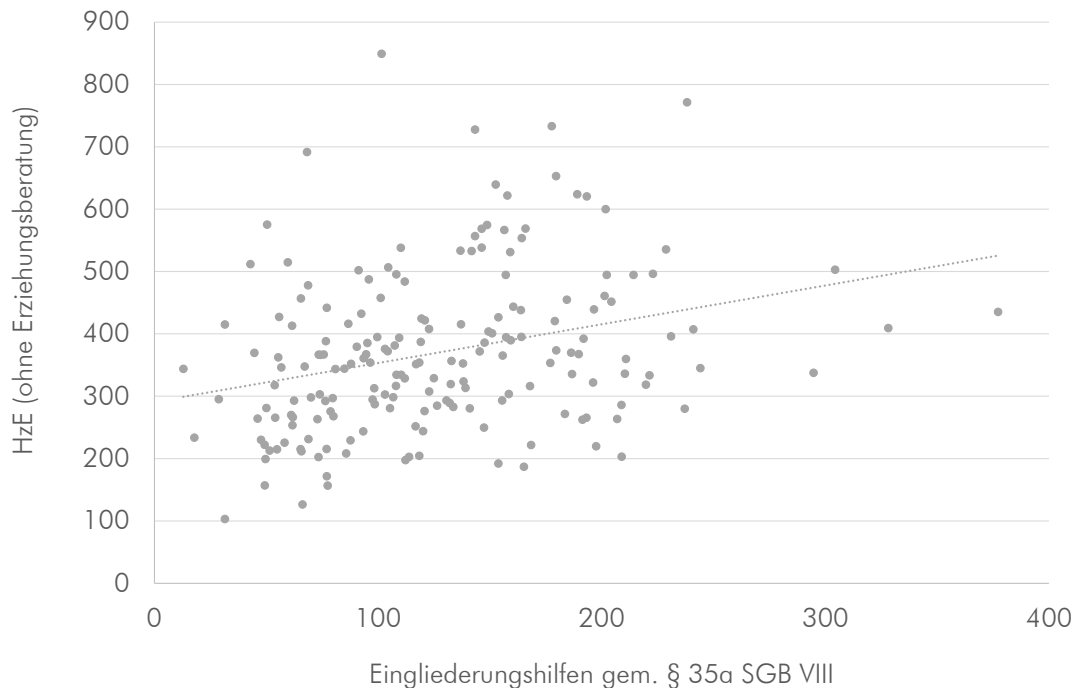
Abbildung 39: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) im Verhältnis zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, N = 186)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Jenseits der Betrachtung der Eingliederungshilfen im Verhältnis zu den Hilfen zur Erziehung, stellt sich auch die Frage, ob sich ein Zusammenhang zwischen beiden Leistungstatbeständen zeigt. Bei einer Gegenüberstellung der Inanspruchnahmequoten von EGH und HzE auf kommunaler Ebene ergibt sich ein Korrelationskoeffizient von 0,296, welcher – statistisch betrachtet – einen nur schwach positiven Zusammenhang bedeutet. Ein Korrelationswert von 1 entspräche einem perfekten Zusammenhang, alle Punkte in einem Streudiagramm wären auf einer Linie angeordnet. Bei einem Korrelationswert von 0 würde ein Streudiagramm eine „Wolke“ ohne Zusammenhang zwischen Y- und X-Achse ergeben. In Abbildung 40 wird deutlich, dass bei einer Korrelation von 0,296 noch eine so große Streuung besteht, dass ein klarer Zusammenhang nicht ersichtlich wird. Das heißt, Inanspruchnahmequoten von „ASD-Hilfen“ und Inanspruchnahmequoten von EGH hängen kaum miteinander zusammen. Das gilt zumindest nicht für die Gesamtschau der Kommunen in NRW.

Abbildung 40: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) und Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige) (HzE) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; EGH pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen und HzE pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Wie gestaltet sich die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen nach den Jugendamtstypen?

Die Jugendamtstypen bieten im Rahmen des landesweiten Berichtswesens den Jugendämtern Vergleichs- und Orientierungswerte zur eigenen Verortung der Leistungen und Strukturen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Die Jugendämter haben die Möglichkeit auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die eigenen Daten zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII mit Jugendämtern mit ähnlichen strukturell-räumlichen Bedingungen (Strukturtyp) sowie mit vergleichbaren sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, gemessen an der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen (Belastungsklasse) zu vergleichen (vgl. bezogen auf die Hilfen zur Erziehung Kap. 4). Dazu werden die Jugendämter den im HzE-Bericht aus dem Jahre 2017 berechneten Vergleichsgruppen (Jugendamtstypen 1-10, siehe auch Kap. 6.4) zugeteilt.

Insgesamt liegt 2020 die Inanspruchnahmequote für die „35a-Hilfen“ in Nordrhein-Westfalen bei 128 Leistungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Inanspruchnahmepunkte). Nach den Jugendamtstypen variiert diese Quote zwischen 109 Inanspruchnahmepunkten bei den kleineren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer sehr niedrigen Belastung der Lebenslagen (Belastungsklasse 4, Jugendamtstyp KGu50-4) und 163 Inanspruchnahmepunkten bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern (über 50.000 Einwohner:innen) mit einer ebenfalls sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 4; KGü50-4) und; vgl. Tabelle 14).

Für 5 Jugendamtstypen liegt die Inanspruchnahmequote unter dem Durchschnittswert von 128 Inanspruchnahmepunkten für das Land Nordrhein-Westfalen. Das sind im Einzelnen die Jugendämter des Jugendamtstyps 1 (kreisfreie Städte mit einer sehr hohen Belastung; KS-1), des Typs 3 (Kreisjugendämter mit einer sehr niedrigen Belastung; LK-4), des Typs 4 und 6 (kreisangehörige Kommunen mit einer Einwohner:innenzahl von unter 50.000 mit einer hohen und sehr geringen Belastung; KGu50-2 und KGu50-4) sowie des Jugendamtstyps 9 (kreisangehörige Kommunen mit 50.000 oder mehr Einwohner:innen mit geringer Belastung (KGü50-3).

Für die Jugendamtstypen 2 (KS-2), 5 (KGu50-3), 7 (KGü50-1) und 10 (KGü50-4) liegt die Inanspruchnahmequote über dem Durchschnittswert. Dabei fällt auf, dass bis auf die Kreisjugendämter bei diesen 4 Jugendamtstypen sowohl alle Strukturtypen als auch alle 4 Belastungsklassen vertreten sind (vgl. Tabelle 14). Auch bei den unterdurchschnittlichen Jugendamtstypen variieren diese in den Belastungsklassen und Strukturtypen.

Ein eindeutiges Muster, wonach die Höhe der Inanspruchnahme in einem Zusammenhang zu den beiden Kategorien steht, ist erst einmal nicht erkennbar. Die Jugendämter des Jugendamtstyps 8 (kreisangehörige Jugendämter mit 50.000 und mehr Einwohner:innen mit einer hohen Belastung) liegen mit 129 Inanspruchnahmepunkten am nächsten zu dem Wert von Nordrhein-Westfalen.

Tabelle 14: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen)

Jugendamtstyp ¹	Anzahl der Kommunen	Fallzahlen insgesamt	Fallzahlen bezogen auf 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen
(1) KS-1	13	6.847	121,9
(2) KS-2	10	7.442	157,1
(3) LK-4	27	5.920	110,5
(4) KGu50-2	19	1.112	112,9
(5) KGu50-3	31	2.300	143,3
(6) KGu50-4	36	1.869	109,1
(7) KGü50-1	11	1.698	141,7
(8) KGü50-2	17	2.621	128,6
(9) KGü50-3	17	1.901	113,5
(10) KGü50-4	5	633	163,1
NRW insg.	186	32.343	127,8

¹ KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr gering).

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Die obenstehenden Auswertungen zu den Jugendamtstypen zeigen, dass die Höhe der Inanspruchnahmequoten für die „35a-Hilfen“ je nach Jugendamtstyp variiert. Diese Unterschiede scheinen zunächst einmal jedoch anders als bei den Hilfen zur Erziehung eher nicht

auf eine Kombination der Belastungen der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklassen 1 bis 4) und der strukturell-räumlichen Einflussfaktoren (Strukturtypen 1 bis 4 [KS, LK, KGu50, KGü50]) zurückzuführen zu sein.⁶⁶

Lässt man die Unterscheidung von kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden und auch die Differenzierung nach Größenklassen unberücksichtigt und betrachtet die Inanspruchnahmequoten der „35a-Hilfen“ allein nach den Belastungsklassen, so zeigt sich ebenfalls kein Zusammenhang: Die Werte fallen für die Belastungsklasse 1 und 4, also für Jugendämter mit einer eher sehr hohen und sehr niedrigen Belastung unterdurchschnittlich aus, während die beiden mittleren Belastungsklassen über dem NRW-Wert liegen (vgl. Tabelle 15).

Lässt man die Unterscheidung nach Belastungsklassen unberücksichtigt und betrachtet die Inanspruchnahmequoten der „35a-Hilfen“ allein nach den Strukturtypen der Jugendämter, zeigt sich, dass die Jugendämter der kreisfreien Städte (KS) durchgängig die höchsten und die Kreisjugendämter (LK) die niedrigsten Inanspruchnahmequoten aufweisen. Hier zeigt sich zumindest eine Parallele zu den Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 4.1). Die Werte für die Jugendämter der kleineren kreisangehörigen Gemeinden (KGu50) sind zudem durchgängig niedriger als die für die Jugendämter der größeren kreisangehörigen Gemeinden (KGü50), wenn auch der erste unter und der zweite über dem Durchschnittswert liegt (vgl. Tabelle 15). Hier zeigt sich zumindest vorsichtig interpretiert, dass in größeren Kommunen die Inanspruchnahmequote tendenziell etwas höher ausfällt als in kleineren Kommunen.

Tabelle 15: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

	Belastungsklasse ¹			Strukturtyp ²	
	Fallzahlen insgesamt	Fallzahlen bezogen auf 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen		Fallzahlen insgesamt	Fallzahlen bezogen auf 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen
1 (hoch)	8.709	124,6	KS	14.289	138,0
2	10.338	144,4	LK	5.920	110,5
3	5.449	138,8	KGu50	5.281	122,7
4 (niedrig)	7.847	108,4	KGü50	6.853	129,3
NRW insg.	32.343	127,8	NRW insg.	32.343	127,8

1 1: SGB-II-Anteil der unter 15-J. 23,35% und mehr; 2: SGB-II-Anteil der unter 15-J. 18,00% bis unter 23,35%; 3: SGB-II-Anteil der unter 15-J. 12,65% bis unter 18,00%; 4: SGB-II-Anteil der unter 15-J. bis unter 12,65%

2 KS: Kreisfreie Städte; LK: Landkreise; KGu50: kreisangehörige Jugendämter mit weniger als 50.000 Einwohner:innen; KGü50: kreisangehörige Jugendämter mit 50.000 und mehr Einwohner:innen.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

⁶⁶ Vgl. Kap. 4.1

In welchem Verhältnis stehen die „35a-Hilfen“ zu den Eingliederungshilfen gem. SGB IX?

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Zusammenführung der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und dem SGB IX unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe lohnt abschließend ein Blick auf das Verhältnis zwischen den EGH nach den beiden Gesetzesgrundlagen.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 62.465 minderjährige Empfänger:innen von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX in Nordrhein-Westfalen gezählt. Bevölkerungsrelativiert sind dies 207 Eingliederungshilfen pro 10.000 der unter 18-Jährigen. Damit wurden etwa doppelt so viele Leistungen (1,9) im Vergleich zu den EGH nach SGB VIII (N = 32.343) in Anspruch genommen. Das Verhältnis variiert auf lokaler Ebene sehr stark, sogar noch deutlicher als bei der Betrachtung der Hilfen zur Erziehung. Das Spektrum reicht von 0,2 EGH nach SGB IX pro 1 EGH nach SGB VIII bis 32,4. Wenn man die beiden Extremwerte ausschließt, liegt der Unterschied noch zwischen 0,4 und 19,1 EGH nach SGB IX im Verhältnis zu 1 „35a-Hilfe“.

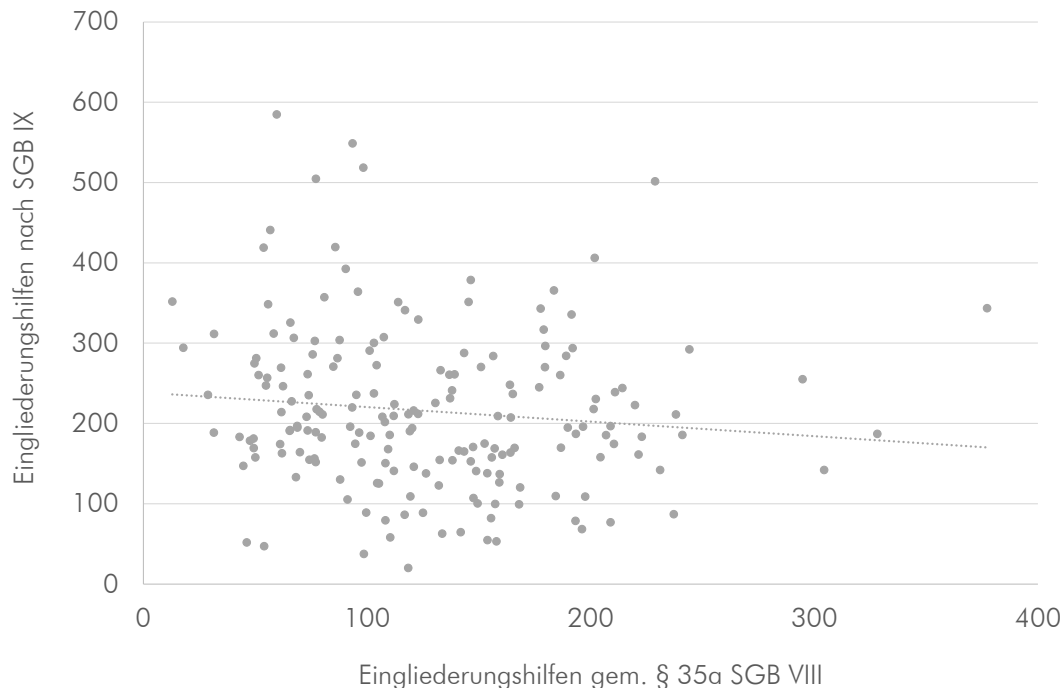
Bei einer differenzierten Betrachtung liegen

- 83 Kommunen unter dem Durchschnittswert von 1,9,
- 5 Kommunen im Durchschnitt,
- 39 Kommunen in einem leicht überdurchschnittlichen Zahlenkorridor zwischen 2,0 und 2,9,
- 24 Kommunen in einem überdurchschnittlichen Zahlenkorridor zwischen 3,0 und 3,9 und
- 32 Kommunen in einem deutlich überdurchschnittlichen Zahlenkorridor zwischen 4,0 und 9,4 EGH nach SGB IX.

4 Kommunen weisen besonders hohe Werte auf. In diesen Kommunen kommen auf 1 „35a-Hilfe“ mehr als 11 EGH nach SGB IX. Der höchste Wert liegt – wie bereits erwähnt – bei 32,4. Damit wird deutlich, dass es allein in der Größenordnung der Eingliederungshilfen nach SGB IX sehr starke Unterschiede zwischen den Kommunen gibt. In 31 Kommunen werden weniger EGH nach SGB IX in Anspruch genommen als „35a-Hilfen“. Bei den übrigen Kommunen zeigt sich zudem eine starke Varianz in dem Verhältnis zwischen EGH nach SGB VIII und SGB IX.

Stellt man ferner die Inanspruchnahmequote von EGH nach SGB VIII und IX auf kommunaler Ebene gegenüber, wird ein Korrelationswert von -0,112 ausgewiesen, welcher – statistisch betrachtet – keinen Zusammenhang darstellt. Das wird auch noch einmal in Abbildung 41 deutlich, in der sich eine große Streuung bzw. Verteilung der Kommunen zeigt.

Abbildung 41: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) und Anzahl Eingliederungshilfen nach SGB IX für Minderjährige in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen sowie im laufenden Berichtsjahr; „35a-Hilfen“ pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen und EGH nach SGB IX pro 10.000 der unter 18-Jährigen)¹



¹ Aufgrund einer Untererfassung im Berichtsjahr 2020 durch fehlende Datenmeldungen für die Empfänger:innen von Eingliederungshilfe mit Sitz des Trägers im Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der kreisfreie Stadt Hagen wird bei einer Aufsummierung der Kommunen ein Gesamtwert für NRW von 62.360 gezählt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2020; Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX 2020 (Sonderauswertungen auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

3.3.4 Zusammenfassung

Bilanziert man die vorausgegangenen Ergebnisse zu den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII auf kommunaler Ebene, so können folgende Punkte festgehalten werden:

- ☐ Die Spannweite der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den Jugendamtsbezirken fällt wesentlich größer aus als bei den Hilfen zur Erziehung, die über den ASD organisiert werden. Im Rheinland ist die Inanspruchnahme höher als in Westfalen-Lippe.
- ☐ Seit 2010 ist die Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ in einem Großteil der Jugendämter besonders stark gestiegen. Damit fand ein flächendeckender Ausbau dieses Leistungsbereichs in NRW statt.
- ☐ Die Bedeutung von Eingliederungshilfen im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung gestaltet sich auf lokaler Ebene unterschiedlich. Der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ und der Inanspruchnahme von „ASD-Hilfen“ ist statistisch gesehen nur schwach positiv und trägt kaum zur Erklärung der kommunalen Unterschiede bei.
- ☐ Das Verhältnis zwischen den Eingliederungshilfen nach SGB VIII und SGB IX variiert vor Ort sehr stark. Zwischen der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach SGB IX

für Minderjährige sowie der Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ zeigt sich jedoch kein Zusammenhang auf kommunaler Ebene.

- Die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII steht – anders als bei den Hilfen zur Erziehung – in keinem Zusammenhang zu der Belastungsklasse. Mit Blick auf den Strukturtyp fallen die Inanspruchnahmen in den kreisfreien Städten am höchsten aus, gefolgt von den größeren kreisangehörigen Städten. Am niedrigsten ist die Quote in den Landkreisen. An dieser Stelle bleibt offen, inwieweit die Ergebnisse zu den Strukturtypen in Verbindung zu den starken Unterschieden zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe stehen. Es stellt sich die Frage, ob sich Kommunen der beiden Landesteile strukturell voneinander unterscheiden und dies deshalb zu unterschiedlichen Inanspruchnahmequoten zwischen Rheinland und Westfalen-Lippe führt oder ob sich auch andere Differenzierungskriterien als Einflussfaktoren zeigen. Ein differenzierter Blick auf die beiden Landesteile wäre für weitere regionalspezifische Auswertungen vor diesem Hintergrund lohnenswert.

3.3.5 Fragestellungen für Planung, Politik und Praxisentwicklung

Aus den empirischen Befunden resultieren weitergehende Fragestellungen, die mitunter für die kommunale Praxis sowie Politik von Bedeutung sein können:

- ? Welche Faktoren haben Einfluss auf die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den Jugendamtsbezirken?
- ? Inwieweit korrespondiert die Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ mit der Angebotsstruktur aus anderen Bereichen, wie z.B. aus dem Gesundheits- oder Bildungswesen?
- ? Welche Auswirkungen hat der enorme Ausbau der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII auf die Steuerung und Gestaltung der Hilfen vor Ort?
- ? Welche Bedeutung haben interkommunale Austausche im Hinblick auf die Inanspruchnahme von „35a-Hilfen“ und Ausgestaltung der Hilfen?
- ? Welche Schnittstellen zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung zeigen sich in den Jugendämtern? Inwieweit gibt es Wechselwirkungen?
- ? Wie verlaufen die Abgrenzungen und wie gestalten sich Schnittstellen bei den Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und dem SGB IX? Welche Prozesse der gemeinsamen Zuständigkeit zeigen sich bereits in den Jugendämtern?

4. Hilfen zur Erziehung im Spektrum von Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen

4.1 Hilfen zur Erziehung im Spektrum der Jugendamtstypen

Die Befunde der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik leisten für Jugendämter, die kommunale Jugendhilfeplanung und das hiesige Fachcontrolling einen Beitrag für die Gestaltung der eigenen lokalen Erziehungshilfepraxis sowie die lokale Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung und zu angrenzenden Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des landesweiten Berichtswesens den Jugendämtern Vergleichs- und Orientierungswerte zur Einschätzung, Verortung und Weiterentwicklung der lokalen Leistungen und Strukturen für das Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird es den Jugendämtern auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht, die eigenen Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung mit Jugendämtern mit ähnlichen strukturell-räumlichen Bedingungen (Strukturtyp) sowie mit vergleichbaren sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, gemessen an der SGB-II-Quote der unter 15-Jährigen (Belastungsklasse), zu vergleichen. Dazu werden die Jugendämter den im HzE-Bericht aus dem Jahre 2017 berechneten Vergleichsgruppen (Jugendamtstypen 1-10, siehe auch 6.4) zugeteilt.^{67, 68, 69}

Es werden auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2021 im vorliegenden Kapitel folgende Auswertungen nach den Jugendamtstypen berücksichtigt:⁷⁰

- (a) die Höhe der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung insgesamt und zu den Leistungssegmenten der ambulanten und stationären Hilfen,
- (b) Auswertungen zum Spektrum der Hilfen zur Erziehung, und zwar unterschieden nach ambulanten und stationären Leistungen sowie in der Binnendifferenzierung nach Maßnahmen der Vollzeitpflege und Heimerziehung,
- (c) die Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen, also der Altersstruktur.
- (d) Zudem wird mit der Darstellung der Inanspruchnahmequote von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Abhängigkeit der Belastungsklasse und des Strukturtyps in Form einer Kreuztabelle, ein Versuch unternommen, das Zusammenspiel zwischen den beiden Faktoren und der Inanspruchnahmequote zu veranschaulichen.

(a) Höhe der Inanspruchnahme

Insgesamt liegt 2021 die Inanspruchnahmequote für Hilfen zur Erziehung ohne die Erziehungsberatung – im Folgenden auch als „Erzieherische Hilfen“ bezeichnet – in Nordrhein-Westfalen bei 371 Leistungen pro 10.000 der unter 21-Jährigen (Inanspruchnahmepunkte)

⁶⁷ Die Ergebnisse auf Jugendamtsebene stehen in Form der Jugendamtstabellen auf den Webseiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik und der Landesjugendämter zur Verfügung (vgl. Fußnote 6).

⁶⁸ Datengrundlage sind die von IT.NRW erstellten und für das landesweite Berichtswesen zur Verfügung gestellten Auswertungen für die Jugendämter zum Berichtsjahr 2021 für die Teilstatistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“. Für die Bereitstellung der Ergebnisse der KJH-Statistik sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt.

⁶⁹ Vgl. dazu Mühlmann 2017, S. 107ff in: Tabel/Pothmann/Fendrich.

⁷⁰ Bei den dargestellten Inanspruchnahmequoten handelt es sich um Durchschnittswerte für die Jugendämter in den jeweiligen Jugendamtstypen bzw. Belastungsklassen und Strukturtypen. Innerhalb dieser Kategorien können große Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern bestehen, sodass die Werte einzelner Jugendämter zum Teil stark von den Durchschnittswerten abweichen.

(vgl. Kap. 1.1). Nach den Jugendamtstypen variiert diese Quote zwischen etwa 449 Inanspruchnahmepunkten bei den Jugendämtern der kreisfreien Städte und den größeren kreisangehörigen Jugendämtern (über 50.000 Einwohner:innen) mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 1; Jugendamtstypen KS-1) und 303 Inanspruchnahmepunkten bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer vergleichsweise sehr niedrigen Belastung der Lebenslagen (Belastungsklasse 4, Jugendamtstyp KGü50-4; vgl. Tabelle 16).

Für die Jugendämter mit sehr niedriger und niedriger Belastung (3 und 4) der sozioökonomischen Lebenslagen liegt die Inanspruchnahmequote unter dem Durchschnittswert, der für das Land Nordrhein-Westfalen insgesamt ausgewiesen wird. Die Jugendämter mit einer sehr hohen und einer hohen Belastung (1 und 2) liegen bis auf eine Ausnahme über dem Durchschnittswert für Nordrhein-Westfalen. Hier stellen die Jugendämter der kreisfreien Städte mit einer hohen Belastung (KS-2) die Ausnahme dar. Für diese wird eine Inanspruchnahmequote von 332 ausgewiesen (vgl. Tabelle 16).

In etwa die gleiche Rangreihung zeigt sich für die Leistungssegmente der ambulanten und stationären Hilfen. Die Jugendämter mit einer niedrigen und sehr niedrigen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen liegen unter dem Durchschnitt, die mit einer sehr hohen und hohen Belastung über dem Gesamtdurchschnitt für Nordrhein-Westfalen, wobei auch hier die kleineren kreisangehörigen Jugendämter mit einer niedrigen Belastung (KGü50-3) über dem Durchschnitt und die kreisfreien Städte mit einer hohen Belastung (KS-2) unter dem Gesamtdurchschnitt für Nordrhein-Westfalen liegen (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Jugendamtstyp ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Hilfen zur Erziehung insg. ²	Ambulante Hilfen ³	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insg. ²	Ambulante Hilfen ³	Stationäre Hilfen
KS-1	36.207	20.013	16.194	449,4	248,4	201,0
KS-2	22.413	12.876	9.537	332,4	190,9	141,4
LK-4	23.778	12.676	11.102	318,0	169,5	148,5
KGü50-2	5.833	3.180	2.653	418,2	228,0	190,2
KGü50-3	8.216	4.491	3.725	362,5	198,1	164,3
KGü50-4	7.600	4.434	3.166	319,7	186,5	133,2
KGü50-1	7.228	3.791	3.437	423,6	222,2	201,4
KGü50-2	11.992	6.686	5.306	417,4	232,7	184,7
KGü50-3	8.025	4.633	3.392	340,0	196,3	143,7
KGü50-4	1.655	1.005	650	302,8	183,8	118,9
NRW insg.	132.947	73.785	59.162	371,3	206,1	165,2

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig).

2 Es wird die Anzahl der Hilfen ohne Erziehungsberatung dargestellt.

3 Bei den ambulanten Hilfen wird die Zahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Die obenstehenden Auswertungen zu den Jugendamtstypen zeigen, dass die Höhe der Inanspruchnahmequoten für die Hilfen zur Erziehung und ihre Leistungssegmente je nach

Jugendamtstyp variiert. Diese Unterschiede scheinen sowohl auf Belastungen der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklassen 1-4) als auch auf strukturell-räumliche Einflussfaktoren (Strukturtypen 1-4 [KS, LK, KGu50, KGü50]) zurückzuführen zu sein.

Lässt man die Unterscheidung von kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden, und auch die Differenzierung nach Größenklassen unberücksichtigt und betrachtet die Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung allein nach den Belastungsklassen, zeigt sich für die Inanspruchnahmequote der Hilfen zur Erziehung insgesamt sowie für die Unterscheidung nach ambulanten und stationären Hilfen das gleiche Muster: Die Werte sind höher, je höher die Belastungsklasse.

Lässt man die Unterscheidung nach Belastungsklassen unberücksichtigt und betrachtet die Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung allein nach den Strukturtypen der Jugendämter, zeigt sich, dass die Jugendämter der kreisfreien Städte (KS) durchgängig die höchsten und die Kreisjugendämter (LK) die niedrigsten Inanspruchnahmequoten aufweisen. Die Werte für die Jugendämter der kleineren kreisangehörigen Gemeinden (KGu50) sind zudem durchgängig niedriger als die für die Jugendämter der größeren kreisangehörigen Gemeinden (KGü50) (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Belastungs- klasse ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Hilfen zur Erziehung insg. ³	Ambulante Hilfen ⁴	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insg. ³	Ambulante Hilfen ⁴	Stationäre Hilfen
1 (sehr hoch)	43.435	23.804	19.631	444,9	243,8	201,1
2	40.238	22.742	17.496	365,4	206,5	158,9
3	16.241	9.124	7.117	351,0	197,2	153,8
4 (sehr niedrig)	33.033	18.115	14.918	317,6	174,2	143,4
NRW insg.	132.947	73.785	59.162	371,3	206,1	165,2

Strukturtyp ²	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Hilfen zur Erziehung insg. ³	Ambulante Hilfen ⁴	Stationäre Hilfen	Hilfen zur Erziehung insg. ³	Ambulante Hilfen ⁴	Stationäre Hilfen
KS	58.620	32.889	25.731	396,1	222,2	173,8
LK	23.778	12.676	11.102	318,0	169,5	148,5
KGu50	21.649	12.105	9.544	358,5	200,5	158,0
KGü50	28.900	16.115	12.785	386,0	215,3	170,8
NRW insg.	132.947	73.785	59.162	371,3	206,1	165,2

1 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden.

3 Es wird die Anzahl der Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung dargestellt.

4 Bei den ambulanten Hilfen wird die Zahl der Hilfen berücksichtigt.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Sehr deutliche Unterschiede zwischen den Belastungsklassen zeigen sich bei einer Differenzierung der stationären Hilfen nach Vollzeitpflege und Heimerziehung. Während die Differenz bei den Inanspruchnahmepunkten nach Belastungsklassen für die Vollzeitpflege bei rund 19 Punkten zwischen Maximum- und Minimumwert liegt und die größte Differenz zwischen den Belastungsklassen 1 und 2 festzustellen ist, sind es bei der Heimerziehung sogar rund 51 Punkte Unterschied zwischen höchster und niedrigster Inanspruchnahmequote. Auch hier lässt sich, außer für den Unterschied zwischen Belastungsklasse 2 und 3 bei der Vollzeitpflege, konstatieren: je höher die Belastungsklasse, desto höher die Inanspruchnahmequote (vgl. Tabelle 18).

Wird die Unterscheidung der Jugendämter nach Strukturtypen betrachtet, zeigen sich bei der Heimerziehung die größten Abweichungen von 17 bis 40 Inanspruchnahmepunkten für die Jugendämter der kreisfreien Städte, die auch den höchsten Inanspruchnahmewert aufweisen. Für die Jugendämter der Kreise wird hingegen der geringste Wert ausgewiesen. Auch bei der Vollzeitpflege werden für die kreisfreien Städte die größten Abstände zu den Jugendämtern der anderen Strukturtypen ausgewiesen (zwischen 14 und 16 Punkten). Hier weisen die Jugendämter der kreisfreien Städte allerdings nicht den höchsten, sondern den

niedrigsten Wert auf. Die Unterschiede zwischen den Jugendämtern der Strukturtypen LK, KGu50 und KGü50 sind mit jeweils nur 1 bis 2 Inanspruchnahmepunkten bei der Vollzeitpflege sehr gering (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Belastungs- klasse ¹	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit- pflege	Heim- erziehung ³	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit- pflege	Heim- erziehung ³
1 (sehr hoch)	19.631	8.091	11.540	201,1	82,9	118,2
2	17.496	7.012	10.484	158,9	63,7	95,2
3	7.117	3.473	3.644	153,8	75,1	78,8
4 (sehr niedrig)	14.918	7.873	7.045	143,4	75,7	67,7
NRW insg.	59.162	26.449	32.713	165,2	73,9	91,4

Strukturtyp ²	Fallzahlen insgesamt			Fallzahlen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen		
	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit- pflege	Heim- erziehung ³	Stationäre Hilfen insg.	Vollzeit- pflege	Heim- erziehung ³
KS	25.731	9.659	16.072	173,8	65,3	108,6
LK	11.102	5.969	5.133	148,5	79,8	68,6
KGu50	9.544	4.899	4.645	158,0	81,1	76,9
KGü50	12.785	5.922	6.863	170,8	79,1	91,7
NRW insg.	59.162	26.449	32.713	165,2	73,9	91,4

1 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden.

3 Hier mitberücksichtigt werden stationäre Hilfen gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Hilfen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

(b) Spektrum der Hilfen zur Erziehung

Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigt sich nicht nur bezogen auf die Höhe der Inanspruchnahme, sondern auch bei der anteiligen Verteilung der in den Kommunen von den jungen Menschen und ihren Familien in Anspruch genommenen Leistungen. Im regionalen Vergleich ergeben sich nach Jugendamtstypen, Belastungsklassen und Strukturtypen unterschiedliche Gewichtungen für ambulante und stationäre Hilfen, aber auch für Vollzeitpflege und Heimerziehung.

Der prozentuale Anteil ambulanter Hilfen im kommunalen Leistungsspektrum liegt 2021 je nach Jugendamtstyp zwischen 52% in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern der

Belastungsklasse 1 (KGü50-1) sowie 61% in den größeren kreisangehörigen Jugendämtern der Belastungsklasse 4 (KGü50-4). Entsprechend variiert der Anteil der stationären Hilfen zwischen 39% und 48% (vgl. Tabelle 19).

Eine Unterteilung der Ergebnisse für die stationären Hilfen nach Vollzeitpflege und Heimerziehung zeigt, dass die Höhe des Anteils an Maßnahmen der Heimerziehung in den kreisfreien Städten am höchsten ist. Das Verhältnis für die kreisfreien Städte in den jeweiligen Belastungsklassen 1 und 2 (KS-1 und KS-2) beträgt zum einen 61% zu 39% (KS-1) sowie zum anderen sogar 65% zu 35% (KS-2) zu Gunsten der Heimerziehung (vgl. Tabelle 19). Für die anderen Jugendamtstypen beträgt der Anteil der Heimerziehung an den stationären Hilfen zwischen 46% bei den Kreisjugendämtern (LK-4) und 56% bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer hohen Belastung (KGü50-2; vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %)

Jugendamtstyp ¹	Hilfen zur Erziehung insgesamt ²	Ambulante Hilfen (in %) ³	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen ⁴	
				Vollzeitpflege	Heimerziehung
KS-1	36.207	55,3	44,7	39,3	60,7
KS-2	22.413	57,4	42,6	34,6	65,4
LK-4	23.778	53,3	46,7	53,8	46,2
KGü50-2	5.833	54,5	45,5	52,5	47,5
KGü50-3	8.216	54,7	45,3	51,3	48,7
KGü50-4	7.600	58,3	41,7	50,4	49,6
KGü50-1	7.228	52,4	47,6	50,4	49,6
KGü50-2	11.992	55,8	44,2	43,7	56,3
KGü50-3	8.025	57,7	42,3	46,1	53,9
KGü50-4	1.655	60,7	39,3	47,5	52,5
NRW insg.	132.947	55,5	44,5	44,7	55,3

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Es wird die Anzahl der Hilfen ohne Erziehungsberatung dargestellt.

3 Bei den ambulanten Hilfen wird die Zahl der Hilfen berücksichtigt.

4 Die Angaben zum Spektrum der stationären Maßnahmen beziehen sich auf das Gesamtvolumen der Fremdunterbringungen bzw. familienersetzenden Hilfen, ergeben also in der Summe 100%.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

Wird nur die Differenzierung nach Belastungsklassen berücksichtigt, so zeigen sich kaum Unterschiede beim quantitativen Verhältnis innerhalb der Leistungssegmente: So liegen die Anteile an den ambulanten Hilfen zwischen 55% und 57% (vgl. Tabelle 20).

Bei einer Differenzierung der Ergebnisse nach Vollzeitpflege und Heimerziehung zeigt sich für die Heimerziehung, dass ihr Anteil an den stationären Hilfen in den Jugendämtern der Belastungsklassen 1 und 2 etwas höher ausfällt als für Jugendämter in den Belastungsklassen 3 und 4. Zwischen dem höchsten Anteil in der Belastungsklasse 2 und dem geringsten in Belastungsklasse 4 liegen in etwa 12 Prozentpunkte (vgl. Tabelle 20).

Werden die Jugendämter nicht nach Belastungsklassen, sondern nach Strukturtypen kategorisiert, zeigt sich mit 63% der höchste Anteil an der Heimerziehung für die Jugendämter

des Strukturtyps 1 (KS), während die Kreisjugendämter mit 46% den geringsten Anteil aufweisen (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %)

Belastungs- klasse ¹	Hilfen zur Erziehung insgesamt ³	Ambulante Hilfen (in %) ⁴	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen ⁵	
				Vollzeit- pflege	Heimerzie- hung
1 (sehr hoch)	43.435	54,8	45,2	41,2	58,8
2	40.238	56,5	43,5	40,1	59,9
3	16.241	56,2	43,8	48,8	51,2
4 (sehr niedrig)	33.033	54,8	45,2	52,8	47,2
NRW insg.	132.947	55,5	44,5	44,7	55,3

Strukturtyp ²	Hilfen zur Erziehung insgesamt ³	Ambulante Hilfen (in %) ⁴	Stationäre Hilfen (in %)	Anteil der ... an den stationären Maßnahmen ⁵	
				Vollzeit- pflege	Heimerzie- hung
KS	58.620	56,1	43,9	37,5	62,5
LK	23.778	53,3	46,7	53,8	46,2
KGu50	21.649	55,9	44,1	51,3	48,7
KGü50	28.900	55,8	44,2	46,3	53,7
NRW insg.	132.947	55,5	44,5	44,7	55,3

1 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden.

3 Es wird die Anzahl der Hilfen ohne Erziehungsberatung dargestellt.

4 Bei den ambulanten Hilfen wird die Zahl der Hilfen berücksichtigt.

5 Die Angaben zum Spektrum der stationären Maßnahmen beziehen sich auf das Gesamtvolumen der Fremdunterbringungen bzw. familienersetzenden Hilfen, ergeben also in der Summe 100%.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

(c) Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen

Die Ergebnisse zur Inanspruchnahme und Verteilung von Hilfen zur Erziehung 2021 bestätigen einmal mehr erhebliche Unterschiede bezogen auf die Inanspruchnahmequoten je nach Belastungsklasse und Strukturtyp der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen. Differenzen zeigen sich darüber hinaus auch für altersspezifische Auswertungsperspektiven.⁷¹ Diesbezüglich ist entlang der Jugendamtstypen Folgendes zu konstatieren (vgl. Tabelle 21):

- ❑ Bezogen auf das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung für Familien mit Minderjährigen und Hilfen für junge Volljährige zeigt sich, dass Leistungen für Familien mit Minderjährigen in einem weitaus höheren Maße in Anspruch genommen werden als Hilfen für junge Volljährige. Die Inanspruchnahmequote für die jungen Volljährigen liegt allerdings in immerhin 8 von 10 Jugendamtstypen und auch insgesamt für Nordrhein-Westfalen über der für die unter 6-Jährigen.
- ❑ Kinder im Alter von unter 6 Jahren und deren Familien werden in einem geringeren Umfang von Hilfen zur Erziehung erreicht als Minderjährige im Alter von 6 Jahren und älter.
- ❑ Kinder im Alter von 10 bis unter 14 Jahren sind die Gruppe von jungen Menschen, die am häufigsten von einer Hilfe zur Erziehung erreicht wird. Der Gesamtwert für Nordrhein-Westfalen für diese Altersgruppe liegt mit einem Abstand von nur 13 Inanspruchnahmepunkten allerdings nah an dem für die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen.
- ❑ Ambulante Leistungen werden in Nordrhein-Westfalen am häufigsten von den 10- bis unter 14-Jährigen in Anspruch genommen (vgl. Kap. 1.2). Allerdings liegen der Inanspruchnahmewert dieser Altersgruppe und der der 6- bis unter 10-Jährigen für Nordrhein-Westfalen mit einem Unterschied von 13 Inanspruchnahmepunkten relativ nah beieinander. Die deutlichsten Unterschiede zwischen den beiden Altersklassen zeigen sich mit 33 bis 56 Inanspruchnahmepunkten für Jugendämter der größeren kreisangehörigen Jugendämter der Belastungsklasse 2 bis 4 (KGü50-2, KGü50-3 und KGü50-4).
- ❑ Für die Vollzeitpflege werden bei der Betrachtung der am Jahresende andauernden Hilfen in 6 von 10 Jugendamtstypen die höchsten Inanspruchnahmewerte für die 10- bis unter 14-Jährigen ausgewiesen. Lediglich bei den KGü50-3 entfällt ein höherer Wert auf die Altersgruppe der 6- bis unter 10-Jährigen. Die mit Abstand geringsten Inanspruchnahmequoten zeigen sich bei den Hilfen für junge Volljährige.
- ❑ Bei den stationären Hilfen im Rahmen der Heimerziehung und stationären Hilfen gem. § 27,2 sind die 14- bis unter 18-Jährigen zahlenmäßig die am stärksten vertretene Altersgruppe. Das gilt für Nordrhein-Westfalen insgesamt genauso wie für die einzelnen Jugendamtstypen. Der höchste Inanspruchnahmewert für Jugendliche in der Heimerziehung wird mit 158,9 Punkten für die kreisfreien Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KS-1) ausgewiesen. Der niedrigste Wert innerhalb dieser Altersgruppen zeigt sich mit 77,2 Punkten bei den größeren kreisangehörigen Jugendämtern mit einer sehr niedrigen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (KGü50-4). Der Abstand zur zweitstärksten Altersgruppe (18 Jahre und älter) ist mit 43,4 Punkten für Nordrhein-Westfalen insgesamt vergleichsweise groß.

⁷¹ Die Analyse altersspezifischer Inanspruchnahmequoten basiert – anders noch als in den Teilen (a) und (b) – auf den Ergebnissen zu der von Hilfen zur Erziehung erreichten Anzahl von jungen Menschen. Der absolute Gesamtwert weicht um -27 junge Menschen von dem NRW-Ergebnis der Standardtabellen von IT.NRW ab.

Tabelle 21: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ausgewählten Altersgruppen in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)¹

Jugend- amtstyp ¹	HzE insg. (ohne Erziehungsberatung; Zahl der Kinder)					Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2, 29-32, 35 ² SGB VIII (Zahl der Kinder)				
	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³
KS-1	274,5	451,8	489,9	485,1	264,5	203,9	327,1	317,5	248,6	143,5
KS-2	192,2	346,6	396,0	417,2	239,1	149,1	259,8	277,2	231,8	121,1
LK-4	155,9	345,9	381,6	349,9	195,6	106,2	208,1	221,7	170,3	101,9
KGu50-2	283,0	475,0	558,3	508,3	185,5	204,7	328,2	351,3	275,2	103,8
KGu50-3	162,3	317,0	382,8	399,4	216,9	107,5	194,7	217,2	199,0	110,4
KGu50-4	178,4	327,6	385,7	356,8	195,8	140,4	237,7	253,4	202,8	101,7
KGü50-1	231,7	392,5	450,4	454,4	222,3	158,4	249,3	253,9	213,9	105,6
KGü50-2	239,0	401,3	491,7	446,6	273,2	173,4	277,7	312,0	236,1	128,2
KGü50-3	164,2	315,3	373,1	337,4	182,5	114,8	202,3	235,5	175,8	90,6
KGü50-4	146,4	224,7	324,5	316,5	235,9	107,9	160,0	215,7	196,9	128,9
NRW insg.	207,5	374,6	426,4	413,1	227,9	151,3	256,8	269,9	215,0	117,6
Jugend- amtstyp ¹	Vollzeitpflege					Heimerziehung und stationäre Hilfen gem. § 27,2				
	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³	Unter 6 J.	6 bis u. 10 J.	10 bis u. 14 J.	14 bis u. 18 J.	18 J. u. älter ³
KS-1	60,8	69,2	76,0	77,5	25,5	9,9	55,6	96,4	158,9	95,5
KS-2	35,2	43,6	48,6	50,8	24,1	8,0	43,2	70,3	134,6	93,9
LK-4	44,5	88,6	98,9	87,1	35,8	5,2	49,1	61,1	92,5	57,9
KGu50-2	68,3	96,7	114,7	104,7	27,4	10,0	50,1	92,3	128,4	54,3
KGu50-3	47,1	85,6	89,4	90,7	42,4	7,7	36,6	76,2	109,7	64,1
KGu50-4	33,6	66,0	82,8	71,1	25,1	4,4	23,9	49,5	82,8	68,9
KGü50-1	65,2	98,8	113,2	101,5	47,0	8,1	44,4	83,2	139,0	69,7
KGü50-2	56,7	73,3	84,6	73,3	42,7	8,9	50,3	95,1	137,2	102,2
KGü50-3	43,5	74,2	69,3	60,9	26,0	6,0	38,8	68,4	100,8	65,8
KGü50-4	36,6	37,1	53,9	42,5	33,5	1,9	27,6	54,9	77,2	73,5
NRW insg.	48,7	71,9	80,2	75,4	31,0	7,5	45,9	76,3	122,7	79,3

1 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden. Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang.

2 Bei den ambulanten Hilfen muss bei einer Ausdifferenzierung nach Altersgruppen die Zahl der von den Leistungen erreichten jungen Menschen berücksichtigt werden.

3 Die Angaben zu den jungen Volljährigen mit einer entsprechenden Maßnahme werden bezogen auf die 18-bis unter 21-Jährigen in der Bevölkerung.

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

(d) Einfluss der Belastungsklasse und des Strukturtyps

Das landesweite Berichtswesen möchte mit der Analyse der regionalspezifischen Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen einen Beitrag zur kritischen Reflexion leisten, inwieweit die kommunalen Unterschiede der Ergebnisse der KJH-Statistik mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen zusammenhängen. Das Berichtswesen versteht dabei die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als Hinweis auf Handlungsstrategien von Jugendämtern, mit den gegebenen Bedarfen der Bevölkerung in ihrer Zuständigkeit umzugehen. Vor diesem Hintergrund werden mit der Zuordnung zu Jugendamtstypen die Daten der Hilfen zur Erziehung mit zusätzlichen Informationen über sozioökonomische Belastungslagen (Belastungsklassen) und über strukturell-räumliche Bedingungen (Strukturtyp) verknüpft, um einen Vergleich sowie die kritische Reflexion von Handlungsstrategien von Jugendämtern mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

In den vorangegangenen Ausführungen wurde die Inanspruchnahmequote in Abhängigkeit der Belastungsklasse und des Strukturtyps und auch in Abhängigkeit des Zusammenwirkens beider Faktoren in Form der 10 Jugendamtstypen bereits eingehend betrachtet. Um das Zusammenspiel zwischen Belastungsklasse, Strukturtyp und Inanspruchnahmequote noch deutlicher herauszustellen, werden die oben bereits präsentierten und kommentierten Zahlen im Folgenden mithilfe der Darstellung in Form einer Kreuztabelle (vgl. Tabelle 22) aus einer zusätzlichen Perspektive beleuchtet.

In Tabelle 22 ist zu erkennen, dass die durchschnittliche Inanspruchnahmequote in Abhängigkeit der Strukturtypen KS, KGu50 und KGü50 durchgängig höher ausfällt, je höher die sozioökonomische Belastung der Lebenslagen der jeweiligen Gebietskörperschaften ist. Es ergibt sich für den Zusammenhang zwischen der Belastungsklasse und der Inanspruchnahmequote also eine klare Rangreihenfolge innerhalb der Strukturtypen KS, KGu50 und KGü50: je höher die Belastungsklasse, desto höher die Inanspruchnahmequote. Da Jugendämter des Strukturtyps LK im Rahmen der Einteilung in Jugendamtstypen nur der Belastungsklasse 4 zugeordnet sind (siehe 6.4), lässt sich für diese auf Grundlage der dargestellten Zahlen kein vergleichbarer Schluss ziehen.

Für den Einfluss des Strukturtyps ist in Tabelle 26 eine solche Systematik nicht zu erkennen. Es zeigt sich allerdings, dass die Durchschnittswerte der Jugendämter der kleineren kreisangehörigen Gemeinden (KGu50) innerhalb der Belastungsklassen 2 bis 4 durchgängig über denen der größeren kreisangehörigen Jugendämter (KGü50) liegen. Des Weiteren lassen sich zwischen den Strukturtypen innerhalb der Belastungsklassen zum Teil sehr ähnliche Werte erkennen (zwischen KS-1 und KGü50-1 sowie zwischen LK-4 und KGu50-4). Eine Ausnahme stellt der Durchschnittswert der Jugendämter der kreisfreien Städte mit Belastungsklasse 2 (KS-2) dar: Dieser ist deutlich niedriger als die der anderen Strukturtypen innerhalb dieser Belastungsklasse.

Betrachtet man die Inanspruchnahmequoten in Abhängigkeit des Zusammenwirkens von Belastungsklasse und Strukturtyp für die Leistungssegmente ambulante und stationäre Hilfen separat, ergibt sich ein sehr ähnliches Bild wie das für die Hilfen zur Erziehung insgesamt. Auf eine tabellarische Darstellung der Leistungssegmente wird an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet, die entsprechenden Zahlen lassen sich jedoch aus Tabelle 14 ablesen.

Tabelle 22: Hilfen zur Erziehung¹ (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

		Belastungsklasse ³				
		1 (sehr hoch)	2	3	4 (sehr niedrig)	Gesamt
Strukturtyp ²	KS	449,4	332,4	/	/	396,1
	LK	/	/	/	318,0	318,0
	KGu50	/	418,2	362,5	319,7	358,5
	KGü50	423,6	417,4	340,0	302,8	386,0
	Gesamt	444,9	365,4	351,0	317,6	371,3

1 Es wird die Anzahl der Hilfen zur Erziehung ohne Erziehungsberatung dargestellt.

2 KS steht für ‚kreisfreie Stadt‘, LK für ‚Landkreis‘, KG für ‚kreisangehörige Gemeinde‘. Für die kreisangehörigen Gemeinden wird zwischen Kommunen mit unter 50.000 (u50) sowie Kommunen mit 50.000 Einwohner:innen und mehr (ü50) unterschieden.

3 Die Ziffern von 1 bis 4 stehen in der Abkürzung für die jeweilige Belastungsklasse (1: sehr hoch, 4: sehr niedrig). Eine ausführliche Erläuterung zu den Abkürzungen für die Jugendamtstypen findet sich im Anhang. Lesebeispiel: Für Jugendämter des Strukturtyps KS mit der Belastungsklasse 2 (Jugendamtstyp 2) wird eine durchschnittliche Inanspruchnahmequote von 332,4 ausgewiesen (vgl. Kap. 6.4).

Anmerkung: Da die Jugendamtstypen als Vergleichsgruppen dienen sollen, wird die Verteilung insoweit „gerundet“, als dass für jeden Typ eine Mindestbesetzung von 5 Jugendämtern festgelegt wird. Es liegt beispielsweise nur ein Jugendamt des Strukturtyps KS in der Belastungsklasse 3 vor (Jugendamtstyp 2). Solche Einzelfälle werden der nächstliegenden Klasse zugeordnet (vgl. Kap. 6.4).

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, 2021 (Sonderauswertung auf der Basis der Einzeldaten); eig. Berechnungen

5. Literatur

- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2023): Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Verfügbar über: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier_Junge_Kinder.pdf; [14.07.2023].
- Albus, S./Ritter, B. (2023): ‚Kleine‘ Kinder in stationären Settings der Hilfen zur Erziehung – neue Impulse durch das KJSG?. AFET-Impulspapiere, 4/2023. Verfügbar über: [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/04_\(2023\)_Kleine-Kinder-in-stat.-Settings-der-HzE_Albus_Ritter-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/04_(2023)_Kleine-Kinder-in-stat.-Settings-der-HzE_Albus_Ritter-(AFET-Impulspapier).pdf); [29.06.2023].
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld. Verfügbar über: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/pdf-dateien-2022/bildungsbericht-2022.pdf>; [17.08.2023].
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.) (2015): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensbedingungen für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Empfehlungen. Mainz. Verfügbar über: www.bagljae.de/downloads/123_hilfeplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf; [16.07.2019].
- [Bundestagsdrucksache 20/7120] Deutscher Bundestag (2023): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 20/7120. Berlin. Verfügbar über: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/071/2007120.pdf>; [14.07.2023].
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2022): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Erdmann, J./Mühlmann, T. (2022): Auf den zweiten Blick – eine Coronabilanz in Sachen Kinderschutz. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe*, 25. Jg., Heft 2, S. 9-16.
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund.
- Gehres, W./Sauer, S. (2020): Adoptiv- und Pflegefamilien. In: J. Ecarius/A. Schierbaum (Hrsg.), *Handbuch Familie*. Wiesbaden. S. 1-20. DOI: https://doi.org/10.1007/978-3-658-19861-9_36-1.
- Heintz-Martin, V./Langmeyer, A. (2020): Economic Situation, Financial Strain und Child Wellbeing in Stepfamilies and Single-Parent Families in Germany. In: *Journal of Family and Economic Issues*, 41. Jg., Heft 2, S. 238-254.
- Hickmann, H./Koneberg, F. (2022): Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken. IW-Kurzbericht 67/2022. Verfügbar über: <https://www.iwkoeln.de/studien/helen-hickmann-filiz-koneberg-die-berufe-mit-den-aktuell-groessten-fachkraef-teluecken.html>; [06.07.2023].
- Kinderstark. NRW schafft Chancen (12.07.2023): [Website]. Verfügbar über: <https://www.kinderstark.nrw>; [12.07.2023].
- Krüger, H.-H./Züchner, I. (2002): Karriere ohne Muster? Berufsverläufe von Diplom- und Magister-PädagogInnen. In: H.-U. Otto/T. Rauschenbach/P. Vogel (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft: Arbeitsmarkt und Beruf*. Wiesbaden, S. 75-92.
- Kurz-Adam, M. (2015): Hilfe bei seelischer Behinderung. Zur Zukunft der Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Unsere Jugend*, Heft 5, S. 205-2011.
- Laubstein, C./Holz, G./Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh. Verfügbar über:

- https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_WB_Armutsfolgen_fuer_Kinder_und_Jugendliche_2016.pdf; [20.08.2021].
- [LVR/LWL] Landesjugendamt Rheinland/Landesjugendamt Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2020): Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe. Verfügbar über: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/Junge_Kinder_in_der_stationaeren_Jugendhilfe_Fassung_2020.pdf; [29.06.2023].
- Merchel, J./Berghaus, M./Khalaf, A. (2023): Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.
- Mühlmann, T. (2017) Neuberechnung der Jugendamtstypen für Nordrhein-Westfalen. In: A. Tabel/J. Pothmann/S. Fendrich, HzE Bericht 2017 (Datenbasis 2015). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Dortmund.
- Mühlmann, T. (2019): Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. Dortmund.
- Mühlmann, T. (2021): Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In: S. Fendrich/J. Pothmann/A. Tabel, Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Dortmund, S. 29-36.
- Mühlmann, T. (2022a): Inobhutnahmen 2021 – weniger aus Familien, mehr unbegleitete Minderjährige. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., Heft 2, S. 6-8.
- Mühlmann, T. (2022b): Die neue Statistik zu Trägern, Einrichtungen und Personal in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., Heft 3, S. 23-27.
- Mühlmann, T. (2022c): Personal in Jugendämtern und im ASD im Jahr 2020 – Entwicklungstrends und länderbezogene Unterschiede. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, 25. Jg., Heft 3, S. 17-23.
- Pothmann, J./Wilk, A./Fendrich, S. (2011): HzE Bericht 2011. Datenbasis 2009. Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen zwischen fachlichen Herausforderungen und regionalen Disparitäten. Dortmund.
- Tabel, A./Fendrich, S. (2021): Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII und 6. Kapitel SGB XII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder- und Jugendhilfereport Extra. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Dortmund, S. 26-30.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2015): HzE Bericht 2015 (Datenbasis 2013). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017 (Datenbasis 2015). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Dortmund.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2020): HzE Bericht 2020 – Erste Ergebnisse (Datenbasis 2018). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Dortmund.
- Ziegenhain, U./Fegert, J.M. (2022). Frühkindliche Entwicklung. In J. Fegert/F. Resch/P. Plener/M. Kaess/M. Döpfner/K. Konrad/T. Legenbauer (Hrsg.), Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Heidelberg. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-662-49289-5>.

6. Anhang

6.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	16
Abbildung 2: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	27
Abbildung 3: Gewährungspraxis von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2010 und 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	31
Abbildung 4: Verteilung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach dem Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %).....	33
Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der Herkunft der Eltern in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %) ¹	36
Abbildung 6: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach der in der Familie hauptsächlich gesprochenen Sprache in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %) ¹	37
Abbildung 7: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen) ¹	40
Abbildung 8: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....	42
Abbildung 9: Erziehungsberatungen in Nordrhein-Westfalen nach Alter der Adressat:innen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	43
Abbildung 10: Erziehungsberatungen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ..	43
Abbildung 11: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen) ¹	46
Abbildung 12: Durchführung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (N = 36.081) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben in %) ¹	47
Abbildung 13: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) im Alter von 6 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung) ¹ .	48

Abbildung 14: Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	49
Abbildung 15: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %).....	51
Abbildung 16: Unplanmäßig beendete Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (beendete Hilfen; Angaben in %).....	55
Abbildung 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten und aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Anteile in %).....	57
Abbildung 18: Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 1995 bis 2021 (ab 1997 einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR) ..	59
Abbildung 19: Ausgabenentwicklung für die Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII ¹ (ohne Erziehungsberatung) im Vergleich zur Preisentwicklung in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Index 2015 = 100)	59
Abbildung 20: Höhe der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Angaben in 1.000 EUR)	63
Abbildung 21: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	69
Abbildung 22: Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	70
Abbildung 23: Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27,2; 29-32; 35 SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Alter in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)	71
Abbildung 24: Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen; 2015 bis 2021 (Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung).....	73
Abbildung 25: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach Hauptgründen für die Hilfestellung in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut).....	75
Abbildung 26: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach anregenden Personen und Stellen für die Hilfestellung in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut)	76
Abbildung 27: Vollzeitpflege und Heimerziehung (§§ 33 und 34 SGB VIII) für unter 3-Jährige nach anschließendem Aufenthaltsort in Nordrhein-Westfalen; 2018 bis 2021 (begonnene Hilfen; Angaben absolut).....	78
Abbildung 28: Übersicht über die Erhebungsmerkmale zu den Beschäftigten in Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung	83
Abbildung 29: Entwicklung der Anzahl des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)	85
Abbildung 30: Entwicklung der Anzahl an Vollzeitäquivalenten beim Personal in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)	85

Abbildung 31: Entwicklung der Anteile des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten und Beschäftigungsumfang in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben in %) ¹	87
Abbildung 32: Entwicklung der Altersstruktur des pädagogischen Personals in den erzieherischen Hilfen nach Leistungsarten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 ¹ (Angaben in %)	88
Abbildung 33: Entwicklung der Qualifikationsanteile des pädagogischen Personals in den Hilfen zur Erziehung nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben in %)	90
Abbildung 34: Entwicklung des Personals im Arbeitsbereich ASD nach Zahl der Personen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)	92
Abbildung 35: Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten in den Allgemeinen Sozialen Diensten in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)	93
Abbildung 36: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 186)	101
Abbildung 37: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens nach Häufigkeit; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 186)	103
Abbildung 38: Entwicklung der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 im Vergleich zu 2010 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen; N = 182 ¹)	104
Abbildung 39: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) im Verhältnis zur Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, N = 186)	106
Abbildung 40: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) und Anzahl der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung, einschließlich Hilfen für junge Volljährige) (HzE) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; EGH pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen und HzE pro 10.000 der unter 21-Jährigen)	107
Abbildung 41: Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) und Anzahl Eingliederungshilfen nach SGB IX für Minderjährige in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2020 (Aufsummierung der am 31. 12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen sowie im laufenden Berichtsjahr; „35a-Hilfen“ pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen und EGH nach SGB IX pro 10.000 der unter 18-Jährigen) ¹	111

6.2 Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Leistungssegmenten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)¹</i>	17
<i>Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)^{1,2}</i>	19
<i>Tabelle 3: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Hilfearten in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)</i>	22
<i>Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ambulanten und stationären Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2010 und 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteil am Leistungsspektrum in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)</i>	24
<i>Tabelle 5: Hilfen zur Erziehung nach Alter (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut, Anteile in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)</i>	26
<i>Tabelle 6: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Nordrhein-Westfalen nach Altersgruppen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Angaben absolut und in %, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)</i>	29
<i>Tabelle 7: Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27,2; 29 bis 35 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen nach Alter und Geschlecht der Adressat:innen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)</i>	34
<i>Tabelle 8: Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) für Alleinerziehende nach Transferleistungsbezug der Familien und ausgewählten Leistungen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (begonnene Hilfen; Angaben in %)</i>	52
<i>Tabelle 9: Öffentliche Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach Leistungsbereichen in Nordrhein-Westfalen; 2006, 2020, 2021 (Angaben in 1.000 EUR und in %).....</i>	61
<i>Tabelle 10: Öffentliche Ausgaben für ausgewählte Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in Nordrhein-Westfalen; 2006 bis 2021 (Angaben in 1.000 EUR)</i>	62
<i>Tabelle 11: Entwicklung der Beschäftigten und der personellen Ressourcen (Vollzeitäquivalente) für die erzieherischen Hilfen in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut und Veränderung in %)</i>	84
<i>Tabelle 12: Entwicklung der Proxy-Variablen¹ zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD in Nordrhein-Westfalen; 2010 bis 2020 (Angaben absolut)</i>	94
<i>Tabelle 13: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens nach Inanspruchnahmeklassen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden Leistungen und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen)</i>	102

<i>Tabelle 14: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der 6- bis unter 21-Jährigen).....</i>	<i>108</i>
<i>Tabelle 15: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Eingliederungshilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2020 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	<i>109</i>
<i>Tabelle 16: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	<i>114</i>
<i>Tabelle 17: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	<i>116</i>
<i>Tabelle 18: Stationäre Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen).....</i>	<i>117</i>
<i>Tabelle 19: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %).....</i>	<i>118</i>
<i>Tabelle 20: Spektrum der Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Belastungsklassen und Strukturtypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Anteile in %).....</i>	<i>119</i>
<i>Tabelle 21: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach ausgewählten Altersgruppen in den Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (andauernde Hilfen am 31.12.; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)¹ ...</i>	<i>121</i>
<i>Tabelle 22: Hilfen zur Erziehung¹ (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen; 2021 (Aufsummierung der am 31.12. andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)</i>	<i>123</i>

6.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe

1.	Ute Belz	Fliegener Fachhochschule Düsseldorf
2.	Carsten Bluhm	Jugendamt der Stadt Essen
3.	Julia Erdmann	Technische Universität Dortmund
4.	Sandra Eschweiler	Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
5.	Sandra Fendrich	Technische Universität Dortmund
6.	Thomas Fink	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
7.	Banu Goekhan-Bagdatli	Erziehungsberatungsstelle Mönchengladbach
8.	André Heller	Jugendamt der Stadt Voerde

9.	Fabian Kläs	Jugendamt des Märkischen Kreises
10.	Heidi Knapp	Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt
11.	Sabine Lüdtker	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
12.	Janine Matthes	Jugendamt des Kreises Lippe
13.	Thomas Mühlmann	Technische Universität Dortmund
14.	Stefan Pietsch	Jugendamt der Stadt Eschweiler
15.	Sandra Rostock	Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt
16.	Agathe Tabel	Technische Universität Dortmund
17.	Sven Werk	Jugendamt der Stadt Münster
18.	Andreas Wesche	Jugendamt der Stadt Marl

6.4 Lesehilfen zum HzE-Bericht 2023

Jugendamtstyp	Beschreibung	Anzahl
Jugendamtstyp 1 [KS-1]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisfreier Städte mit einer sehr hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 1).	13
Jugendamtstyp 2 [KS-2]	Diese Kategorie fasst neun Jugendämter kreisfreier Städte mit hoher Kinderarmut (Belastungsklasse 2) und eine kreisfreie Stadt mit geringer Kinderarmut (Belastungsklasse 3) zusammen.	10
Jugendamtstyp 3 [LK-4]	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter dar. 25 von 27 Kreisen weisen im Vergleich mit den anderen Jugendamtsbezirken eine sehr geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 4) aus. In zwei Kreisen ist eine geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 3) festzustellen.	27
Jugendamtstyp 4 [KGu50-2]	Diese Kategorie fasst 16 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 2). In drei Jugendämtern dieses Typs liegt eine sehr hohe Kinderarmut vor (Belastungsklasse 1)	19
Jugendamtstyp 5 [KGu50-3]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).	31
Jugendamtstyp 6 [KGu50-4]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	36
Jugendamtstyp 7 [KGü50-1]	Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit über 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr hohen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 1).	11
Jugendamtstyp 8 [KGü50-2]	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).	17
Jugendamtstyp 9 [KGü50-3]	Diese Kategorie setzt sich aus Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer geringen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 3).	17
Jugendamtstyp 10 [KGü50-4]	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(inne)n und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).	5

Quelle: eig. Berechnungen

Beschreibung der Belastungsklassen

Belastungsklasse 1	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 1 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr hohe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 2	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 2 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine hohe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 3	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 3 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine geringe Kinderarmut auf.
Belastungsklasse 4	Jugendamtsbezirke der Belastungsklasse 4 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine sehr geringe Kinderarmut auf.

Leistungsparagrafen des SGB VIII für Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

§ 28: Erziehungsberatung	§ 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 29: Soziale Gruppenarbeit	§ 33: Vollzeitpflege
§ 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 34: Heimerziehung, betreutes Wohnen
§ 31: Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
Darüber hinaus können Hilfen zur Erziehung auch gem. § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Leistungen gem. §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt werden (vgl. § 27,2 SGB VIII). Leistungen für junge Menschen im Alter von 18 Jahren und älter – die so genannten „Hilfen für junge Volljährige“ – basieren rechtssystematisch auf § 41 SGB VIII.	

6.5 Themenschwerpunkte vorheriger HzE-Berichte (seit dem HzE-Bericht 2009)

HzE-Bericht 2021	• Dauer und Betreuungsintensität von Hilfen zur Erziehung • Kinderschutz • Gefährdungseinschätzungen in der Coronapandemie
HzE-Bericht 2019	• Fokus Erziehungsberatung • Der Abschluss erzieherischer Hilfen – aktuelle Entwicklungen bei den Beendigungsgründen insbesondere stationärer Leistungen • Personal in den Hilfen zur Erziehung • Beschäftigte der Allgemeinen Sozialen Dienste
HzE-Bericht 2017	• Personal in den Hilfen zur Erziehung und im Allgemeinen Sozialen Dienst • Fokus Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe • Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)
HzE-Bericht 2015	• Fokus Familienorientierte Hilfen • Kooperation von Jugendhilfe und Psychiatrie im Kontext erzieherischer Hilfen • Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
HzE-Bericht 2014	• Fokus Tagesgruppenerziehung • Erzieherische Hilfen für junge Volljährige • Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
HzE-Bericht 2013	• Inobhutnahmen – an Hilfen zur Erziehung angrenzende Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe • Fokus Vollzeitpflege • Aufenthalt und weitere Leistungen nach einer Hilfe zur Erziehung
HzE-Bericht 2012	• Heimerziehung im Fokus • Plätze in stationären Einrichtungen • Entwicklung der Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung und im ASD • Erziehungsberatung zwischen Stabilität und Wandel
HzE-Bericht 2011	• Hilfen zur Erziehung für junge Menschen mit Migrationshintergrund • Geplant und ungeplant – Gründe für die Beendigung von Hilfen zur Erziehung • Zwischenstation Heim – Zunahme bei Kleinst- und Kleinkindern
HzE-Bericht 2010	• Gründe für eine Hilfe zur Erziehung • Betreuungsintensität der Hilfen zur Erziehung • Hinweise zu Lebenslagen junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung
HzE-Bericht 2009	• Lebenslagen von Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien • Neue und alte familienorientierte Hilfen – die ‚27,2er-Hilfen‘ und die SPFH im Vergleich • Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen

